



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Life Sciences

**Veränderungen im Umgang mit Cannabis an Hamburger Berufsschulen nach
Inkrafttreten des neuen Konsumcannabisgesetzes (KCanG)**

–
Eine qualitative sozioempirische Studie

Bachelorthesis

Im Studiengang Gesundheitswissenschaften B.Sc.

Vorgelegt von

Swantje Tabea Sellhorn
[REDACTED]

Hamburg, den 02.04.2025

Gutachterin: Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Wöhlke (HAW Hamburg)

Gutachterin: Kristina Wille (Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
(LI) SuchtPräventionsZentrum (SPZ))

Die Abschlussarbeit wurde betreut und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) SuchtPräventionsZentrum (SPZ)

Abstract

Hintergrund: Cannabis ist die meist konsumierte illegale Droge in der EU. Der psychoaktive Inhaltsstoff THC birgt Risiken wie Abhängigkeit, Psychosen und Angststörungen, besonders für Jugendliche, deren Gehirn sich noch in der Entwicklung befindet. Das durchschnittliche Einstiegsalter für den Cannabiskonsum liegt bei 14,6 Jahren. Die Legalisierung von Cannabis für Erwachsene in Deutschland durch das Konsumcannabisgesetz (KCanG) hat insbesondere für Berufsschulen eine hohe Relevanz, da minder- und volljährige Schüler*innen dort vermehrt aufeinandertreffen. Daher untersucht diese Arbeit, welche Veränderungen nach Einführung des KCanGs in Berufsschulen wahrgenommen werden.

Methoden: Zur Datenerhebung wurden problemzentrierte Interviews mit vier Fachkräften einer Hamburger Berufsschule geführt. Die Auswertung erfolgte durch die qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz mit der MAXQDA-Software.

Ergebnisse: Cannabiskonsum ist unter dem Großteil der Schüler*innen vorhanden, und findet auch an der Berufsschule statt. Eine Veränderung des Konsumverhaltens nach Einführung des KCanGs wurde jedoch nicht festgestellt. Es besteht Wissensbedarf bei Schüler*innen und Fachkräften bezüglich des Gesetzes. Zudem zeigt sich eine Lücke im Regelsystem, da das Mitführen von Cannabis an der Schule durch die neue Gesetzeslage nicht mehr explizit verboten ist. Fachkräfte empfinden sich nicht ausreichend geschult und fordern mehr Aufklärung sowie eine einheitliche Handlungsstrategie, welche derzeit in Arbeit ist.

Schlussfolgerungen: Das KCanG hat keinen erkennbaren Anstieg des Konsums verursacht, verstärkt jedoch Unsicherheiten im Umgang mit der neuen Gesetzeslage. Es besteht ein Bedarf an Handlungskonzepten und Suchtprävention in Berufsschulen.

Schlüsselwörter: Cannabis, KCanG (Konsumcannabisgesetz), Berufsschule, Suchtprävention

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	III
Glossar	IV
1. Einleitung	1
2. Theoretischer Hintergrund.....	2
2.1. Grundlagen zum Cannabiskonsum	2
2.2. Auswirkungen und Risiken des Cannabiskonsums	3
2.2.1. Auswirkungen auf die Kognition und den Körper	3
2.2.2. Auswirkungen auf die psychische Gesundheit.....	4
2.2.3. Entwicklung einer Abhängigkeit.....	5
2.2.4. Risiken von Synthetischen Cannabinoiden.....	6
2.2.5. Die Hypothese zur Einstiegsdroge	6
2.3. Cannabiskonsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen	7
2.3.1. Konsumprävalenzen.....	8
2.3.2. Jugendliche als Risikogruppe (Auswirkungen bei Minderj.)	8
2.3.3. Präventionsauftrag an Schulen	9
2.3.4. Die Rolle von Cannabis bei Berufsschüler*innen.....	10
2.4. Gesetzliche Regelungen	10
2.4.1. Vorstellung des Konsumcannabisgesetzes	10
2.4.2. Gesetzliche Veränderungen an Schulen	13
2.4.3. Handlungsmaßnahmen bei Cannabis an Schulen	14
2.5. Vergleich zu anderen Ländern	16
3. Zielsetzung und Forschungsfrage	17
4. Methodik	18
4.1. Datenerhebung durch Problemzentrierte Interviews.....	19
4.1.1. Auswahl der Stichprobe und Rekrutierung	19
4.1.2. Ausarbeitung der Erhebungsinstrumente	20
4.1.3. Durchführung der Interviews	22
4.1.4. Transkription der Interviews	23
4.1.5. Pseudonymisierung und Datenschutzmaßnahmen.....	24
4.2. Datenauswertung mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz.....	25
4.2.1. Kategorienbildung	26
4.2.2. Analyseverfahren	28
5. Ergebnisse	29
5.1. Cannabis an der Berufsschule	30

5.1.1.	Cannabis im Leben der Schüler*innen	30
5.1.2.	Konfrontation mit Cannabis an der Schule	33
5.2.	Veränderungen bei Schüler*innen nach KCanG	36
5.2.1.	Konsumverhalten	37
5.2.2.	Wissen und Unrechtsbewusstsein	38
5.3.	Einschätzung zum KCanG und schulinternen Regeln	39
5.3.1.	Das Regelsystem an der Berufsschule	39
5.3.2.	Wahrgenommene Probleme im Regelsystem	40
5.3.3.	Wissen und Unsicherheiten in Bezug zum KCanG	43
5.3.4.	Persönliche Meinungen zum KCanG	44
5.4.	Präventions-, Interventions- und Informationsstruktur	45
5.4.1.	Aufklärung und Schulung der Fachkräfte zum KCanG	46
5.4.2.	Prävention und Hilfen für Schüler*innen zu Cannabis	48
5.4.3.	Etablierung eines Suchtpräventionskonzeptes	49
6.	Diskussion	52
6.1.	Ergebnisdiskussion	52
6.1.1.	Zusammenfassung der Ergebnisse	52
6.1.2.	Diskussion zum (Konsum-) Verhalten der Schüler*innen	54
6.1.3.	Diskussion zum Umgang der Fachkräfte/ Berufsschule mit Cannabis	55
6.2.	Methodische Diskussion	57
7.	Fazit	59
8.	Literaturverzeichnis	60
9.	Rechtsquellenverzeichnis	65
10.	Anhang	66
	Anhangverzeichnis	66
11.	Eigenständigkeitserklärung	84

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung des methodischen Ablaufs der qualitativen Inhaltsanalyse auf Basis der Anleitungen von Kuckartz (Kuckartz & Rädiker, 2022, S.106, 132), eigene Darstellung25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der geführten Interviews23
Tabelle 2: Aufbau des Kategoriensystems27
Tabelle 3: Themenmatrix Textstellen (Kuckartz und Rädiker, 2022, S.144)28
Tabelle 4: Themenmatrix Zusammenfassungen (Kuckartz und Rädiker, 2022, S.144)28

Abkürzungsverzeichnis

AVM	Ausbildungsvorbereitung Migrant*innen
BmG	Bundesministerium für Gesundheit
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
CanG	Cannabisgesetz
CARe	Club Anbau & Regional-Modell
HIB	Hamburger Institut für berufliche Bildung
ICD-10	International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems
KCanG	Konsumcannabisgesetz
LI	Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung
NPS	neue psychoaktive Substanzen
PZI	problemzentriertes Interview
QDA	Qualitativ Data Analysis
SC	synthetische Cannabinoide
SchiLF	Schulinterne Lehrerfortbildung
SPZ	SuchtPräventionsZentrum
THC	Tetrahydrocannabinol
WHO	World Health Organisation

Glossar

„Alles im Griff“-Parcours	Ein Stationenparcours, welcher vom SPZ für eine Woche an Berufsschulen gastiert und wo die Schüler*innen sich an verschiedenen Stationen mit Suchtmitteln auseinandersetzen.
Alphaklasse	In Alphabetisierungsklassen liegt der Schwerpunkt auf dem Deutsch lernen, bevor eine Ausbildungsvorbereitung erfolgen kann.
AVM-Bereich	Ausbildungsvorbereitung Migrant*innen ist eine spezielle Form der Ausbildungsvorbereitung, welche nur für Migrant*innen ausgerichtet ist und diese befähigen soll, im Anschluss eine Ausbildung zu beginnen.
Cop4u	Ein*e Polizist*in, der*die für eine bestimmte Schule zuständig ist und bei Problemen verständigt werden kann.

1. Einleitung

Cannabis ist die am häufigsten konsumierte illegale Droge in der Europäischen Union (EMCDDA, 2024, S. 12). Das aus der Hanfpflanze gewonnene Produkt gehört zu den ältesten Rauschmitteln der Welt. Es enthält eine Vielzahl von Substanzen, die beim Konsum eine psychoaktive oder therapeutische Wirkung entfalten (Hoch et al., 2019, S. 2).

Gleichzeitig birgt der Konsum von Cannabis aber auch zahlreiche Risiken wie die Entwicklung einer Abhängigkeit oder psychischer Erkrankungen wie Depressionen, Angststörungen oder Psychosen (ebd., S. 212, 231 f.). Gerade das jugendliche Gehirn ist besonders anfällig für die negativen Auswirkungen von Cannabis, da es sich noch in der Entwicklung befindet (Hurd et al., 2019, S. 8252). Daher ist es ein Ziel der Suchtprävention, das Einstiegsalter so weit wie möglich hinauszuzögern (Steimle & Stöver, 2023, S. 3 zit. nach Fischer et al., 2020). Derzeit liegt das durchschnittliche Einstiegsalter in Deutschland jedoch bei 14,6 Jahren (Seitz et al., 2019, S. 65). Die Lebenszeitprävalenz des Cannabiskonsums ist allerdings bei den 18- bis 25-Jährigen besonders hoch (Orth & Merkel, 2022, S. 36–38).

Bislang galt in Deutschland seit dem Opiumgesetz von 1929 ein Verbot des Erwerbs und Besitzes von Cannabis, das 1971 durch das Betäubungsmittelgesetz (BtmG) und dessen spätere Neuregelungen abgelöst und verschärft wurde (Schmidt-Semisch, 2024, S. 31–33). Mit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) am 01.04.2024 wurde Cannabis in Deutschland jedoch teilweise legalisiert. Damit ist es volljährigen Personen erlaubt, eine bestimmte Menge Cannabis für den Eigenbedarf zu besitzen und an bestimmten Orten zu konsumieren (KCanG, 2024, §3). Ein Ziel dieses Gesetzes ist unter anderem der Jugendschutz, der nicht nur weiterhin gewährleistet, sondern auch verbessert werden soll (Bundesministerium für Gesundheit, 2022, S. 1). Die Wirksamkeit der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen soll bis voraussichtlich Oktober 2025 durch eine Evaluation überprüft werden (KCanG, 2024, §43, Abs. 2).

Ein Setting, das im Kontext des Jugendschutzes besonders hervorsticht, ist die Berufsschule. An ihr sind insbesondere die Schüler*innen vertreten, welche an der Schwelle zur Volljährigkeit stehen oder diese bereits erreicht haben. Zudem ist der Cannabiskonsum unter Berufsschüler*innen besonders verbreitet (Tomczyk et al., 2016, S. 55), was die Frage aufwirft, inwiefern sich die veränderte Gesetzeslage auf den Umgang der Schüler*innen mit ihrem Cannabiskonsum und auch auf die Schulen in ihrer Reaktion darauf auswirkt.

Aufgrund der Neuheit der gesetzlichen Regelung liegen derzeit noch keine umfassenden wissenschaftlichen Untersuchungen zu deren Auswirkungen in Deutschland vor. Um jedoch im Sinne des Jugendschutzes mögliche Herausforderungen, die sich durch das Gesetz für

Berufsschulen im Umgang mit Cannabis ergeben, frühzeitig zu erkennen und diesbezüglich besser und schneller unterstützen zu können, wurde für die folgende Bachelorthesis das Thema "Veränderungen im Umgang mit Cannabis an Hamburger Berufsschulen nach Inkrafttreten des neuen KCanGs" gewählt. Die Zielsetzung sowie die Forschungsfrage werden in einem späteren Kapitel näher erläutert.

Das Thema für die Bachelorthesis entstand aus einem Praktikum beim SuchtPräventionsZentrum (SPZ) am Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI), das für die Suchtprävention an Hamburger Berufsschulen zuständig ist, und die Arbeit wurde von diesem begleitet. Die Ergebnisse werden daher nach der Auswertung dem SPZ zur Verfügung gestellt.

Zur Bearbeitung des Themas werden zunächst im theoretischen Hintergrund die wichtigsten Theorien, Erkenntnisse sowie die rechtliche Situation erläutert. Es folgt die Beschreibung der Zielsetzung und der Forschungsfrage sowie die Darstellung des methodischen Vorgehens. Im Anschluss daran werden die Ergebnisse präsentiert und diskutiert, bevor ein Fazit gezogen wird.

2. Theoretischer Hintergrund

2.1. Grundlagen zum Cannabiskonsum

Die Cannabispflanze enthält über 100 verschiedene Cannabinoide, die durch Interaktion mit dem Endocannabinoidsystem als Teil des zentralen Nervensystems eine psychoaktive und therapeutische Wirkung entfalten können (Hoch et al., 2019, S. 3; Mechoulam et al., 2014, S. 1). Eines der wichtigsten Cannabinoide ist das Tetrahydrocannabinol (THC), welches die psychoaktive Wirkung hervorruft, die den Freizeitkonsum von Cannabis attraktiv macht (Köhler, 2008, S. 63). Am häufigsten tritt Cannabis entweder als Marihuana, das aus den getrockneten Blüten und Blättern der weiblichen Hanfpflanze besteht, oder als Haschisch, ein aus den Blütenständen zu Platten gepresstes Harz, auf. Seltener kommt Cannabis auch als THC-haltiges Öl in Lebensmitteln vor. Wie potent die jeweiligen Produkte sind, wird durch den THC-Gehalt bestimmt (EISOhly et al., 2016, S. 2). Die Potenz von Cannabisprodukten kann dabei sehr variieren und hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Marihuana enthält weniger THC als Haschisch, wobei der Anteil seit 2006 von 11 % auf 14 % im Jahr 2021 gestiegen ist (Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, 2022b). Bei Haschisch lag der Wert 2006 bei 7% und ist bis 2021 auf 20% angestiegen (Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, 2022a).

Der Konsum von Cannabis kann auf verschiedene Arten erfolgen. Häufig wird Cannabis in Kombination mit Tabak oder in reiner Form als Joint, Blunt oder Pfeife geraucht (Giombi et al., 2018, S. 5). Insbesondere unter Jugendlichen sind zudem cannabishaltige Produkte in Vapes oder E-Zigaretten weit verbreitet (Chadi et al., 2020, S. 16). Eine weitere Möglichkeit des Cannabiskonsums ist der Verzehr von cannabishaltigen Lebensmitteln, sogenannten Edibles, wie zum Beispiel Kekse oder Gummibärchen (Giombi et al., 2018, S. 5). Je nach Konsumart hält die Wirkung unterschiedlich lange an. Beim Cannabiskonsum durch Kiffen setzt die Wirkung bereits nach wenigen Minuten ein und klingt nach etwa zwei bis drei Stunden langsam ab. Nachgewiesen werden kann Cannabis dabei noch rund zwei Wochen im Urin und mehrere Monate in den Haaren (Poehlke et al., 2016, S. 38 f.). Typische Symptome des Cannabiskonsums sind unter anderem Sedierung mit verlangsamten Reflexen, auffällige Redseligkeit, übertriebene Albernheit und Euphorie, gerötete Augen, Mundtrockenheit und gesteigerter Appetit. Cannabis kann auch zu einer Verminderung von Angst und Aggressivität führen. In einigen Fällen können aber auch gegenteilige Effekte auftreten, wie Aggressionsausbrüche oder Angst- und Panikzustände, sogenannte Horrortrips, sowie Halluzinationen bis hin zu Psychosen. Die Wirkung kann individuell und konsumabhängig unterschiedlich sein und hängt von verschiedenen Faktoren wie Konsumart, THC-Gehalt, Konsummenge, Konsumsituation und einigen individuellen Faktoren wie zum Beispiel der psychischen Verfassung ab (Köhler, 2008, S. 63 ff.; Poehlke et al., 2016, S. 38 f.). Um besser verstehen zu können, warum der Gesundheits- und Jugendschutz im Zusammenhang mit Cannabis notwendig ist und Präventionsmaßnahmen auch im KCanG verankert sind (siehe Kapitel 2.4.1), werden in den folgenden Kapiteln die negativen Auswirkungen und Risiken des Cannabiskonsums noch einmal näher erläutert.

2.2. Auswirkungen und Risiken des Cannabiskonsums

2.2.1. Auswirkungen auf die Kognition und den Körper

Der akute Cannabiskonsum kann zu Einschränkungen des Gedächtnisses, der Aufmerksamkeit und der Psychomotorik führen und darüber hinaus die exekutiven Funktionen wie das Treffen von Entscheidungen oder die Kontrolle des eigenen Verhaltens beeinträchtigen. Darüber hinaus scheint chronischer Cannabiskonsum auch zu kognitiven Beeinträchtigungen im Bereich des Gedächtnisses und der Intelligenz zu führen, wobei die Befundlage hierzu uneinheitlich ist. Derartige Auswirkungen scheinen allerdings dauerhaft anzuhalten und bei Abstinenz, abgesehen von Ausnahmen, auch wieder rückläufig zu sein. Des Weiteren gibt es Assoziationen mit veränderten neuronalen Aktivitätsmustern, wobei die Evidenz hierfür noch nicht sehr hoch ist (Hoch et al., 2019, S. 94).

Aus der somatischen Perspektive lassen sich jedoch im Bereich des Gehirns bei chronischem Cannabiskonsum Zusammenhänge mit strukturellen Veränderungen in bestimmten Hirnregionen wie der Amygdala und dem Hippocampus feststellen, die das Volumen, die Form und die Dichte der grauen Substanz betreffen (Hoch et al., 2019, S. 128 f.). Diese Hirnregionen sind insbesondere für die emotionale Bewertung, Reaktion und Speicherung von Gedächtnisinhalten sowie für Erinnerungs- und Lernprozesse zuständig (Phelps, 2004, S. 198). Weitere somatische Effekte können bei akutem Konsum Bluthochdruck oder Herzrasen sein, bei chronischem Konsum auch Atembeschwerden. Hinsichtlich des Lungenkrebsrisikos konnte kein signifikanter Zusammenhang mit Cannabiskonsum gefunden werden (Hoch et al., 2019, S. 128 f.), allerdings scheint in Kombination mit Tabak ein erhöhtes Risiko zu bestehen (Hoch et al., 2015, S. 274). Bei Konsum während der Schwangerschaft besteht ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung einer mütterlichen Anämie und Entwicklungsstörungen des Fötus sowie mögliche Entwicklungsstörungen auch im Kindesalter hinsichtlich visueller und kognitiver Fähigkeiten (Hoch et al., 2015, S. 274).

Ein weiteres Risiko des Cannabiskonsums, welches nur kurz Erwähnung finden soll, betrifft nicht nur die Konsument*innen selbst sondern auch deren Umfeld und besteht in Kombination mit der Teilnahme am Straßenverkehr. Cannabiskonsum führt zu einer Erhöhung des Verkehrsunfallrisikos, wobei nach Schätzungen verschiedener Studien der Faktor um 1,25 bis 2,66 steigt. Welche Unfallarten davon betroffen sind, ist allerdings nicht vollständig geklärt. Ein Mischkonsum mit Alkohol scheint die Verkehrssicherheit jedoch noch stärker zu gefährden (Hoch et al., 2019, S. 159).

2.2.2. Auswirkungen auf die psychische Gesundheit

Weitere Auswirkungen von Cannabis betreffen die psychische Gesundheit. Psychosen treten bei Cannabiskonsum*innen häufiger auf als bei Personen ohne Cannabiskonsum. Die Häufigkeit psychotischer Erkrankungen ist bei gelegentlichem Cannabiskonsum um das 1,4- bis 2-fache erhöht, bei hoher Konsumintensität um das 2- bis 3-fache. Zudem erkranken Cannabiskonsum*innen durchschnittlich 2,7 Jahre früher an einer psychotischen Störung als Personen ohne Cannabiskonsum. Auch die Rückfallquote für Psychosen ist bei Cannabiskonsum*innen um das Doppelte erhöht. Umgekehrt lässt sich nach Hoch et al. auch feststellen, dass psychotische Patient*innen häufiger Cannabis konsumieren als die Normalbevölkerung. Trotz dieser Zusammenhänge ist ein kausaler Einfluss des Cannabiskonsums auf die Entstehung von Psychosen noch nicht geklärt (Hoch et al., 2019, S. 212). Neben Psychosen erhöht Cannabis auch das Risiko für andere psychische Erkrankungen wie Angststörungen um 1,3 bis 1,7, Depressivität um 1,3 bis 1,6 oder bipolare

Störungen um 1,4 bis 2,5, wobei individuelle Variablen eine Rolle spielen. Entscheidende Faktoren sind zum Beispiel ein früher Konsumeinstieg (unter 16 Jahren), eine hohe Konsumintensität und eine lang anhaltende Konsumdauer über mehrere Jahre. Unter diesen Umständen kann sich beispielsweise das Risiko für Angststörungen um das 3,2-fache erhöhen. Allerdings ist zu beachten, dass sich die Risiken je nach Studie unterscheiden (Hoch et al., 2019, S. 231 f.).

2.2.3. Entwicklung einer Abhängigkeit

Eine weitere Folge, die in den Bereich der psychischen Gesundheit fällt, ist die Entwicklung einer Abhängigkeit, die in diesem Kapitel gesondert behandelt wird. Untersuchungen aus einer Metaanalyse kommen zu dem Schluss, dass eine von acht Personen, die Cannabis konsumiert haben, eine Abhängigkeit entwickelt. Dabei steigt das Abhängigkeitsrisiko mit der Häufigkeit des Cannabiskonsums an. Bei Personen, die wöchentlich oder häufiger Cannabis konsumieren, liegt das Risiko einer Abhängigkeitsentwicklung bei einer von drei Personen (Leung et al., 2020, S. 6 f.). Ein weiterer Risikofaktor für die Entwicklung einer cannabisbezogenen Störung wie zum Beispiel einer Abhängigkeit, ist wie bei anderen psychischen Erkrankungen auch, ein junges Alter beim Erstkonsum (Hoch et al., 2019, S. 188 f.). Nach der International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-10) wird eine Abhängigkeit diagnostiziert, wenn mindestens drei von fünf aufgeführten Kriterien innerhalb eines Jahres gleichzeitig festgestellt werden. Dazu gehören unter anderem der starke Wunsch oder Zwang, die Substanz weiter zu konsumieren, dem Konsum Vorrang vor anderen Aktivitäten oder Verpflichtungen einzuräumen und/oder diese zu vernachlässigen. Weitere Symptome sind Schwierigkeiten, den Substanzkonsum zu kontrollieren oder trotz schädlicher Folgen fortzusetzen sowie die Entwicklung von Entzugsserscheinungen oder einer Toleranz gegenüber der Substanz, so dass eine immer höhere Dosis benötigt wird, um die gleiche Wirkung zu erzielen (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, 2025, S. 166). Die ursprüngliche Annahme, dass Cannabis keine psychische Abhängigkeit mit Entzugsserscheinungen hervorruft, ist mittlerweile widerlegt. Die Studie von Bonnet und Preuss, die sich mit dem Cannabis-Entzugssyndrom beschäftigt, listet starkes Verlangen nach Cannabis, Schlaf- und Angststörungen, Appetit- und Gewichtsverlust, depressive Verstimmungen, Reizbarkeit, Bauchschmerzen, Zittern, Schwitzen, Fieber, Schüttelfrost und Kopfschmerzen als typische Symptome bei abrupter Abstinenz nach chronischem Cannabiskonsum auf (Bonnet & Preuss, 2017, S. 28 f.).

2.2.4. Risiken von Synthetischen Cannabinoiden

Bei den Risiken zum Cannabiskonsum soll auch der Konsum von synthetischen Cannabinoiden (SC) einen kleinen Exkurs erhalten. Dabei handelt es sich um synthetisch hergestellte Stoffe, welche eine ähnliche Wirkung haben, wie der in Cannabis enthaltene psychoaktive Hauptwirkstoff THC. Sie zählen zu den neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) und sind in ihrer Erscheinung, Zusammensetzung und Wirkweise sehr vielfältig, wobei nach Hoch et al. seit 2008 über 200 verschiedene Stoffe identifiziert wurden (Hoch et al., 2019, S. 232 f.). Lange Zeit war der Handel und Besitz dieser Substanzen immer so lange legal, bis der jeweilige Inhaltsstoff der Substanz identifiziert und mit in das Betäubungsmittelgesetz aufgenommen wurde, wobei gezielt die gesetzlichen Lücken ausgenutzt wurden. SCs sind daher neben vielen weiteren Begriffen auch unter dem Namen „legal highs“ bekannt (Bonnet & Mahler, 2015, S. 222, 226). Seit 2016 wurden jedoch durch das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz die Herstellung, der Vertrieb und Handel ganzer Stoffgruppen verboten (NpSG, 2016, § 3, Abs. 1). Dadurch konnte ein Großteil der SCs flächendeckend erfasst werden, weswegen die Stoffe nicht jedes Mal einzeln im Betäubungsmittelgesetz aufgelistet werden müssen (Hoch et al., 2019, S. 232 f.). Da die Zusammensetzung und Konzentration der SC-Produkte häufig unbekannt ist und sehr variiert, ist die Stärke der Wirkung sowie die Effekte und Nebenwirkungen schwer kalkulierbar (ebd., S. 233) und die Substanzen selbst meist auch schwer nachweisbar und behandelbar (Bonnet & Mahler, 2015, S. 223, 225). Die SCs sind häufig potenter als Cannabis und weisen durch die hohe Toxizität ein höheres Gesundheitsrisiko auf (ebd., S. 221). Dadurch ist deren Konsum mit einem erhöhten Risiko von notärztlich zu behandelnden Intoxikationen verbunden, welche sich am häufigsten mit den Symptomen Herzrasen, Aggressivität, Übelkeit und Erbrechen bemerkbar machen. Schwere klinische Symptome sind außerdem zum Beispiel ein Infarkt, Nierenversagen oder eine Psychose und auch Todesfälle wurden in diesem Zusammenhang schon registriert (Hoch et al., 2019, S. 243). Neben verschiedenen Erscheinungsformen wie sogenannte Kräutermischungen sind SCs häufig sehr leicht im Internet zu erhalten (Van Amsterdam et al., 2015, S. 259). Dem aktuellen Trend folgend werden SCs zudem wie Cannabis in Form von E-Zigaretten oder Vapes konsumiert (Giroud et al., 2015, S. 9996).

2.2.5. Die Hypothese zur Einstiegsdroge

Das letzte hier beschriebene Risiko des Cannabiskonsums wird seit Jahrzehnten unter der Bezeichnung "Gateway-Hypothese" intensiv diskutiert. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Konsum verschiedener Drogenarten wie in einem Stufensystem in einer bestimmten Reihenfolge erfolgt, wobei zunächst schwächere Drogen wie Alkohol und Tabak, dann

Cannabis und schließlich härtere Drogen wie Kokain und Heroin konsumiert werden (D. B. Kandel, 2002, S. 4). Diese Reihenfolge wurde in mehreren epidemiologischen Studien als Gemeinsamkeit dokumentiert (Degenhardt et al., 2010, S. 2; zit. nach Grau et al., 2007; D. Kandel & Faust, 1975; van Ours, 2003; Yamaguchi & Kandel, 1984). Eine umfassende Studie, die internationale Daten aus den World Mental Health Surveys der World Health Organisation (WHO) untersuchte, kam zu dem Ergebnis, dass die Reihenfolge des Drogeneinstiegs zwar sehr häufig, aber nicht unumstößlich ist und Faktoren wie Einstiegsalter und Konsummenge eine größere Rolle spielen (Degenhardt et al., 2010, S. 10). Für diese Hypothese spricht, dass andere Studien zwar einen Zusammenhang zwischen dem Cannabiskonsum im Jugendalter und dem späteren Konsum anderer Drogen gefunden haben, diesen Effekt im Erwachsenenalter aber nicht mehr bestätigen konnten (Lynskey et al., 2006, S. 199; Van Gundy & Rebellon, 2010, S. 254). Es wird davon ausgegangen, dass der Einstiegseffekt von Cannabis komplex ist und von verschiedenen Variablen im Lebenslauf der Konsument*innen beeinflusst wird, der daher nach Van Gundy und Rebellon in den Mittelpunkt der Untersuchung gestellt werden sollte (Van Gundy & Rebellon, 2010, S. 254). In weiteren Modellen werden darüber hinaus Erklärungsansätze diskutiert, wie dass Cannabiskonsum*innen auch leichteren Zugang zu anderen Drogen hätten und der Cannabiskonsum die gleichen Risikofaktoren mit dem Konsum anderer Drogen teilt (Hoch et al., 2019, S. 23; Morral et al., 2002, S. 1500). Morral et al. weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht der Cannabiskonsum selbst, sondern das Verlangen nach Drogenkonsum sowohl für den Cannabiskonsum als auch für den späteren Drogenkonsum ausschlaggebend sein kann. Dass Cannabis generell als Einstiegsdroge fungiert, ist somit nicht belegt (Morral et al., 2002, S. 1503). Es wird jedoch erneut deutlich, dass der frühe Cannabiskonsum im Jugendalter im Rahmen der Prävention besondere Aufmerksamkeit verdient, weshalb sich der folgende Abschnitt diesem Thema widmet.

2.3. Cannabiskonsum bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Zunächst wird erläutert, wie viele Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland Cannabis konsumieren und warum gerade Jugendliche durch Präventionsarbeit an Schulen verstärkt geschützt werden müssen. Anschließend wird erklärt, warum die Gruppe der Berufsschüler*innen in Bezug auf das Thema besonders hervorsticht.

2.3.1. Konsumprävalenzen

Aus der Literatur ist bekannt, dass Cannabis häufig bereits im Jugendalter zum ersten Mal konsumiert wird. Nach der Europäischen Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen (ESPAD) des Instituts für Therapieforschung (ITF) in München liegt das Durchschnittsalter für den Erstkonsum von Cannabis bei 14,6 Jahren (Seitz et al., 2019, S. 65). Die Lebenszeitprävalenz der 12- bis 17-Jährigen liegt nach den Ergebnissen des Alkoholsurveys 2021 bei 9,3 %, ein regelmäßiger Konsum liegt bei 1,6 % der Befragten vor. Als regelmäßig wird ein Konsum definiert, der mehr als 10 Mal in den letzten 12 Monaten stattgefunden hat (Orth & Merkel, 2022, S. 36). Die Prävalenzen des Cannabiskonsums steigen mit zunehmendem Alter von Jugendlichen bis ins junge Erwachsenenalter an. In der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen haben 50,8 % schon einmal in ihrem Leben Cannabis konsumiert und 8,6 % regelmäßig. Es zeigt sich ein Geschlechterunterschied, wobei die männlichen Befragten einen höheren Konsum aufweisen als die weiblichen Befragten. Dieser Unterschied ist im Jugendalter noch nicht sehr ausgeprägt. Der Trend zeigt, dass die Lebenszeitprävalenz des Cannabiskonsums bei den Jugendlichen seit 2011 leicht angestiegen ist, wobei die Werte seit 2007 insgesamt zwischen 7 % und 10 % liegen. Im Vergleich zur zeitlichen Entwicklung seit 1979 mit 5 % zeigt sich jedoch ein leichter kontinuierlicher Anstieg. In der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen ist seit dem Jahr 2011 mit 35 % der Personen, die schon einmal Cannabis konsumiert haben, ein starker Anstieg auf 50,8 % im Jahr 2021 zu verzeichnen (Orth & Merkel, 2022, S. 36–38).

2.3.2. Jugendliche als Risikogruppe (Auswirkungen bei Minderj.)

Der Cannabiskonsum im Jugendalter gilt deshalb als problematisch, weil sich das jugendliche Gehirn noch in vielen Entwicklungsprozessen befindet. In den Zeitfenstern der neurologischen Entwicklung ist es besonders anfällig für Veränderungen und Störungen, die durch die Exposition mit psychoaktiven Substanzen wie Cannabis hervorgerufen werden (Hurd et al., 2019, S. 8252). Wie oben bereits ausführlich beschrieben, umfasst der Cannabiskonsum eine Reihe von Risiken und Auswirkungen, wobei insbesondere ein frühes Einstiegsalter ein verstärkender Faktor zu sein scheint. Dies gilt sowohl für eine spätere Cannabisabhängigkeit als auch für den Konsum anderer illegaler Drogen sowie für psychische Erkrankungen und eine beeinträchtigte kognitive Entwicklung (Silins et al., 2014, S. 290 f.; Steimle & Stöver, 2023, S. 1). Es zeigte sich eine Dosis-Wirkungs-Beziehung, wobei die Chance, die genannten Effekte zu entwickeln, bei intensiverem Cannabiskonsum im Jugendalter höher war. Die stärksten Auswirkungen fanden sich bei täglichen Cannabiskonsumt*innen (Silins et al., 2014, S. 290 f.). Darüber hinaus ist ein früher Beginn und ein häufiger Konsum von Cannabis

mit einem geringeren Bildungserfolg assoziiert, das heißt insbesondere mit höheren Schulabbrecherquoten, einer geringeren Beteiligung an der Hochschulbildung und weniger akademischen Abschlüssen (Hoch et al., 2019, S. 147). Gründe für den Cannabiskonsum im Jugendalter können die Identitätsfindung, der Aufbau von Freundschaften, der Ablösungsprozess von den Eltern und die Bewältigung von Entwicklungsaufgaben sein (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 2018, S. 12; zit. nach Thomasius et al., 2009). Gleichzeitig ist das Jugendalter durch eine erhöhte Risikobereitschaft gekennzeichnet, die das Experimentieren mit psychoaktiven Substanzen bei Jugendlichen begünstigt. Das Zusammentreffen dieser Faktoren macht den Jugendschutz im Umgang mit Cannabis besonders wichtig. Ziele der Präventionsarbeit sind daher, wenn ein Verzicht auf Cannabis nicht erreicht werden kann, den Konsum im Jugendalter so weit wie möglich hinauszuzögern, sowie einen hochfrequenten Konsum und den kombinierten Konsum mit anderen Substanzen zu verhindern (Steimle & Stöver, 2023, S. 3 zit. nach Fischer et al., 2020).

2.3.3. Präventionsauftrag an Schulen

Warum die Auseinandersetzung mit dem Thema der Gesetzesänderung für die Schulen so wichtig ist, ergibt sich aus dem Präventionsauftrag. Mit dem Präventionsgesetz wurde der Gesundheitsförderung und Prävention durch die Krankenkassen in den Lebenswelten ihrer Versicherten ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Unter Lebenswelten werden soziale Systeme unter anderem des Lernens verstanden, wobei Schulen explizite Erwähnung finden (PrävG, 2015, §20a, Abs. 1-3). Nach dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen des Hamburger Schulgesetzes sollen die Schüler*innen dazu befähigt werden, *„das eigene körperliche und seelische Wohlbefinden ebenso wie das der Mitmenschen wahren zu können“* (HmbSG, 1997, §2 Abs. 1, S. 1). Daraus leitet sich der Handlungsauftrag zur Suchtprävention ab (Rodiek, 2018, S. 42). Darüber hinaus ist die Schule ein Ort, an dem Jugendliche/junge Erwachsene mit Präventionsangeboten gut erreicht werden können, da sie dort einen Großteil ihrer Lebenszeit verbringen. Themen, die für Jugendliche von Bedeutung sind, haben daher auch eine hohe Relevanz für das Setting Schule (Steimle & Stöver, 2023, S. 1–2). Im PrävG wurde festgelegt, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA mit der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention beauftragt wird (PrävG, 2015, §20a Abs. 3). Dazu passt, dass ihr, wie in Kapitel 2.4.1 beschrieben, durch das KCanG auch die Zuständigkeit für Maßnahmen im Bereich der Suchtprävention bei Cannabis übertragen wurde. Warum in dieser Arbeit der Fokus auf die Berufsschulen gelegt wurde, wird im folgenden Kapitel beschrieben.

2.3.4. Die Rolle von Cannabis bei Berufsschüler*innen

Eine besondere Stellung unter den Schüler*innen nehmen Berufsschüler*innen ein, die durch den Beginn ihrer Ausbildung oft elementaren Entwicklungsaufgaben in Richtung Selbstständigkeit ausgesetzt sind und zunehmend Verantwortung für ihr Leben übernehmen müssen (Tomczyk et al., 2016, S. 55). Die Berufsschüler*innen decken von der Altersgruppe sowohl Teile der 12- bis 17-Jährigen als auch Teile der 18- bis 25-Jährigen ab und befinden sich somit genau in der Übergangszeit von Jugendlichen zu jungen Erwachsenen. Wie bereits erwähnt, steigen die Prävalenzen des Cannabiskonsums mit zunehmendem Alter an. Zudem wird die Gruppe der Berufsschüler*innen allgemein mit einem erhöhten Substanzkonsum in Verbindung gebracht (Tomczyk et al., 2016, S. 55). Nach einer Studie von Tomczyk et al. hatten 9% der Auszubildenden, die zuvor keinen problematischen Cannabiskonsum aufwiesen, nach Beginn der Ausbildung einen Einstieg in einen problematischen Cannabiskonsum. Besonders betroffen waren männliche Auszubildende mit ausgeprägtem Sensation Seeking. Ein möglicher Erklärungsansatz ist hier der Reiz, die eigenen Grenzen auszutesten und sich selbst zu erfahren (Tomczyk et al., 2016, S. 56–58). Aufgrund dieser Zusammenhänge wurden Berufsschulen für die im Folgenden beschriebene Untersuchung der Veränderungen durch das KCanG ausgewählt.

2.4. Gesetzliche Regelungen

Das folgende Kapitel soll das nötige Hintergrundwissen über die ursprüngliche und geänderte Gesetzeslage zu Cannabis vermitteln. Dabei wird zunächst das Konsum-Cannabisgesetz (KCanG) vorgestellt und im Anschluss daran aufgezeigt, welche Änderungen sich dadurch für die rechtliche Situation von Cannabis an Schulen ergeben haben. Abschließend soll ein Ausblick gegeben werden, wie Schulen idealerweise mit Cannabis umgehen sollten und welche Maßnahmen sie rechtlich umsetzen können.

2.4.1. Vorstellung des Konsumcannabisgesetzes

Das Vorhaben der Bundesregierung, eine kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu erreichen, wurde zuletzt im Eckpunktepapier vom 12. April 2023 in Form eines Zwei-Säulen-Modells weiterentwickelt. Das sogenannte „Club Anbau & Regional-Modell“ (CARE) umfasst die schrittweise Einführung von Cannabis mit der ersten Säule des privaten und gemeinschaftlichen, nichtgewerblichen Eigenanbaus und der zweiten Säule des regionalen Modellprojekts mit kommerziellen Lieferketten (Bundesministerium für Gesundheit, 2023, S. 1

ff.). Die Umsetzung der ersten Säule erfolgte am 1. April 2024 durch die Verabschiedung des Cannabisgesetzes (CanG) beziehungsweise des Konsumcannabisgesetzes (KCanG), wohingegen zum Vorhaben der zweiten Säule noch keine weiteren Informationen vorliegen.

Mit diesem Vorgehen verfolgt die Bundesregierung mehrere Ziele. Durch die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene soll erreicht werden, dass weniger auf illegale Beschaffungsmöglichkeiten zurückgegriffen wird und somit der Schwarzmarkt zukünftig eingedämmt wird. Ein weiteres Ziel ist die Qualitätskontrolle von Cannabis, um verunreinigte Substanzen zu vermeiden, was bei illegalen Produkten in der Art nicht möglich ist. Außerdem soll der Gesundheits- und Jugendschutz verbessert werden (Bundesministerium für Gesundheit, 2022, S. 1). Die Erreichung der Ziele wurde mit folgenden Inhalten geplant.

Mit dem KCanG wurde eine Legalisierung des Besitzes und Konsums von Cannabis für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, geschaffen (KCanG, 2024, §3). Demnach ist es erwachsenen Personen erlaubt, eine Menge von 25 g Cannabis mit sich zu führen (KCanG, 2024, §3 Abs. 1) und 50 g sowie drei weibliche Hanfpflanzen in der eigenen Wohnung zu besitzen (KCanG, 2024, §3 Abs. 2). Das Gewicht bezieht sich auf Blüten, blütennahe Blätter und sonstiges Pflanzenmaterial nach dem Trocknungsprozess (KCanG, 2024, §3 Abs. 1). Gleichzeitig wurde Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtmG) herausgenommen (CanG, 2024, Art. 3).

Für Minderjährige bleibt der Besitz und Konsum von Cannabis weiterhin verboten (KCanG, 2024, §2, Abs.1, Nr. 1, 2, 12). Darüber hinaus ist es auch Erwachsenen verboten, Cannabis in Gegenwart von Minderjährigen zu konsumieren (ebd., §5, Abs. 1), sowie in Schulen, auf Kinderspielplätzen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in öffentlich zugänglichen Sportstätten, innerhalb von Anbauvereinigungen und deren Sichtweite sowie in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr. Als Sichtweite wird dabei eine Entfernung von 100 Metern vom Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung definiert (ebd., § 5 Abs. 2, S. 1-6). Die Abgabe oder Weitergabe von Cannabis aus Eigenanbau ist unabhängig vom Alter der Personen generell verboten (ebd., §9, Abs. 2). Demgegenüber dürfen seit dem 1. Juli 2024 Anbauvereinigungen mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Cannabis oder Vermehrungsmaterial kontrolliert an ihre Mitglieder abgeben (ebd., § 11, Abs. 1; § 19, Abs. 2; § 20, Abs. 1), wobei sowohl für die Erlaubnis der Anbauvereinigungen als auch für die Mitgliedschaft diverse Voraussetzungen erfüllt sein müssen, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird. An Mitglieder einer Anbauvereinigung, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, dürfen maximal 25 g Cannabis pro Tag und 30 g pro Monat abgegeben werden (ebd., § 19, Abs. 3). Werbung sowohl für Cannabis als auch für Anbauvereinigungen ist verboten (ebd., § 6).

Wer gegen die Vorschriften des KCanGs verstößt, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden (ebd., §34, Abs. 1, S. 1-16), in besonders schweren Fällen sogar mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (ebd., §34, Abs. 3, S. 1-4). Die Abgabe von Cannabis als Person über 21 Jahren an Minderjährige stellt einen solchen besonders schweren Fall dar (ebd., §34, Abs. 3, S. 3a). Darüber hinaus können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € beziehungsweise 30.000 € geahndet werden (ebd., §36 Abs. 1 S. 1-37). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn jemand Cannabis in Gegenwart von Kindern oder in der Nähe von Schulen konsumiert (ebd., § 36 Abs. 1 S. 4). Auch Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von den Straftatbeständen nach § 34 und § 36 erfasst. Bei minderjährigen Personen, die sich zwar nicht nach § 34 Abs. 1 S. 1,2,12 strafbar machen, also zum Beispiel mehr als 30 g Cannabis mit sich führen, aber dennoch entgegen § 2 Abs. 1 S. 1,2,12 Cannabis besitzen, anbauen oder erwerben, informiert die Polizei die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (ebd., § 7 Abs. 1, 2). Letzterer kann darauf hinwirken, dass die Jugendlichen an Frühinterventionsprogrammen teilnehmen (ebd., §7, Abs. 3).

Als weitere Maßnahme zum Gesundheits- und Jugendschutz sieht das Gesetz vor, dass die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) auf einer digitalen Plattform Informationen zu den Risiken von Cannabis, zu Angeboten der Suchtprävention und -beratung sowie zum KCanG nutzerfreundlich zur Verfügung stellt (ebd., § 8, Abs. 1, S. 1a-c). Darüber hinaus soll sie ihr bestehendes Angebot an cannabispezifischen Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche weiterentwickeln, Konsument*innen beraten und Fortbildungsangebote für Fachkräfte der Suchtprävention zur Verfügung stellen (ebd., § 8, Abs. 1, S. 2-5).

Geplant ist eine Evaluation zu verschiedenen Aspekten des Gesetzes wie Kriminalität, Jugendschutz und Besitzmengen. Die erste Evaluation soll bis zum 01. Oktober 2025 erfolgen unter anderem dazu, wie sich das Konsumverbot nach § 5 zum Beispiel in der Nähe von Schulen auf den Kinder- und Jugendschutz auswirkt. Ein umfassender Bericht über die Ergebnisse der Evaluation soll dann bis zum 1. April 2028 vorliegen (ebd., §43, Abs. 2). Welche weiteren gesetzlichen Änderungen noch Auswirkungen auf Schulen haben, wird im folgenden Abschnitt beschrieben.

2.4.2. Gesetzliche Veränderungen an Schulen

Als Betäubungsmittel gelten nach dem Betäubungsmittelgesetz alle Stoffe und Zubereitungen, die in den Anlagen I-III aufgeführt sind (BtmG, 1994, §1, Abs.1). In der Fassung des Betäubungsmittelgesetzes vom 10.03.2017 war Cannabis noch mitaufgeführt (Rodiek, 2018, S. 9) und der Erwerb, Besitz, Handel und grundsätzlich jeder Umgang damit noch mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe strafbar (BtmG, 1994, §29, Abs.1, S.1).

Das Hamburgische Schulgesetz verweist in Bezug auf ein Substanzverbot auf das Betäubungsmittelgesetz: *„Das Mitführen von Waffen, unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (...) und das Mitführen von alkoholischen Getränken ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt. (...)“* (HmbSG, 1997, § 31, Abs. 3). Mit diesem Paragraphen wurde das Verbot des Mitführens von Cannabis als Betäubungsmittel an allen Schulen einheitlich geregelt.

Nach Inkrafttreten des KCanGs und der damit einhergehenden Streichung von Cannabis im BtmG ist das Mitführen von Cannabis an Schulen, wie zum Beispiel Berufsschulen, nicht mehr im Schulgesetz nach § 31 geregelt. Folglich ist es volljährigen Schüler*innen gesetzlich erlaubt, bis zu 25 g Cannabis in die Schule mitzuführen (Altenburg-Hack, 2024, S. 2). Eine Möglichkeit für Schulen, dies zu unterbinden, besteht darin, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. *„Die Schule legt in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und des nichtpädagogischen Personals fest. (...)“* (HmbSG, 1997, § 31, Abs. 3). Auf dieser Grundlage wurden die jeweiligen Schulen aufgefordert, ihre Hausordnungen dahingehend anzupassen, dass das Mitführen von Cannabis auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen ausdrücklich verboten wird. Diese Informationen wurden den Schulleitungen der Hamburger Schulen in einem öffentlichen Schreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung mitgeteilt, verbunden mit dem Hinweis auf das Beratungs- und Fortbildungsangebot des SPZs (Altenburg-Hack, 2024, S. 2 f.). Der Konsum von Cannabis an der Schule bleibt jedoch für alle Schüler*innen unabhängig vom Alter verboten und wird durch das KCanG selbst geregelt (KCanG, 2024, §5 Abs.2, S.1). Auch für das Schulpersonal ist der Konsum von Cannabis während der Dienstzeit verboten, wie ein weiteres Schreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung verdeutlicht. *„Der Konsum von jeglichen Rauschmitteln (Alkohol, Drogen etc.) im Dienst oder die Aufnahme des Dienstes unter dem Einfluss von Rauschmittel stellen dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzungen dar. Dies gilt auch für Rauschmittel wie z.B. Cannabis, die legal erhältlich sind bzw. nicht unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.“* (Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung, 2024, S. 35).

Neben den rechtlichen Veränderungen, die sich für die Schulen durch das KCanG ergeben haben, soll auch untersucht werden, welche Handlungsmaßnahmen in Bezug auf Cannabis an Schulen umgesetzt werden dürfen beziehungsweise welche Leitlinien es gibt, um diese später mit den Aussagen der Fachkräfte abgleichen zu können.

2.4.3. Handlungsmaßnahmen bei Cannabis an Schulen

Für den Umgang mit Cannabis an den Schulen wurde von der BZgA ein Leitfaden erstellt, der die rechtlichen Grundlagen aufgreift und darüber hinaus Handlungsempfehlungen gibt (BZgA, 2018). Weitere Informationen finden sich auch in der Broschüre „Drogen und Recht“, die vom SPZ entwickelt wurde (Rodiek, 2018). Beide Publikationen stammen aus dem Jahr 2018 und basieren somit noch auf der alten Gesetzeslage vor dem KCanG. Die Broschüre des SPZ wird derzeit jedoch noch überarbeitet (Rodiek, 2018). Beide Lektüren sind online frei verfügbar und können weiterhin als Orientierung für Schulen genutzt werden.

Die BZgA erklärt in ihrem Leitfaden, dass der Einfluss von Cannabis Lernprozesse bremsen, das Arbeitsklima stören und das Sozialverhalten der Schüler*innen ungünstig beeinflussen kann. Sie hält es daher für unerlässlich, dass Schulen eine klare Haltung einnehmen und nach außen kommunizieren, dass sie Cannabis bei sich nicht tolerieren. Als grundlegender Schritt wird zudem die Erstellung eines schulinternen Regelwerks mit einer strukturierten Handlungsstrategie für die gesamte Schule gesehen. Konkrete Handlungsschritte und ein Interventionsleitfaden sollen den Lehrkräften mehr Transparenz und Sicherheit im Umgang mit Cannabisvorfällen geben und sie besser auf solche Situationen vorbereiten. Darüber hinaus sorgen die Regeln auch für klare Verhältnisse seitens der Schüler*innen und Eltern, die dann nachlesen können, worauf sie sich einzustellen haben (BZgA, 2018, S. 17). Wie ein solches Regelwerk entwickelt werden kann, wird in dem Leitfaden der BZgA (ebd., S. 17 - 21) ausführlich beschrieben und soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Wichtig zu erwähnen ist jedoch, dass jede Schule individuell Maßnahmen festlegen muss, wie bei Regelverstößen reagiert werden soll. Dabei sollen in einem Interventionsleitfaden zum einen Sanktionen in Form von Ordnungsmaßnahmen wie zum Beispiel ein schriftlicher Verweis und parallel dazu pädagogische Maßnahmen wie erzieherische Gespräche mit den Schüler*innen festgehalten werden (ebd., S. 19). Ordnungsmaßnahmen bedürfen zudem einer Klassenkonferenz (Rodiek, 2018, S. 38).

Neben den festgelegten Regeln und Handlungsmaßnahmen ist es laut BZgA wichtig, dass Lehrkräfte die Situationen zu möglichen Verstößen richtig einordnen können. Da Cannabis individuell unterschiedlich wirkt, zeigen Konsument*innen nicht immer die in Kapitel 2.1 beschriebenen typischen Symptome. Andererseits können solche Anzeichen auch andere

Ursachen haben (BZgA, 2018, S. 23). Das Zusammentreffen mehrerer dieser Symptome reicht jedoch aus, um einen Verdacht zu begründen, dem die Lehrkräfte auch ohne eindeutige Beweise nachgehen müssen (Rodiek, 2018, S. 18).

Im nächsten Schritt schlagen die BZgA und das SPZ für Lehrkräfte vor, das Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler*in zu suchen und ihn/sie mit den Wahrnehmungen zu konfrontieren. Dabei sollte die Möglichkeit für Erklärungen gelassen, die Sorge um den*die Schüler*in geäußert und die Einhaltung der Schulregeln angesprochen werden (ebd., S. 19). Darüber hinaus kann eine Empfehlung für einen Beratungstermin im SPZ oder in einer Jugendsuchtberatungsstelle wie in Hamburg der jugend.drogen.beratung.kö ausgesprochen werden (ebd., S. 44). Bei minderjährigen Schüler*innen müssen bei einem Drogenverdacht zudem die Erziehungsberechtigten informiert werden (ebd., S. 32). Außerdem ist die Schulleitung zu informieren, die gegebenenfalls weitere Maßnahmen einleiten kann (ebd., S. 33). Um einem begründeten Verdacht weiter nachzugehen, ist als Erziehungsmaßnahme die Durchsuchung der Kleidung oder der mitgeführten Sachen nach §49 HmbSG möglich (HmbSG, 1997, §49, Abs. 2). Das SPZ empfiehlt, das Nachschauen gemeinsam mit der Schulleitung durchzuführen (Rodiek, 2018, S. 26 f.). Jede erzieherische Maßnahme muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen (HmbSG, §49, Abs. 1). Die BZgA weist darauf hin, dass die Schwere des Vorfalls, die Häufigkeit oder Wiederholung sowie eine bestehende Selbst- oder Fremdgefährdung durch den Konsum oder individuelle Informationen zur Person, wie beispielsweise das Alter, zu berücksichtigen sind (BZgA, 2018, S. 23 f.). Eine sofortige Reaktion ist nicht bei jedem Verdacht nötig, jedoch sollen Lehrkräfte den*die Schüler*in weiterhin beobachten und sich gegebenenfalls mit anderen Kolleg*innen austauschen (ebd., S. 26).

Wenn Schüler*innen akut bekifft im Unterricht sitzen, sollen diese in ihrem Zustand nicht weiter am Unterricht teilnehmen. Diese Schüler*innen werden nach Angaben der BZgA entweder nach Hause geschickt oder in der Schule betreut. Außerdem soll mit ihnen ein Gespräch vereinbart werden (ebd., S. 27). Ein Drogentest ist nicht nötig, um festzustellen, ob die Schüler*innen die schulischen Anforderungen erfüllen, um am Unterricht teilzunehmen (ebd., S. 28). Ein Verdacht reicht aus, um Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Zudem sind Schulen nicht befugt, solche Tests durchzuführen (Rodiek, 2018, S. 25). Sie sind jedoch verpflichtet, bei Bedarf für ärztliche Versorgung zu sorgen und in akuten Notfällen einen Krankenwagen zu rufen (ebd., S. 20). In Fällen von Cannabiskonsum im Bezugsrahmen Schule, also in Pausen oder Freistunden, kann die Schule über Ordnungsmaßnahmen entscheiden (ebd., S. 21), über die in jedem Fall die Erziehungsberechtigten und in bestimmten Fällen auch das Jugendamt sowie bei volljährigen Schüler*innen die ehemaligen Erziehungsberechtigten informiert werden müssen (HmbSG, 1997, §49, Abs. 8). Besteht der

Verdacht, dass auf dem Schulgelände während der Schulzeit gekifft oder gedealt wird, muss die Schulleitung zudem die Polizei informieren (Rodiek, 2018, S. 21, 28). Da der Konsum von Cannabis in und auf dem Schulgelände sowie der Handel nach dem KCanG weiterhin verboten sind und strafrechtlich verfolgt werden können, hat sich an diesem Verfahren nichts geändert. Im HmbSG heißt es: *„Über Straftaten, die von Schülerinnen und Schülern in der Schule begangen werden, unterrichtet die Schulleitung grundsätzlich die Polizei.“* (HmbSG, 1997, §49, Abs. 8).

Die Prüfung, inwiefern es sich bei den Vorfällen dann um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat handelt und welche Konsequenzen daraus für die minderjährigen oder volljährigen Schüler*innen folgen, obliegt der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Wie oben bereits erläutert, ist lediglich der Besitz von Cannabis bis zu 25 g bei Erwachsenen in der Schule nicht verboten, sofern die Hausordnung der jeweiligen Schule nicht angepasst wurde. Bei Gerüchten über Konsum oder Handel im Umfeld der Schule kann eine Zusammenarbeit mit dem Cop4u oder der zuständigen Polizeidienststelle in Erwägung gezogen werden (Rodiek, 2018, S. 25, 29). In schwierigen Situationen mit Cannabis, in denen Lehrkräfte unsicher sind, haben sie an einigen Schulen zudem die Möglichkeit, sich an schulinterne Helfer*innen wie Schulsozialarbeiter*innen, Beratungslehrer*innen oder Gesundheitsbeauftragte zu wenden oder alternativ an Fachkräfte von Präventions- oder Suchtberatungsstellen (BZgA, 2018, S. 31). Im Idealfall erübrigen sich diese Fragen und Handlungsunsicherheiten jedoch durch die Etablierung des oben genannten Handlungsleitfadens.

2.5. Vergleich zu anderen Ländern

Da es sich bei der Legalisierung von Cannabis um eine neue Situation in Deutschland handelt, zu der es noch wenig Forschung gibt, soll an dieser Stelle ein Überblick über die Auswirkungen von Cannabislegalisierungen beziehungsweise -entkriminalisierungen in anderen Ländern gegeben werden. Dazu wurde vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BmG) eine umfassende Studie auf der Basis von Literaturrecherchen und Expert*inneninterviews durchgeführt. Im Mittelpunkt standen acht verschiedene Fragestellungen (Manthey et al., 2023, S. 14). Untersucht wurden die Länder Uruguay, Kanada und die USA (ebd., S. 15).

In Bezug auf den Gesundheitsschutz wurde festgestellt, dass die Legalisierungen nur geringe unmittelbare Auswirkungen auf Gesundheitsindikatoren hatten, die sich hauptsächlich auf Verkehrsunfälle unter Cannabiseinfluss bezogen. Kurzfristige Auswirkungen auf Psychosen, Selbstverletzungen oder gar cannabisbezogene Störungen konnten nicht festgestellt werden (ebd., S. 78). Des Weiteren wurde entdeckt, dass in den Ländern, in denen Cannabis legalisiert

wurde, bereits vor der Legalisierung ein Anstieg des Cannabiskonsums unter Erwachsenen zu beobachten war, der auch nach der Legalisierung anhielt, wobei die Legalisierung selbst nur einen geringen Einfluss auf diesen Trend hatte. Längere Beobachtungszeiträume zeigen jedoch, dass mit der Entstehung eines legalen Marktes nach einigen Monaten bis Jahren der Cannabiskonsum in der Bevölkerung langfristig zunimmt. Dies wird in der Studie mit einer zunehmenden Attraktivität von Cannabis für Nichtkonsument*innen in Verbindung gebracht, die insbesondere durch Marketingstrategien und ein breites Angebot verschiedenster Produkte im Einzelhandel hervorgerufen wird (ebd., S. 78 f.). In Bezug auf Jugendliche kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass eine größere Verfügbarkeit, die den Zugang zu Cannabis auch für Jugendliche erleichtern würde, nicht zwangsläufig zu einem Anstieg des Konsums bei Jugendlichen führen würde. Langfristig könnte jedoch auch bei ihnen die Konsumprävalenz ansteigen, wenn sich ein legaler Markt etabliert und Cannabis in der Bevölkerung normalisiert wird (ebd., 79 f.). Es wird darauf hingewiesen, dass es im Sinne des Jugendschutzes wichtig ist, den Markt für den Freizeitkonsum zu regulieren und dafür zu sorgen, dass der Konsum auch unter Erwachsenen nicht zunimmt, zum Beispiel durch Vermarktungsverbote oder hohe Steuern. Als einzige empirisch belegbare Jugendschutzmaßnahme nennt das ISD zudem die Festlegung eines hohen Freigabealters (ab 18 Jahren) und das Verbot von Cannabisprodukten, die für Jugendliche attraktiv sind (zum Beispiel Bonbons und Kaugummis) (ebd., S. 79 ff.). Diese Informationen geben einen Hinweis auf mögliche Entwicklungen, die nach der Legalisierung von Cannabis auch in Deutschland eintreten könnten. Um jedoch einen aktuellen Überblick über die tatsächlichen Veränderungen zu erhalten, hat sich die Forschungsarbeit folgende Ziele gesetzt.

3. Zielsetzung und Forschungsfrage

Aus den oben genannten Gründen war der Jugendschutz ein zentrales Thema im Rahmen der Cannabislegalisierung und wurde auch im KCanG selbst aufgegriffen. In Anlehnung daran wurde für diese Arbeit die Untersuchung des Settings Berufsschule ausgewählt, dessen Bezug zu Cannabis bereits in Kapitel 2.3.4 erläutert wurde. Ziel der Arbeit ist es, die Situation des Umgangs mit Cannabis an einer Berufsschule nach Einführung des KCanGs aus verschiedenen Perspektiven zu erheben. Im Fokus der Untersuchung stehen Personen, die regelmäßig mit Berufsschüler*innen arbeiten. Aus ihrer Sicht soll ermittelt werden, welche Veränderungen sich seit der Legalisierung in Bezug auf Cannabis an ihrem Arbeitsplatz ergeben haben. Dabei soll sowohl festgestellt werden, inwieweit sich der Umgang mit Cannabis auf Seiten der Berufsschüler*innen verändert hat, als auch wie die Berufsschule und ihre Mitarbeiter*innen selbst mit den Veränderungen umgegangen sind beziehungsweise auf

diese reagiert haben. Dabei geht es nicht um eine repräsentative Befragung vieler Berufsschulen, sondern um ein möglichst detailliertes Bild einer exemplarischen Berufsschule, die stellvertretend für das Feld steht. Dadurch soll ein möglichst tiefer Einblick in das praktische Arbeitsfeld gewonnen werden, um frühzeitig eine Vorstellung davon zu bekommen, ob und wo bestimmte Bedarfe im Umgang mit Cannabis an Berufsschulen bestehen und welche Maßnahmen von den Fachkräften als wünschenswert oder notwendig erachtet werden. Für den identifizierten Handlungsbedarf sollen anschließend mögliche Lösungsansätze abgeleitet und diskutiert werden.

Die abschließend zu untersuchende Fragestellung lautet daher *„Welche Veränderungen im Umgang mit Cannabis werden an Hamburger Berufsschulen seit Einführung des KCanGs aus unterschiedlichen Perspektiven relevanter Akteur*innen wahrgenommen?“* Die Methodik zur Beantwortung der Fragestellung wird im folgenden Kapitel beschrieben.

4. Methodik

Wie in der Einleitung beschrieben, beinhaltet das Forschungsthema durch die veränderte Gesetzeslage eine neue, noch unerforschte Situation in Bezug auf mögliche Veränderungen im Umgang mit Cannabis an Berufsschulen. Zur Beantwortung der Forschungsfrage wurde daher die Durchführung einer qualitativen sozioempirischen Studie gewählt. Dabei wird explorativ vorgegangen, indem der Fokus auf die detaillierte Beschreibung individueller Sichtweisen einzelner Personen gelegt wird (Misoch, 2015, S. 2). Es handelt sich um eine umfassende Datenerhebung auf Basis einer kleinen Fallzahl, hier durch die Durchführung von Interviews (Döring & Bortz, 2016b, S. 26). Durch Sinnverstehen und interpretative Sinnrekonstruktion können die Lebenswelten der untersuchten Subjekte erfasst und daraus neue Hypothesen für das bisher unbekanntes Forschungsfeld generiert werden (Misoch, 2015, S. 2). Das genauere methodische Vorgehen wird in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels näher beschrieben. Dazu wird zunächst die Datenerhebung dargestellt, die mittels problemzentrierter Interviews (PZI) mit ausgewählten Personen einer Berufsschule in Hamburg durchgeführt wurde. Dabei wird das PZI als Erhebungsinstrument beleuchtet und anschließend die Stichprobenauswahl der Interviewteilnehmer*innen erläutert. Darauf folgen thematisch die Erstellung des Interviewleitfadens, die Durchführung und Transkription der Interviews sowie die Maßnahmen zur Pseudonymisierung und zum Datenschutz der Teilnehmer*innen. Im weiteren Verlauf wird auf den Prozess der Datenauswertung eingegangen, wobei die Kategorienbildung und die anschließende qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz betrachtet werden.

4.1. Datenerhebung durch Problemzentrierte Interviews

Das problemzentrierte Interview ist eine spezifische Unterform des halbstrukturierten Interviews, auch Leitfadeninterview genannt. Es ist eine qualitative Methode innerhalb der empirischen Sozialforschung. Ziel des problemzentrierten Interviews ist es nach Misoch, ein gesellschaftlich relevantes Thema aus der subjektiven Sicht von Individuen zu untersuchen, um daraus Theorien zu diesem Thema generieren zu können (Misoch, 2015, S. 2, 13, 65, 71). Die Einführung des KCanGs und die wahrgenommenen Veränderungen im Umgang mit Cannabis an einer Berufsschule wurden in dieser Arbeit als ein solches gesellschaftlich relevantes Thema angesehen. Die Datenerhebung mittels problemzentrierter Interviews mit Personen, die den Berufsschulalltag im Rahmen ihrer Arbeit täglich erleben, eignete sich daher gut für die Untersuchung des Forschungsthemas. Zentraler Bestandteil der PZIs ist ein induktiv-deduktives Vorgehen, sodass bereits theoretisches Vorwissen der Forschenden in die Interviewsituation eingebracht wird, um daraus neues theoretisches Wissen zu generieren, welches in weitere Erhebungsprozesse einfließen kann (Misoch, 2015, S. 72). Diese Vorgangsweise war besonders wichtig, um mit den Interviewpartner*innen problemorientiert zu sprechen und vertiefende Fragen, beispielsweise zur Gesetzeslage oder zum Cannabiskonsum, stellen zu können. Die Erkenntnisse aus den bereits geführten Interviews konnten zudem prozessorientiert genutzt werden, um in den weiteren Interviews auf bestimmte schulinterne Regeln oder Konzepte einzugehen oder bestimmte Fragen bewusst auszulassen. Darüber hinaus ergaben sich aus den bereits geführten Interviews neue Ideen für weitere Interviewpartner*innen. Ein informelles Kurzgespräch wurde aufgrund von Zeitmangel des Gesprächspartners spontan im Anschluss an ein Interview geführt und daher nicht aufgezeichnet. Dies war möglich, da die PZIs ein gegenstandsorientiertes Vorgehen vorsehen, indem die Methodik der Datenerhebung an die Erfordernisse der Untersuchungssituation angepasst wird. Damit wurde den Prinzipien der Problemzentrierung, der Gegenstandsorientierung und der Prozessorientierung des PZIs entsprochen (Misoch, 2015, S. 72). Im Folgenden wird der Prozess der Stichprobenziehung und Rekrutierung beschrieben.

4.1.1. Auswahl der Stichprobe und Rekrutierung

Damit die Stichprobe einen bewältigbaren Umfang ergibt, wurde entschieden, diese auf eine einzelne Berufsschule in Hamburg zu beschränken, an der die Rekrutierung der Studienteilnehmer*innen durchgeführt wird. Dabei wurde ein nicht-probabilistisches Stichprobenverfahren angewandt. Das bedeutet, dass die Interviewpartner*innen bewusst und nicht zufällig ausgewählt werden (purposive sampling). Dies hat den Vorteil, dass aufgrund

des theoretischen und empirischen Vorwissens Personen ausgewählt werden können, die für die Fragestellung besonders relevant erscheinen (Döring & Bortz, 2016c, S. 302). Die erste Auswahl bezog sich auf die Auswahl der Berufsschule. Diese basierte auf zwei Kriterien. Zum einen bestand durch die Absolvierung eines Praktikums im SPZ bereits Kontakt zu einer Person an der ausgewählten Berufsschule, wodurch die Stichprobe dem Begriff der Gelegenheitsstichprobe zugeordnet werden kann. Damit ist gemeint, dass die Auswahl der Stichprobe durch die leichte Verfügbarkeit der Personen erfolgt (Ritschl & Stamm, 2023, S. 67). Zum anderen wurde während der Praktikumszeit an dieser Berufsschule eine Präventionsmaßnahme unter anderem zum Thema Cannabis durchgeführt, wodurch die Vorahnung gewonnen wurde, dass Cannabis bei den Schüler*innen dieser Berufsschule eine Relevanz hat. Die weitere Stichprobenauswahl erfolgte nach einem Schneeballverfahren, wobei die Stichprobenauswahl mit der Rekrutierung der Personen einhergeht (Ritschl & Stamm, 2023, S. 67). Dafür wurde die bereits bestehende Kontaktperson aus der Berufsschule per E-Mail kontaktiert und sowohl für ein Interview selbst als auch für die weitere Vermittlung von potenziellen Interviewpartner*innen an der Berufsschule angefragt. Für die Interviewteilnehmer*innen wurde vorab ein Informationsdokument der Studie erstellt (Anhang 1), welches durch die Kontaktperson gezielt an bestimmte Personen weiterverteilt wurde. Auf diese Weise wurden neben der Kontaktperson drei weitere Personen rekrutiert, so dass insgesamt vier Interviews und ein informelles Gespräch durchgeführt werden konnten. Ein- und Ausschlusskriterien beziehungsweise Voraussetzungen für die Teilnahme waren, dass die Personen mindestens ein Jahr an der Berufsschule tätig sind, im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Berufsschüler*innen haben und über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um ihre Perspektive in einem Interview zu schildern. Nach Abschluss des vierten Interviews wurde entschieden, den Rekrutierungsprozess nicht fortzusetzen, da sich die Wahrnehmungen zu bestimmten Kernelementen der verschiedenen Berufsgruppen an der Berufsschule sehr ähnelten. Die wichtigsten Akteur*innen der Berufsschule, die in regelmäßigem Kontakt mit den Berufsschüler*innen stehen und somit die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen (Lehrkräfte, Beratungslehrkräfte, Sozialpädagog*innen sowie Schulleitung), waren damit abgedeckt und es wurde nicht davon ausgegangen, dass bei weiteren Akteur*innen aus diesen Berufsgruppen noch grundlegend neue Erkenntnisse zu gewinnen wären. Insofern konnte von einer Sättigung gesprochen werden.

4.1.2. Ausarbeitung der Erhebungsinstrumente

Eine gute Vor- und Nachbereitung ist ein elementarer Bestandteil des PZIs. Da es sich um eine Form des halbstrukturierten Interviews handelt, wird für die Gesprächsführung ein vorab erstellter Interviewleitfaden (Anhang 5) verwendet, der ein zentrales Element in den Interviews

darstellt (Misoch, 2015, S. 73). Dieser dient der Strukturierung des Interviews, indem relevante Themen oder Fragen bereits im Vorfeld aufgelistet werden. Durch ein solches Grundgerüst kann eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen den Interviews gewährleistet werden. Die Fragen können jedoch so offen gestellt werden, dass es den Interviewteilnehmer*innen möglich ist, frei und ohne Vorgaben auf die Fragen zu antworten. Zudem können die Reihenfolge oder die Formulierung der Fragen flexibel an die Interviewsituation angepasst werden oder es kann durch Zusatz- und Vertiefungsfragen vom Leitfaden abgewichen werden (Döring & Bortz, 2016a, S. 372).

Der Aufbau des Leitfadens folgt einer festen Struktur, die aus vier Phasen besteht. In der Informationsphase werden die Personen nochmals über alle relevanten Informationen zur Studie und zum Datenschutz aufgeklärt und sie unterschreiben eine Einverständniserklärung (siehe Kapitel 4.1.5). In der Aufwärmphase wird eine Einstiegsfrage gestellt, die den Gesprächseinstieg erleichtern und gleichzeitig auf das Forschungsthema hinführen soll. In der Hauptphase des Interviews werden dann alle für die Forschungsfrage relevanten Fragen gestellt und gegebenenfalls vertiefend nachgefragt. Die letzte Phase ist die Schlussphase, in der der*die Interviewte aufgefordert wird, noch nicht erwähnte Informationen zu ergänzen. Im Anschluss daran wird der*die Interviewteilnehmer*in aus der Gesprächssituation herausgeführt (Misoch, 2015, S. 68 f.).

Die Entwicklung der Fragen in der Hauptphase orientierte sich an den inhaltlichen Schwerpunkten des Forschungsthemas und der Beantwortung der Forschungsfrage (Döring & Bortz, 2016a, S. 372). Dabei spielten auch die Erkenntnisse aus der vorangegangenen Literaturrecherche eine Rolle. Daraus ergaben sich vier Themenschwerpunkte:

1. Allgemeine Situation zu Cannabis an berufsbildenden Schulen.
2. Zeitvergleich zum Thema Cannabis
3. Schulinterne Regelungen und Verfahren zum Thema Cannabis
4. Präventions- und Informationsstrukturen

Zu jedem Kernthema wurden drei bis fünf erzählauffordernde Fragen gestellt, so dass der Interviewleitfaden aus 16 offenen Fragen bestand. Zu jeder dieser Fragen wurden mehrere Vertiefungsfragen formuliert, die zum Einsatz kamen, wenn die offenen Fragen nicht umfassend beantwortet wurden. Ein weiterer wichtiger Schritt bei der Datenerhebung war, dass der Interviewleitfaden nicht nur einmal erstellt und für alle Interviews verwendet wurde. Dem Prinzip der Prozessorientierung folgend, wurden Informationen aus vorangegangenen Interviews genutzt, um den Interviewleitfaden für zukünftige Interviews zu überarbeiten. So konnten Fragen umformuliert oder weggelassen werden, wenn sich bereits aus anderen

Interviews ergab, dass sie in dieser Form für die Berufsschule nicht passend waren. Dadurch konnten die Interviewpartner*innen konkret auf bereits erfahrene Sachverhalte oder Umstände hinsichtlich ihrer Wahrnehmung und Meinung angesprochen werden. Zudem konnte auf die beruflichen Funktionen der Personen Bezug genommen werden, sodass eine Leitungsperson spezifischer zu Regeln und Maßnahmen bei Verstößen befragt werden konnte als eine Person mit rein lehrender oder beratender Tätigkeit (Misoch, 2015, S. 72).

Neben dem Interviewleitfaden sind noch ein Kurzfragebogen, die Aufzeichnung der Interviews und ein Postscript zur nachträglichen Skizzierung der Interviewsituation notwendig (Misoch, 2015, S. 72 f.). Der Kurzfragebogen (Anhang 4) wurde parallel zum Interviewleitfaden entwickelt und dient der Erhebung soziodemografischer Daten wie Alter, Geschlecht und Beruf, die für die Kontextualisierung der Interviews unmittelbar relevant sind. Sie werden getrennt vom Interview abgefragt, um dieses zu entlasten und den Fokus auf das Forschungsthema zu wahren (Misoch, 2015, S. 73). Der Kurzfragebogen wurde ausgedruckt zu dem Gesprächstermin mitgebracht und von den Interviewpartner*innen vor oder nach dem Interview ausgefüllt. Das Postscript ist eine Skizze der Gesprächssituation, in der die Eindrücke der Interviewer*in bezüglich der Stimmung oder etwaiger Auffälligkeiten während des Interviews festgehalten werden (Misoch, 2015, S. 73). Das Postskript wurde unmittelbar im Anschluss an das jeweilige Interview verfasst.

Weitere Informationen zur Durchführung der Interviews folgen im nächsten Abschnitt.

4.1.3. Durchführung der Interviews

Nach der Entwicklung des Leitfadens und der Rekrutierung der Teilnehmer*innen konnten die Interviews durchgeführt werden. Dazu wurde mit den Personen per Mail ein Termin vereinbart. Die Interviews fanden im Zeitraum vom 08.10.2024 bis zum 07.11.2024 statt, wobei sich der lange Zeitraum durch die Lage der Herbstferien erklärt, in denen keine Interviews durchgeführt werden konnten. Die Interviews wurden alle persönlich in Einzelgesprächen in den Räumlichkeiten der Berufsschule durchgeführt. Beim zweiten Interview war auf Wunsch des Interviewpartners eine weitere Person anwesend, die jedoch in einem separaten Interview selbst befragt wurde und deren kurze Redeanteile nicht in die Auswertung des zweiten Interviews einfließen. Insgesamt dauerte jedes Interview zwischen 30 und 60 Minuten, wie in Tabelle 1 dargestellt. Die Durchführung der Interviews erfolgte nach der in Kapitel 4.1.2 beschriebenen Struktur des Leitfadens. Im Anschluss an die Interviews wurde die weitere Vorgehensweise kurz erläutert und auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme per E-Mail bei Rückfragen hingewiesen.

Table 1: Übersicht der geführten Interviews

Befragte (Abkürzung B + Nummerierung)	Funktion	Datum	Dauer des Interviews
B1	Lehrerin Gesundheitsbeauftragte	08.10.2024	00:55:07 h
B2	Arbeitsassistent	17.10.2024	00:51:03 h
B3	Lehrerin; Abteilungsleitung	07.11.2024	00:34:28 h
B4	Beratungslehrer	07.11.2024	00:36:09 h
Informelles Gespräch	Abteilungsleitung	07.11.2024	Ohne Aufzeichnung (ca. 5 Minuten)
Insgesamt			02:56:47 h

Die Interviews wurden nach Einholung der informierten Einwilligung der Befragten mit einem Diktiergerät aufgezeichnet und anschließend, wie im folgenden Kapitel beschrieben, transkribiert. Das informelle Gespräch dauerte nur fünf Minuten und wurde nicht aufgezeichnet, da es spontan und ungeplant im Anschluss an ein Interview stattfand. Die wichtigsten Informationen wurden dabei niedergeschrieben.

4.1.4. Transkription der Interviews

Wie bereits erwähnt, wurden die Interviews mit einem Diktiergerät aufgezeichnet und anschließend in Form einer Volltranskription verschriftlicht (Döring & Bortz, 2016a, S. 583). Ziel ist es dabei, die Inhalte detailgetreu festzuhalten und Erinnerungslücken zu vermeiden, um gute Voraussetzungen für eine spätere Analyse zu schaffen (Dresing & Pehl, 2018, S. 16). Der Transkriptionsprozess wurde in Anlehnung an die sieben Arbeitsschritte von Kuckartz und Rädiker durchgeführt. Im ersten Schritt werden Transkriptionsregeln festgelegt, die für eine einheitliche Transkription essentiell sind (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 197).

Aufgrund der Tatsache, dass der Fokus der Auswertung auf dem Inhalt liegen sollte, wurde die Transkription in Anlehnung an das semantisch-inhaltliche Transkriptionssystem nach Dresing und Pehl und den Hinweisen zur einheitlichen Schreibweise durchgeführt, welche leicht an die eigenen Bedürfnisse angepasst wurden (Anhang 6) (Dresing & Pehl, 2018, S. 20–25). Im zweiten Schritt nach Kuckartz und Rädiker werden die Audioaufnahmen nach den festgelegten Regeln transkribiert (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 197). Dieser Vorgang erfolgte computergestützt mit Hilfe der Audiotranskriptionssoftware „f4“ (Neubauer et al., 2024). Anschließend wurden alle Transkripte einer manuellen Datenbereinigung unterzogen, indem Transkriptionsfehler korrigiert wurden (Döring & Bortz, 2016a, S. 584). Im vierten Schritt erfolgte die Pseudonymisierung der Transkripte, die im folgenden Kapitel näher erläutert wird. Anschließend wurden alle Transkripte einheitlich formatiert und als Word-Datei abgespeichert,

um sie im siebten Schritt zur Auswertung in eine QDA-Software importieren zu können. Der Schritt der Pseudonymisierung und die im Vorfeld getroffenen Datenschutzmaßnahmen werden im folgenden Kapitel näher erläutert.

4.1.5. Pseudonymisierung und Datenschutzmaßnahmen

Für die Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Aspekte wurde eine schriftliche Datenschutzerklärung (Anhang 2) nach den geltenden Regeln unter Art. 13/14 DSGVO (DSGVO, 2016, Art.13/14) angefertigt. Die Datenschutzerklärung wurde den Interviewpartner*innen vor dem Interviewtermin entweder selbst per Mail zugeschickt oder über die Kontaktperson übermittelt. Eine mündliche Aufklärung mit Rückfragemöglichkeit und Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung erfolgte direkt vor den Interviews. Anschließend wurde die Einverständniserklärung (Anhang 3) von den Personen unterschrieben. Die Aufzeichnung der Interviews erfolgte mit dem Olympus Voice Recorder DM-720, wobei die Aufnahmen anschließend von dem Diktiergerät auf einem Passwortgeschützten USB-Stick gespeichert wurden. Die Pseudonymisierung erfolgte gemäß § 3 Abs. 6a BDSG (BDSG, 2018, § 3 Abs. 6a), wobei der Name und die Identifikationsmerkmale durch ein sprechendes Pseudonym ersetzt werden. Mit diesem Pseudonym wird ein Wort mit vergleichbarem Sinngesamt eingefügt, wodurch die Analyse des Datenmaterials erleichtert wird (Rat Für Sozial- Und Wirtschaftsdaten (RatSWD), 2017, S. 15). Dabei wird versucht, die inhaltliche Verfremdung der Daten so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig auch keine Rückschlüsse auf die Personen zuzulassen (Stamm et al., 2016, S. 36). Die Pseudonyme wurden über einen Pseudonymisierungsschlüssel verwaltet, der eine Rückpseudonymisierung ermöglichte. Auf diesen hatte nur die forschende Person Zugriff. Durch diesen Vorgang sollte die Identifikation und Zuordnung der Interviewpartner*innen zu den Daten wesentlich erschwert werden (Rat Für Sozial- Und Wirtschaftsdaten (RatSWD), 2017, S. 15). Alle personenbezogenen Daten wurden nach Abschluss der Bachelorarbeit gelöscht. Die Forschung musste nach Absprache mit den Betreuer*innen nicht durch eine Ethikkommission genehmigt werden, wobei vorher trotzdem die ethischen Grundprinzipien durchgegangen wurden, an welchen sich diese Arbeit orientiert hat (Misoeh, 2015, S. 18).

Mit Abschluss der Pseudonymisierung war die Datenerhebung abgeschlossen. Im Folgenden wird auf die Datenauswertung eingegangen.

4.2. Datenauswertung mittels der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz

Für die Auswertung der Interviews wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker gewählt. Dabei wird zwischen drei grundlegenden Methoden der qualitativen Inhaltsanalyse unterschieden, wobei die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse, die auch in dieser Arbeit angewendet wurde, die Kernmethode darstellt und insbesondere für PZIs besonders geeignet ist. Methodisch wurde sich an den in Abbildung 1 dargestellten sieben Handlungsschritten nach Kuckartz und Rädiker orientiert, die im Folgenden näher beschrieben werden (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 106, 132).

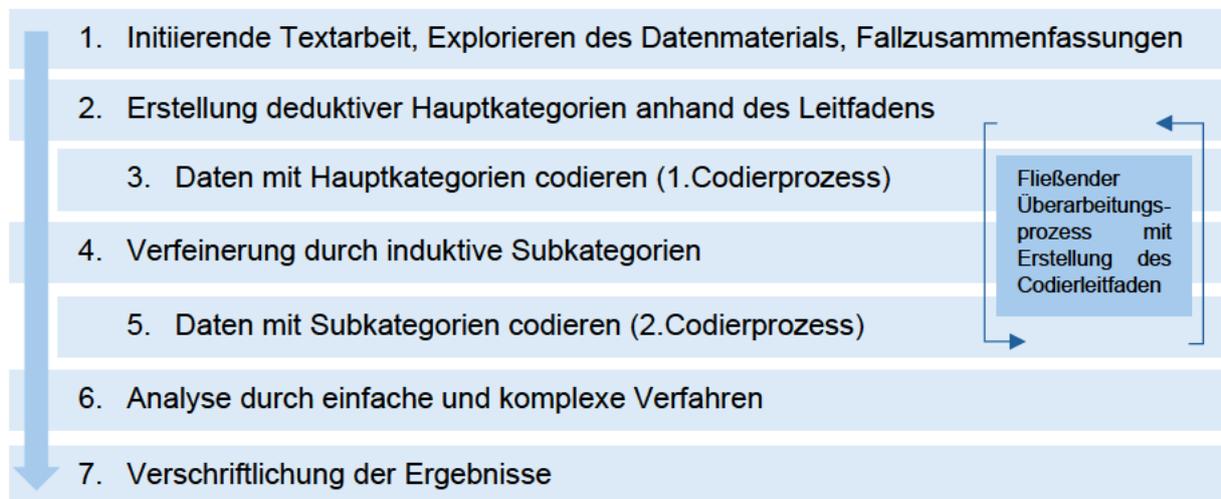


Abbildung 1: Darstellung des methodischen Ablaufs der qualitativen Inhaltsanalyse auf Basis der Anleitungen von Kuckartz (Kuckartz & Rädiker, 2022, S.106, 132), eigene Darstellung

Vorab ist zu erwähnen, dass in der qualitativen Forschung die Arbeitsschritte in ihrer Reihenfolge nicht so klar voneinander abgrenzbar sind und einige Arbeitsschritte in einem fließenden Übergang oder auch parallel ablaufen. Insbesondere die Kategorienbildung und das Codieren des Materials erfolgen in mehreren Durchgängen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 106).

Bevor auf die genaueren Arbeitsschritte eingegangen wird, soll an dieser Stelle erwähnt werden, dass die gesamte Auswertung des Materials computergestützt mit Hilfe einer QDA-Software durchgeführt wurde. Die Abkürzung QDA steht für Qualitative Data Analysis Software (Dresing & Pehl, 2018, S. 42). Es wurde die Software MAXQDA 2022 Analytics Pro zur computergestützten qualitativen Daten- und Textanalyse verwendet (VERBI Software GmbH, 2022). Dazu wurden die Transkripte in die Software geladen und konnten dort während des gesamten Auswertungsprozesses bearbeitet werden.

Der erste Arbeitsschritt im Auswertungsprozess ist, wie oben dargestellt, die initiierende Textarbeit, die dazu dient, sich vor dem Analyseprozess mit dem Datenmaterial vertraut zu

machen (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 133). Da es sich um eine relativ kleine Anzahl von Interviews handelte, die alle von der forschenden Person selbst erhoben und transkribiert wurden, bestand bereits eine hohe Vertrautheit mit dem Material, was den Analyseprozess erleichterte. Bei der ersten Durchsicht der Transkripte wurden erste Gedanken in Memos festgehalten, die in den späteren Codierungsprozess einfließen. Zum Abschluss der initiierten Textarbeit wurde für jedes Interview eine Fallzusammenfassung (Case Summary) verfasst (ebd., S. 124).

Die nächsten Arbeitsschritte bilden die Codierung des Datenmaterials mit Hilfe der Entwicklung eines Kategoriensystems und werden im folgenden Abschnitt näher beschrieben.

4.2.1. Kategorienbildung

Zum besseren Verständnis des Codierungsprozesses ist es wichtig, die verwendeten Begriffe zu erläutern. Unter einer Kategorie wird nach Kuckartz und Rädiker das Ergebnis der Klassifizierung von Einheiten verstanden, wobei verschiedene Arten von Kategorien existieren (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 53). Für diese Arbeit war insbesondere die Codierung mit thematischen Kategorien relevant. Dabei handelt es sich um inhaltliche Kategorien, die das Thema der Textstelle beschreiben (ebd., S. 56). Das Codieren beschreibt den Vorgang der Zuordnung einer Textstelle zu einer passenden Kategorie (ebd., S.59). Aus der Gesamtheit der Kategorien ergibt sich das Kategoriensystem, das in dieser Arbeit hierarchisch aufgebaut ist und aus Haupt-/Oberkategorien und Unter-/Subkategorien besteht. Die Hauptkategorien bilden dabei die oberste Ebene des Systems und können durch die Subkategorien in weitere Ebenen unterteilt werden. Diese Unterteilung ermöglicht eine übersichtliche Gliederung der Kategorien und erleichtert den Vergleich zweier Kategorien auf gleicher Ebene (ebd., S. 62 f.).

Die Kategorien wurden nach dem Kriterium gebildet, ob sie einen Bezug zur Forschungsfrage haben. Dieser kann nach Kuckartz auch in Form von Kontextwissen bestehen. Des Weiteren müssen die Kategorien sowohl erschöpfend sein, indem für jeden Aspekt auch eine Kategorie existiert, als auch trennscharf, sodass die Aspekte den Kategorien eindeutig zugeordnet werden können und nicht ein Aspekt immer abwechselnd durch zwei ähnliche Kategorien erhoben wird. Dies schließt jedoch eine Mehrfachcodierung von Textstellen nicht per se aus, da in einer Textstelle auch mehrere Aspekte enthalten sein können. Weitere Kriterien sind nach Kuckartz und Rädiker, dass die Kategorien gut formuliert sind, eine zusammenhängende Gestalt haben und verständlich und nachvollziehbar sind (ebd., S. 63).

Die Kategorien wurden in einem Codierleitfaden ausgearbeitet, in dem sie geordnet und definiert wurden. Ein Codierleitfaden besteht nach Kuckartz und Rädiker aus dem Namen der

Kategorie, der inhaltlichen Beschreibung und einem Anwendungsbeispiel in Form eines Zitats aus dem Text sowie einer Abgrenzung zu anderen Kategorien (ebd., S. 65 f.). Sie wurde parallel zu den folgenden Codierungsprozessen entwickelt und befindet sich im Anhang (Anhang 7).

Aufgrund der Tatsache, dass die Kombination von deduktiven und induktiven Schritten ein zentraler methodischer Bestandteil des problemzentrierten Interviews ist (Misoch, 2015, S. 72), wurde auch bei der Auswertung eine deduktiv-induktive Variante der Kategorienbildung gewählt (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 102). Deduktiv bedeutet dabei, dass Kategorien unabhängig vom erhobenen Material durch die Nutzung von theoretischen Quellen gebildet werden, während unter induktiv verstanden wird, dass die Kategorien aus den erhobenen Daten selbst gebildet werden (ebd., S. 71).

Der erste Schritt der Kategorienbildung erfolgte deduktiv, indem zunächst die Hauptkategorien anhand des Interviewleitfadens abgeleitet wurden. Hierfür wurden die vier Hauptthemen, an denen sich die Interviews orientierten, herangezogen (ebd., S. 133-138). Es folgte der erste Codierprozess, in dem das gesamte Material den vier Hauptkategorien zugeordnet wurde. Textstellen, die sich den Kategorien nicht zuordnen ließen, wurden mit einer zusätzlichen Kategorie „Sonstiges“ codiert. Die Strukturierung durch die Hauptkategorien war für die Analyse noch sehr grob, weshalb jede der vier Hauptkategorien im nächsten Schritt in Anlehnung an Kuckartz und Rädiker (ebd., S.138) in weitere Subkategorien unterteilt wurde.

Diese wurden induktiv durch offenes Codieren gebildet. Dazu wurden alle Textstellen einer Hauptkategorie in eine Tabelle extrahiert, in der die Textstellen Zeile für Zeile betrachtet wurden, um direkt am Text neue Kategorien zu bilden (ebd., S. 97). Im zweiten Codierprozess wurde das gesamte Material mit den induktiven Subkategorien codiert. In weiteren Durchgängen wurde geprüft, ob alle Textstellen korrekt codiert wurden oder ob sich einige Kategorien noch zusammenfassen ließen. Das endgültige Kategoriensystem ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Aufbau des Kategoriensystems

Hauptkategorien	Subkategorien	Häufigkeit
Präsenz von Cannabis an Berufsschule	Wahrnehmung Cannabis	15
	Wahrnehmung Vorfälle	22
Veränderungen nach KCanG	Veränderungen Vorkommen Cannabis	15
	Veränderungen Verhalten/ Wissen Schüler*innen	12
Regeln und Gesetz an der Berufsschule	Geltende Regeln	19
	Probleme Regeln	24

	Wissen/ Unsicherheiten der Fachpersonen	30
	Meinung zum Gesetz	12
Präventions-, Interventions- und Informationsstruktur	Aufklärung/ Information KCanG	18
	Hilfen für Schüler	23
	Etablierung Konzept	19
Sonstiges		63

Damit waren der Codierungsprozess und dadurch die Schritte zwei bis fünf abgeschlossen und es konnte mit den Analyseverfahren begonnen werden, die im folgenden Kapitel näher vorgestellt werden.

4.2.2. Analyseverfahren

Nach Abschluss des Codierprozesses mit der fünften Phase und vor Beginn der einfachen und komplexen Analysen wurde ein Zwischenschritt eingefügt, den Kuckartz und Rädiker in ihrem Buch als fallbezogene thematische Zusammenfassungen bezeichnen. Zu diesem Zweck wurde zunächst eine Themenmatrix erstellt (Tabelle 3). Diese bestand aus einer Tabelle, in deren Spalten sich die Interviewpartner*innen und in deren Zeilen die Kategorien befanden. Für jede Kategorie mal Fall (Interviewpartner*in) wurden zunächst alle codierten Textstellen herausgesucht und in die entsprechende Zelle einsortiert. Anschließend wurden aus den sortierten Textstellen Zusammenfassungen / Summaries für jede fallbezogene Kategorie erstellt (Tabelle 4). Dieser Schritt dient dazu, dass die Fälle systematisch bearbeitet werden und die Analyse übergreifend erfolgt (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 143 ff.). Diese Tabellen befinden sich in der MAXQDA-Datei.

Tabelle 3: Themenmatrix Textstellen (Kuckartz und Rädiker, 2022, S.144)

	B1	B2	B3	B4
Kategorie 1	Textstellen von B1 zu Kategorie 1	Textstellen von B2 zu Kategorie 1	Textstellen von B3 zu Kategorie 1	Textstellen von B4 zu Kategorie 1

Tabelle 4: Themenmatrix Zusammenfassungen (Kuckartz und Rädiker, 2022, S.144)

	B1	B2	B3	B4
Kategorie 1	Zusammenfassungen der Textstellen von B1 zu Kategorie 1	Zusammenfassungen der Textstellen von B2 zu Kategorie 1	Zusammenfassungen der Textstellen von B3 zu Kategorie 1	Zusammenfassungen der Textstellen von B4 zu Kategorie 1

Nach diesem Zwischenschritt wurde mit der Analyse begonnen. Als Analyseform wurde eine kategorienbasierte Analyse entlang der Hauptkategorien gewählt. Dabei werden die

Ergebnisse für jede Hauptkategorie in einer sinnvollen Reihenfolge beschrieben und inhaltlich analysiert. Als Grundlage dienen die bereits in den fallbezogenen thematischen Summaries zusammengefassten inhaltlichen Ergebnisse, die durch Zitate aus den Transkripten ergänzt werden. Darüber hinaus werden Interpretationen und Vermutungen geäußert sowie Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Auffälligkeiten der Subkategorien herausgearbeitet (ebd. S. 148 f.).

5. Ergebnisse

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der ausgewerteten Interviews dargestellt. Leitend sind hierfür die vier Hauptkategorien, die sich aus der Analyse ergeben haben und der Beantwortung der Fragestellung dienen. In der ersten Hauptkategorie soll geklärt werden, inwiefern die Fachpersonen unabhängig von der Einführung des Gesetzes in ihrem Berufsalltag mit dem Thema Cannabis konfrontiert sind. Dadurch soll ein erster Eindruck über die Relevanz von Cannabis in der Berufsschule gewonnen werden, um mögliche beschriebene Veränderungen besser einordnen zu können. Mit diesen wahrgenommenen Veränderungen nach der Einführung des KCanGs beschäftigt sich die zweite Hauptkategorie. Dabei soll ermittelt werden, inwiefern sich das Verhalten der Schüler*innen sowohl bezüglich ihres Cannabiskonsums als auch im Kontakt mit den Fachkräften verändert hat. Im darauffolgenden dritten Kapitel sollen die an der Berufsschule geltenden Regeln bezüglich Cannabis und der bisherige Umgang mit der neuen Gesetzeslage thematisiert werden. Ziel ist es, zum einen herauszufinden, welche Regeln es an der Berufsschule im Allgemeinen in Bezug auf Cannabis bisher gibt und wie diese und deren Umsetzung von den Fachkräften wahrgenommen beziehungsweise bewertet werden und zum anderen, welche Rolle das KCanG bisher gespielt hat. Darüber hinaus soll analysiert werden, welche Veränderungen sich bisher im Verhalten der Fachpersonen in Bezug auf die Umsetzung der Regeln, ihr eigenes Wissen und ihre Unsicherheiten ergeben haben. Die vierte Hauptkategorie schließlich konzentriert sich auf die Präventions-, Interventions- und Informationsstruktur in der Schule. Hier geht es darum herauszufinden, welche Ressourcen, aber auch Bedarfe bei den Fachkräften und Schüler*innen hinsichtlich der Angebote an der Berufsschule bestehen, um mit den zuvor herausgearbeiteten Problemen, Veränderungen oder auch gleichbleibenden Situationen umgehen zu können. Des Weiteren soll geschaut werden, welche Veränderungen diesbezüglich perspektivisch noch geplant sind. Zitate aus den Interviews werden durch die Nummerierung der Interviewteilnehmer*innen und deren Absatznummer wie zum Beispiel (BX, Abs. Y) kenntlich gemacht.

Zur besseren Einordnung der Antworten werden zunächst die Tätigkeiten der Interviewteilnehmer*innen an der Berufsschule beschrieben. B1 ist Lehrerin im Bereich Ausbildungsvorbereitung Migrant*innen (AVM) und außerdem Gesundheitsbeauftragte. In dieser Funktion koordiniert sie Gesundheitsthemen und ist insbesondere für den Aufbau der Suchtprävention an der Schule zuständig. B2 ist Sozialpädagoge und in der Berufsschule als Arbeitsassistent für Schüler*innen tätig, die eine spezielle Begleitung benötigen. Er hilft unter anderem bei der Vermittlung von Praktika, unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht und bietet auch Beratungen an. B3 ist ebenfalls Lehrerin an der Berufsschule und zusätzlich Abteilungsleiterin in einem der Berufsfelder der Schule. B4 ist Beratungslehrer. Neben seinem Unterricht ist er gleichzeitig in der Beratung für die verschiedensten persönlichen Themen der Schüler*innen zuständig.

5.1. Cannabis an der Berufsschule

In einem ersten Kapitel soll untersucht werden, inwieweit die Fachkräfte das Thema Cannabis bei ihren Schüler*innen unabhängig von konkreten Regelverstößen wahrnehmen.

5.1.1. Cannabis im Leben der Schüler*innen

Alle Interviewteilnehmer*innen konnten im Laufe ihres Interviews berichten, dass sie in ihrem Beruf durch die Schüler*innen mit dem Thema Cannabis konfrontiert werden. Einen guten Ansatz für die Analyse liefert dabei B3, die erzählt, dass im Jahr 2023 eine Befragung unter den Schüler*innen und Lehrkräften stattfand. Ziel der Befragung war es herauszufinden, welche Probleme die Schüler*innen in Bezug auf Sucht am häufigsten beschäftigen, um anhand dieser Informationen die Suchtprävention an der Schule ausrichten zu können. Sowohl von den Lehrkräften als auch von den Schüler*innen selbst wurde Cannabis als eines der häufigsten Themen genannt (B3, Pos. 6). Es kann also davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Teil der Schüler*innenschaft der untersuchten Berufsschule Cannabis als Problem in ihrem Leben wahrnimmt.

Eine auffallende Gemeinsamkeit in den Interviews mit allen vier Fachpersonen war, dass diese den Cannabiskonsum insbesondere mit Schüler*innen mit Migrationshintergrund verbanden (B1, Pos.22; B2, Pos. 22; B3, Pos. 30; B4, Pos. 8). B1 kommt dabei konkret auf den AVM-Bereich (Ausbildungsvorbereitungsdienst Migrant*innen) zu sprechen. Sie spricht hier im direkten Vergleich zu den Berufsschüler*innen und erwähnt wiederholt ihr Gefühl, dass Cannabis unter den AVM-Schüler*innen eine größere Rolle spiele (B1, Pos. 6, 22).

„Da waren auch nicht so viele Migranten in der Klasse und ich habe das Gefühl, dass das ein bisschen zumindest was AVM betrifft, nicht was die Berufsschule betrifft, aber im AVM-Bereich tatsächlich auch eine Rolle spielt.“ (B1, Pos. 22).

Im Unterschied dazu berichtet B4 von seiner Wahrnehmung, dass der überwiegende Teil der Schüler*innen regelmäßig Cannabis konsumieren würde, wobei er sich nicht auf den AVM-Bereich beschränkt (B4, Pos. 2). Hierzu führt er aus, dass die Schüler*innenschaft zu 75% aus Personen mit Migrationshintergrund bestehe. Von diesen würden seiner Wahrnehmung nach ca. 70% regelmäßig Cannabis konsumieren. Er kommt dadurch zu dem Schluss, dass es sich nicht um eine Randgruppe an der Berufsschule handelt, sondern um einen Großteil der Konsument*innen, der sich auf die verschiedenen Klassen und Bereiche verteilt (B4, Pos. 8).

„(...) Aber ich so, ich habe wirklich das Gefühl, in jeder Klasse gibt es einschlägige Erfahrungen und das ist jetzt auch nicht, das ist durch die Bank weg. Ne, das ist jetzt nicht. Wir haben jetzt nicht so, wo man sagen würde, „so, hier gibt es so eine Randgruppe, die machen das oder haben mehr Erfahrung als die anderen“. Das ist wirklich fast in jeder Klasse auch, auch was Jungs und Mädchen betrifft oder so, (...)“ (B4, Pos. 10).

Er wirft jedoch ein, dass es einige wenige Klassen gibt, in denen der Anteil von Migrant*innen nicht so hoch ist und bei denen er das Thema Cannabis nicht als vordergründig erlebt. Als Beispiel nennt er die Automobilkaufleute (AK) (B4, Pos. 10). Eine ähnliche Perspektive liefert auch B3, die aus Gesprächen mit ihren Kolleg*innen innerhalb einer Unterbrechung des Interviews erfahren hat, dass weder die Automobilkaufleute (AK) noch die Schüler*innen aus ihrem eigenen Bereich der Fachkräfte für Medien und Informationsdienste (FAMI) ein Problem mit Cannabis haben (B3, Pos. 30). Es ist davon auszugehen, dass mit Problemen entweder Vorfälle wie Cannabiskonsum während der Schulzeit oder Suchtproblematiken, psychische oder andere persönliche Probleme gemeint sind, die durch Cannabis verursacht oder begleitet werden. Allerdings schließt B3 damit nicht aus, dass es bei diesen Schüler*innengruppen nicht doch zu Cannabiskonsum in der Freizeit kommt. Von den Schüler*innen aus dem Tankstellenbereich berichtet sie jedoch, dass diese sie vor drei bis vier Jahren selbstständig nach Hilfe in Bezug auf Cannabis gefragt haben, was B3 als Auslöser beschreibt, sich verstärkt mit Suchtprävention auseinandergesetzt zu haben. Nach ihrer jetzigen Einschätzung als Klassenlehrerin gehören zu den Schüler*innen, die am meisten mit Cannabis zu tun haben, insbesondere Jungen im Alter zwischen 18 und 22 Jahren, die eigentlich zu jung sind, um alleine zu leben und sich die falschen Freunde gesucht haben. Ihr selbst fällt während des Gesprächs auf, dass ihre Beschreibung besonders auf die Schüler*innen im AVM-Bereich zutrifft, in welchem sie allerdings selbst nicht arbeitet (B3, Pos. 30).

„(...) Wir haben ganz viele einsame männliche, jugendliche Geflüchtete hier bei uns in den Migrantenklassen. Da ist bestimmt ganz viel Einsamkeit und ja, weiß ich, Heimat, Heimweh oder sonst was und oder vielleicht auch eine gewisse Hoffnungslosigkeit zum Teil spielt da mit rein, (...)“ (B3, Pos. 30).

Eine ähnliche Hypothese stellt auch B1 auf, wobei sie den Cannabiskonsum als Copingstrategie von den Schüler*innen sieht, um ihre Probleme wie Einbürgerung und Traumata besser bewältigen zu können (B1, Pos. 22).

„(...) So vielleicht auch dieses schlechte Zurechtkommen in Deutschland, dieses problembehaftete Traumata. Und ja, der Versuch dann eben doch irgendwie zurechtzukommen. Dass da so ein Zusammenhang zwischen Traumata und Sucht oder Suchtpotenzial auf jeden Fall vorhanden ist.“ (B1, Pos. 22).

Einen weiteren Erklärungsansatz bietet B4, welcher die Vermutung äußert, dass einige Schüler*innen aus religiösen Gründen keinen Alkohol trinken und als Alternative Cannabis konsumieren würden (B4, Pos. 10). In Bezug auf seine Tätigkeit als Beratungslehrer spricht er jedoch auch an, dass in den Beratungen neben den Hauptanliegen, wie beispielsweise psychischen Erkrankungen, häufig auch Suchtprobleme mit Cannabis auftauchen würden. Außerdem erzählt er, dass sich die Fälle mit Suchtproblematiken häufen, womit er die Aussage von B1 bestätigt, die diesen Umstand auch von den Beratungslehrer*innen geschildert bekommen hat (B1, Pos. 48; B4, Pos. 4).

Als weiteren Aspekt nennt B1, dass insbesondere in afrikanischen Ländern die Jugendlichen bereits in ihren Heimatländern erste Konsumerfahrungen mit Cannabis gemacht haben, die sie dann in Deutschland in ihrem Kulturkreis fortsetzen. Sie beschreibt, dass die Schüler*innen durch ihren Kulturkreis schnell eine Beschaffungsquelle für Cannabis finden, welche sie für den eigenen Konsum oder auch zum Dealen benutzen (B1, Pos. 24). Eine kulturelle Verbindung afrikanischer Schüler*innen mit Cannabis spricht auch B2 an, wobei er keine Verallgemeinerung anbringt, sondern mehr eine beispielhafte Andeutung äußert.

„Also ich. Das hängt total von der Klasse ab, in der man arbeitet. Da in der Klasse da sitzen Jungs aus Afrika. Also bei denen gehört das zur Alltagskultur, dass die kiffen. (...)“ (B2, Pos. 22).

B2 hebt hervor, wie in dem Zitat kenntlich wird, dass es innerhalb der Klassen Unterschiede gibt, in welcher Art und Weise der Cannabiskonsum bei den Schüler*innen stattfindet. Bei den im Beispiel genannten Personen hat B2 den Eindruck, dass der Konsum nur in der Freizeit außerhalb der Berufsschule stattfindet, während er in anderen Klassen vermutet, dass die Schüler*innen bekifft in die Berufsschule kommen (B2, Pos. 22). Er bezieht sich dabei nicht

namentlich auf AVM-Klassen, aber berichtet von seinen eigenen Erfahrungen, die er als Arbeitsassistent hauptsächlich im AVM-Bereich macht. Zu dem Eindruck, dass die Schüler*innen auch vor dem Unterricht kiffen, würde die Wahrnehmung von B1 aus dem folgenden Zitat passen.

„Also privat auf jeden Fall. Und ich kann dir auch sagen, dass ich manchmal auf dem Weg zur Schule/. Ich bin morgens häufig zeitgleich mit Schülern hier auf dem Weg, also was ich so viertel vor acht oder so was und da rieche ich auch regelmäßig jemanden, der ein Joint raucht. Ich habe da einfach eine feine Nase und das sind nicht immer nur AVM-Schüler.“ (B1, Pos. 42).

B1 führt an dieser Stelle nicht weiter aus, welche Schüler*innen sie damit meint, jedoch steht diese Aussage im Kontrast zu ihrer Eingangswahrnehmung, in der sie Cannabis unter Berufsschüler*innen nicht als Thema wahrzunehmen scheint. Allerdings ist zu beachten, dass B1 mittlerweile ausschließlich im AVM-Bereich arbeitet und sich möglicherweise mehr auf die wahrnehmbaren Vorfälle mit Cannabis an der Berufsschule bezieht und nicht ausschließt, dass auch unter den Berufsschüler*innen gekiffert wird. Ein weiterer Erklärungsansatz ist, dass die wahrnehmbaren Probleme mit Cannabis, wie Suchtproblematiken oder Vorfälle in der Berufsschule, bei den Berufsschüler*innen im Vergleich zu den AVM-Schüler*innen nicht so präsent oder häufig sind und das Erlebnis auf dem Schulweg erst im weiteren Verlauf des Gesprächs in Erinnerung kam. Aus den Aussagen der Fachpersonen lässt sich jedoch ableiten, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Cannabiskonsum seitens der Schüler*innen beziehungsweise allen damit verbundenen Problemen und einem hohen Migrationshintergrund zu geben scheint. Über die Ursachen kann an dieser Stelle nur spekuliert werden. Als mögliche Erklärungsansätze werden die Bewältigung von Problemen und Traumata, kulturelle Hintergründe und der religiös motivierte Ersatz als Alternativdroge zu Alkohol genannt.

Auf die konkreten Vorfälle beziehungsweise Regelverstöße, die von den Fachkräften in der Berufsschule wahrgenommen werden, wird im nächsten Abschnitt eingegangen.

5.1.2. Konfrontation mit Cannabis an der Schule

Wie bereits oben beschrieben, nimmt B1 Cannabis seit ihrer Arbeit im AVM-Bereich im Vergleich zur Arbeit mit Berufsschüler*innen verstärkt wahr (B1, Pos. 6). Es wird deutlich, dass sie damit nicht nur das Wissen darüber meint, dass Schüler*innen in ihrer Freizeit konsumieren oder Suchtprobleme haben, wie es ihre Kolleg*innen an einigen Stellen tun (B3, Pos. 30, B4, Pos. 10). Sie bezieht sich explizit auf den Konsum und das Dealen in der Schule.

„Auch mit/. Auch mit dealen. Entschuldigung, dass ich unterbreche, aber auch mit Dealen. Also ich habe hier gleich in den ersten Klassen, die ich übernommen habe/. Hatten wir nicht nur das Problem, dass sie selbst konsumiert haben, sondern dass sie hier auch versucht haben zu dealen.“ (B1, Pos. 12).

Sie beschreibt, dass direkt in ihren ersten übernommenen Klassen Schüler*innen versucht haben, zu dealen (B1, Pos. 12). Besonders beliebt dafür sei eine Freifläche direkt neben der Berufsschule gewesen, die mittlerweile bebaut ist. Diese konnte jedoch von den Fachkräften aus den oberen Stockwerken der Berufsschule gut beobachtet werden. Außerdem hätte es ihrer Meinung nach manchmal Hinweise gegeben oder sie hätte selbst bemerkt, dass einige Personen konsumiert hätten (B1, Pos. 14). Sie gibt an, bisher in jeder ihrer Alphabetisierungsklassen mindestens eine Person gehabt zu haben, die nicht nur Cannabis konsumiert, sondern auch damit gedealt habe (B1, Pos. 16). Als kurze Erklärung sei erwähnt, dass die Alphabetisierungsklassen eine Art Vorstufe zu den AVM-Klassen sind, in denen es in erster Linie darum geht, möglichst schnell Deutsch zu lernen (B1, Pos. 18). In ihren letzten beiden Alpha-Klassen hätte sie zwei Fälle gehabt, bei denen sie den Rettungswagen rufen musste, weil sich die Schüler*innen durch mutmaßlich THC-haltige Vapes (oder SCs) in einem gerade noch ansprechbaren Zustand befanden (B1, Pos. 30). In einem weiteren Fall beschreibt B1, in welchem ein Schüler selbst viel Cannabis konsumiert und bereits mehrere Entzüge abgebrochen hat. Sie berichtet, dass er zwar nie zugegeben hat zu dealen, B1 sich aber in einer Situation sicher war, dass der Schüler seinem Freund etwas abgegeben hat (B1, Pos. 72).

„In dem Moment haben das beide so ein bisschen abgestritten, deswegen konnte ich nichts machen. Ich hatte keinen Nachweis, aber in einem späteren Gespräch, also ein halbes Jahr später, da haben sie es indirekt zugegeben.“ (B1, Pos. 72).

Insgesamt gibt B1 an, dass solche konkreten Fälle nicht öfter als fünfmal im Jahr vorkommen würden und darunter auch mehrere Vorfälle, die der gleichen Person zuzuordnen sind (B1, Pos. 34).

Die Nicht-Nachweisbarkeit aus dem eben genannten Zitat wird auch von den anderen Personen angesprochen. B2 berichtet, dass er ständig feststellt, dass ein*e Schüler*in im Unterricht bekifft ist und sich auch mit seinen Kolleg*innen darüber austauscht. Nach seinen Angaben streiten die Schüler*innen den Konsum auf Nachfrage grinsend ab, was ihnen B2 jedoch nicht glaubt (B2, Pos. 10). Wie häufig er solche Fälle wahrnimmt, hängt seiner Meinung nach von der Klasse ab und variiert. Im Gegensatz zu B1 gibt er keine geschätzten Zahlen an (B2, Pos. 22).

B3 erlebt in seltenen Ausnahmen, dass Schüler*innen den Unterricht für Toilettengänge verlassen und hinterher Symptome von Cannabiskonsum zeigen. Die Häufigkeit der Vorfälle mit Cannabis hänge von den Abteilungen ab. Von dem Abteilungsleiter im Bereich Einzelhandel erfährt sie während des Interviews, dass seine Schüler*innen entweder nur in ihrer Freizeit kiffen würden oder sich nicht erwischen lassen. Der einzige Bereich, in dem es bereits Klassenkonferenzen gegeben hätte, scheint der AVM-Bereich zu sein (B3, Pos. 26).

Das bestätigt auch B1, die im aktuellen Schuljahr (2024/25) selbst noch keine Vorfälle mit Cannabis erlebt hat, aber von zwei Fällen mit Cannabiskonsum aus dem AVM-Bereich gehört hat (B1, Pos. 30). Ein solcher Fall wird von B2 berichtet. Er beschreibt einen Schüler aus dem AVM-Bereich, von dem er weiß, dass er regelmäßig Cannabis konsumiert und der auch sonst auffällig zu sein scheint. Dieser Schüler soll laut B2 aufgrund seines Cannabiskonsums eine Klassenkonferenz bekommen haben (B2, Pos. 14).

„Na ja, Beispiel dieser, der eben auch hier bestimmt schon zehn Mal da war. Der kommt gleich wieder. Der Junge aus Tunesien. Der kiffte. Also das ist ein Kiffer, der Junge. Und der hatte, ich glaube vor ein paar Wochen, hat er auch eine Klassenkonferenz am Hals, da hatte er/. Er hat mir das eben kurz geschildert aus seiner Sicht, ob es denn stimmt oder nicht.“ (B2, Pos. 14).

Er beschreibt, dass der Schüler in einer Pause mit ein paar anderen Leuten direkt neben dem Schulgelände einen Joint geraucht hat und dabei von einer Lehrerin gefilmt wurde (B2, Pos. 14). B2 erzählt außerdem weiter, dass dieser Schüler und auch einige andere Schüler*innen bekiffte zur Schule kommen (B2, Pos. 22).

„Während DA, da würde ich schon sagen, sitzen ein, zwei. Die kommen auch bekiffte an oder der Musti der kommt bekiffte an. Morgens früh. Das ist ja auch so ein Cocktail. Die kiffen ja nicht nur, was weiß ich, was die sich reinschieben. Das würden wir auch nie mitkriegen. Es sei denn, man würde die fouillieren, würde man auf holländisch sagen. Also, wie sagt man auf Deutsch? Also Körper/ Klamottenkontrolle.“ (B2, Pos. 22).

An anderer Stelle wirft er allerdings ein, dass er schon mitbekommt, wenn Schüler*innen bekiffte im Unterricht sitzen und er auch direkt vor dem Interview ein Gespräch mit einer Lehrkraft über einen solchen Fall hatte (B2, Pos. 26). Eine mögliche Interpretation wäre, dass B2 und sein Kollegium die Schüler*innen grundsätzlich in ihrem Verhalten durchschauen können und daher auch wissen, welche Personen regelmäßig kiffen oder mitbekommen, wenn diese Symptome vom Cannabiskonsum zeigen. Möglicherweise meint B2 jedoch, dass er den Konsum bei den Schüler*innen nicht mitbekommt oder nicht genug Beweise hat, um dagegen vorgehen zu können, was zu seinen früheren Aussagen passen würde. Außerdem betont B2, dass er sich nicht als Sheriff sieht und froh ist, wenn er so wenig wie möglich von den Vorfällen

mitbekommt. Er weist darauf hin, dass er sich deshalb wenig auf dem Schulgelände bewegt und die Kontrolle den Pausenaufsichten überlässt (B2, Pos. 14).

Von diesen Pausenaufsichten berichtet B4, dass auf dem Schulgelände gekifft wird, wobei er auf den Geruch von Cannabis verweist, den er dabei wahrnimmt (B4, Pos. 4, 14). Des Weiteren erzählt er, dass er Schüler*innen mit Symptomen von Cannabiskonsum in seinem Unterricht wahrnimmt (B4, Pos. 14). Bei einigen Schüler*innen sei er sich teilweise sicher, dass sie in der Pause gekifft haben, und sieht dies auch in Gesprächen durch seine Beratung bestätigt (B4, Pos. 14). Er gibt jedoch an, dass es sich nur um einen kleinen Teil der Schüler*innen handeln würde, die während des Schultages kiffen oder bekiffen sind, was aber seiner Meinung nach trotzdem zu Problemen im Umgang damit in der Berufsschule führt. Darauf wird in Kapitel 5.3.2 näher eingegangen. Zum Thema Dealen sagt er, dass er persönlich noch keine Vorfälle mitbekommen hat, er sich allerdings gut vorstellen kann, dass das auch an der Schule von einigen Schüler*innen getan wird (B4, Pos. 26).

Es lässt sich festhalten, dass im Gegensatz zum vorherigen Kapitel der einzige Bereich, in dem es nachweislich zu Vorfällen kommt, der AVM-Bereich zu sein scheint. Nach Angaben der Experten soll es sich aber auch bei diesen Vorfällen um Ausnahmen handeln. Auch der Abteilungsleiter des AVM-Bereichs, mit dem im Anschluss an das Interview mit B3 noch kurz gesprochen wurde, gab an, dass es für die Schule ein schwieriges Feld sei, gegen Cannabis vorzugehen, da häufig der Nachweis fehle. Daher sind Maßnahmen bis hin zur Klassenkonferenz sehr selten. Daraus lässt sich schon abzeichnen, dass es vermutlich keine große Steigerung nach der Gesetzesänderung gegeben zu haben scheint. Welche Veränderungen es aber konkret gegeben hat und welche nicht, wird im nächsten Kapitel behandelt.

5.2. Veränderungen bei Schüler*innen nach KCanG

Im folgenden Kapitel wird zunächst Bezug genommen auf die wahrgenommenen Veränderungen im Verhalten der Berufsschüler*innen. Welche Veränderungen sich für die Berufsschule oder insbesondere für die Fachkräfte selbst in Bezug auf ihr Wissen oder ihre Handlungssicherheit ergeben haben, wird in den nachfolgenden Kapiteln zu den Regeln und der Präventions-, Interventions- und Informationsstruktur behandelt.

5.2.1. Konsumverhalten

B1 berichtet von ihrer Erkenntnis in einer Fortbildung, dass die Konsumprävalenzen von Cannabis unter Schüler*innen in den letzten Jahren nicht zugenommen haben und bestätigt diesen Umstand auch aus ihrer eigenen Erfahrung (B1, Pos. 6). Sie berichtet zwar von einer Zunahme des Cannabiskonsums in ihrer Arbeit, seit sie im AVM-Bereich tätig ist, nimmt aber auch hier keine Veränderungen im Zeitverlauf wahr (B1, Pos. 6, 9, 10). Auch nach der Einführung des KCanGs habe sich der Cannabiskonsum in der Berufsschule ihrer Meinung nach nicht verändert, wobei sie sowohl eine Zunahme als auch eine Abnahme in ihre Aussage mit einbezieht (B1, Pos. 118). Sie selbst hat seit der Gesetzesänderung noch keine Vorfälle bei ihren Schüler*innen erlebt, ergänzt aber, dass zwei ihrer Alpha-Klassen noch nicht eingeschult wurden (B1, Pos. 30, 96). Kiffen im Umkreis von 100 Metern beziehungsweise in Sichtweite der Berufsschule ist ihr nach eigener Einschätzung bisher zweimal begegnet (B1, Pos. 98). B2 schließt sich mit seiner Aussage der Wahrnehmung von B1 an, wobei er weniger direkt auf Veränderungen eingeht, sondern allgemein äußert, dass er außer dem in Kapitel 5.1.2 beschriebenen Fall keine Vorfälle wahrgenommen hat (B2, Pos. 39). Ähnlich verhält es sich bei B3, der von anderen Personen in der Berufsschule ebenfalls noch nichts von einer wahrgenommenen Zunahme des Cannabiskonsums gehört hat (B3, Pos. 20).

„Ich habe bis jetzt noch nicht von den Lehrkräften gehört, dass es jetzt zu einer Steigerung gekommen ist, seitdem das legalisiert ist. Dass man jetzt sagt also, dass sie sich jetzt alle zudröhnen, weil sie es dürfen.“ (B3, Pos. 20).

Diese Aussage lässt sich gut mit den Wahrnehmungen aus dem oben genannten Kapitel verbinden, indem die Fachpersonen Gründe für den Cannabiskonsum der Schüler*innen nennen, die weit über eine einfache Erlaubnis zum Kiffen hinausgehen. Auch B4 bestätigt eine Steigerung seit der Legalisierung nicht, jedoch hätte sich seiner Meinung nach der Cannabiskonsum bei den Schüler*innen und die damit verbundenen Probleme seit Corona verstärkt. Auch diese Aussage würde eher für einen vermehrten Cannabiskonsum zur Problembewältigung sprechen, als für einen Konsum aufgrund der Erlaubnis zu kiffen.

Interessant ist jedoch nicht nur, inwiefern sich das Konsumverhalten der Schüler*innen verändert hat, sondern auch, wie sie sich allgemein in Bezug auf die Gesetzesänderung verhalten, zum Beispiel bezüglich der gestellten Fragen.

5.2.2. Wissen und Unrechtsbewusstsein

B1 äußert sehr deutlich, dass sie bei den Schüler*innen ebenfalls keine vermehrten Fragen oder Unsicherheiten bezüglich der Rechtslage wahrnimmt (B1, Pos. 119, 120). Sie erwähnt aber, dass einigen nicht bewusst ist, dass sie in der Nähe der Berufsschule oder direkt vor dem Unterricht nicht kiffen dürfen. B1 denkt, dass die Schüler*innen entweder nicht wissen, es nicht wahrhaben wollen oder es ihnen egal ist, dass der Cannabiskonsum auch Auswirkungen auf den Unterricht hat (B1, Pos. 98). Für B1 scheint das jedoch die einzige Verhaltensauffälligkeit bei ihren Schüler*innen zu sein, wobei sie im vorigen Abschnitt erwähnt hat, dass ihr das Kiffen um Umkreis bisher nur zweimal begegnet ist.

B4 hingegen hat das Gefühl, dass die Dreistigkeit im Verhalten der Berufsschüler*innen in Bezug auf Cannabis zugenommen hat. Er beschreibt, dass das Unrechtsbewusstsein zum Beispiel in Bezug auf das Bekiffensein im Unterricht abgenommen hat und die Schüler*innen es nicht verstecken, wenn B4 sie auf dem Weg zur Schule beim Cannabiskonsum beobachtet. Sie würden ihn sogar freundlich grüßen. Er beschreibt auch, dass die Schüler*innen im Unterricht erzählen würden, dass sie später kiffen wollen und auch generell ehrlicher und offener mit der Thematik und ihrem Konsum umgehen würden, was sie seiner Meinung nach vorher nicht waren (B4, Pos. 16). Außerdem erzählt er, dass die Jugendlichen oft politisches Halbwissen mitbringen und die Hintergründe der Legalisierung, wie zum Beispiel die Bekämpfung des Schwarzmarktes, nicht verstehen (B4, Pos. 6). Er sagt, dass er dadurch auch eine Verharmlosung von Cannabis erlebt, weshalb er versucht aufzuklären.

„(...) dass eben durchaus auch die Gefahr birgt, dass die Menschen vielleicht noch, also viele Leute vielleicht noch mehr kiffen, dann sich auch nicht mehr, also auch nicht mehr drum scheren, ob es jemanden stört oder irgendwelche Sachen, nicht? Also oder sie selbst das auch vielleicht sehen, dass viele das auch missinterpretieren als „Och dann kann es ja auch nicht so gefährlich sein“, nicht? Und das steigert natürlich/. Diese Erfahrung machen wir hier oder mache ich, dass das dann noch gesellschaftlicher anerkannt wird (...)“ (B4, Pos. 6).

B2 spricht noch ein weiteres Verhalten an, das er aber bisher nur bei dem Schüler erlebt hat, der in der Nähe der Berufsschule beim Kiffen erwischt wurde. Dieser Junge hat laut B2 versucht, sich mit Hilfe des Gesetzes herauszureden, da er das Kiffen außerhalb des Schulgeländes für legal hielt und angeblich nichts von einer Verbotzone wusste. B2 ist sich aber nicht sicher, ob dieser Schüler die Wahrheit gesagt hat. Ansonsten nimmt er nicht wahr, dass die Schüler*innen auf das Gesetz zu sprechen kommen (B1, Pos. 16, 40, 46).

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Schüler*innen ihren Konsum weniger verstecken und die Fachkräfte offen darüber informieren, ohne sich teilweise über ein mögliches Fehlverhalten

oder gar Konsequenzen bewusst zu sein. Eine Gemeinsamkeit, die die Fachkräfte äußern, ist, dass sie teilweise nicht einschätzen können, aus welchem Grund die Schüler*innen gegen die Regeln verstoßen und ob es sich wirklich um Unwissenheit handelt.

Es bleibt aber zu sagen, dass Cannabis sowohl vor als auch nach der Einführung des KCanGs nicht nur ein Thema unter den Schüler*innen im privaten Bereich zu sein scheint, sondern auch konkrete Auswirkungen auf die Berufsschule und die Arbeit der Fachkräfte hat. Unabhängig davon, wie häufig die Schüler*innen die Bestimmungen des Gesetzes oder die Regeln der Berufsschule austesten, scheint es wichtig, dass diese eine solide Grundlage bieten und die Fachkräfte sich im Umgang mit ihnen sicher fühlen. Inwieweit das der Fall ist, wird im folgenden Kapitel analysiert.

5.3. Einschätzung zum KCanG und schulinternen Regeln

Um zu verstehen, inwieweit das KCanG das Regelwerk an der untersuchten Berufsschule oder den Umgang damit beeinflusst hat, ist es notwendig zu wissen, welche Regeln bisher galten.

5.3.1. Das Regelsystem an der Berufsschule

B1 erzählt, dass es in der Berufsschule keine Hausordnung gibt (B1, Pos. 4). Dieser Umstand wird auch von B3 bestätigt (B3, Pos. 11). Stattdessen berichtet B1 von Verhaltensregeln, in denen ihrer Meinung nach auch geregelt ist, dass Suchtmittel nicht in die Berufsschule mitgenommen werden dürfen (B1, Pos. 4). Im Nachhinein stellt sich heraus, dass die Formulierung in den Verhaltensregeln „unerlaubte Drogen“ lautet und Cannabis nicht explizit als Wort erwähnt wird. Der Grund für die Verhaltensregeln wird von B1 im folgenden Zitat genannt.

„Aber ansonsten gibt es da nichts Explizites, und zwar gewollt. Also es gibt gewollt keine Hausordnung, um ja den Rahmen irgendwie nicht zu eng zu stecken sozusagen.“ (B1, Pos. 4).

Was genau ein zu enger Rahmen in diesem Zusammenhang bedeutet und welche Nachteile damit verbunden wären, wird nicht weiter ausgeführt. Eine mögliche Erklärung wäre, dass wenige und prägnant formulierte Regeln für Schüler*innen und Lehrkräfte leichter zu merken und einzuhalten sind und gleichzeitig der Grad an Freiheit möglichst groß gehalten werden soll.

B1 berichtet weiter, dass die Schüler*innen für die Einhaltung der Verhaltensregeln unterschreiben, sobald sie den ersten Tag an der Berufsschule sind. Bezüglich der Maßnahmen bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln oder das Schulgesetz sind sich die vier Personen im Wesentlichen einig. Im Verdachtsfall wird zunächst die Abteilungsleitung informiert, die dann alle weiteren Maßnahmen einleitet, wobei parallel dazu gegebenenfalls schon der Krankenwagen gerufen werden kann (B1, Pos. 56, 57; B2, Pos. 53; B3, Pos. 21, 22). B3 beschreibt, dass es bestimmte Eskalationsstufen gibt (B3, Pos. 22). Ein zentrales Element im weiteren Verfahren ist die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten und die Einberufung einer Klassenkonferenz. Ein mögliches Ergebnis ist die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme in Form einer Suspendierung vom Unterricht oder eines schriftlichen Verweises (B1, Pos. 58-60). Im Unterschied dazu sagt B4 aus, dass eine Suspendierung direkt im Anschluss an den Vorfall verhängt wird. Eine Möglichkeit wäre, dass eine Suspendierung sowohl vor als auch nach dem Ergebnis der Klassenkonferenz erfolgt, was sich in dem Kontext allerdings nicht klären lässt. Darüber hinaus spricht B1 davon, dass auch die Polizei eingeschaltet werden kann (B1, Pos. 4) und B4 erklärt, dass der Ausbildungsbetrieb kontaktiert wird (B4, Pos. 19-20). Dieser Abschnitt erweckt den Eindruck, dass es feste Regeln gibt, die auch allen Fachkräften bekannt sind, jedoch werden in den Interviews immer wieder Probleme im Umgang mit Cannabis angesprochen, deren Ursprung insbesondere auf das Regelwerk zurückgeführt werden kann. Inwiefern diese Probleme zum Ausdruck kommen und in Zusammenhang mit dem KCanG stehen, wird im folgenden Abschnitt analysiert.

5.3.2. Wahrgenommene Probleme im Regelsystem

Das offensichtlichste Problem bei der Durchsetzung der Regeln, das bereits in Kapitel 5.1.2 beschrieben wurde, scheint die Nichtnachweisbarkeit des Cannabiskonsums beziehungsweise des Dealens zu sein (B1, Pos. 72). Die Kernaussage, die sich daraus ergibt, ist, dass Regeln nicht greifen können, wenn kein nachweisbarer Verstoß vorliegt. Hinzu kommt, dass Cannabis in den Verhaltensregeln nicht explizit erwähnt wird, sondern bisher immer zu den „unerlaubten Drogen“ gezählt wurde. Durch die Gesetzesänderung mit dem KCanG fällt Cannabis jedoch nicht mehr unter das BtmG und wird daher in § 31 des Hamburgischen Schulgesetzes nicht mehr explizit erwähnt. Der Begriff „unerlaubte Droge“ kann somit nicht mehr eindeutig auf Cannabis angewendet werden, so dass es kein offizielles Verbot gibt, Cannabis in die Berufsschule mitzunehmen, da sich das KCanG selbst nur auf den Konsum auf dem Schulgelände bezieht. B3 war sich dieser Tatsache jedoch nicht bewusst, sie stimmt dem aber zu, wie folgendes Zitat zeigt.

„Unerlaubte Drogen. Genau. Und damit haben wir eine Lücke. Ja, genau. Also, das ist uns mir jetzt gerade erst bewusst geworden. Aber es ist, da wo kein Kläger, da kein Richter. Und insofern ist uns das wahrscheinlich deshalb auch noch gar nicht so richtig aufgefallen.“ (B3, Pos. 42).

Ein weiterer Grund dürfte darin liegen, dass sich die Leitungsebene der Berufsschule noch nicht mit der Gesetzesänderung auseinandergesetzt hat, wie B3 an mehreren Stellen berichtet (B3, Pos. 22, 38). Eine ähnliche Aussage von B1 bestätigt dies (B1, Z. 77). B3 vermutet zwar, dass sie auch Informationstexte zu dem Thema erhalten hat, sich aber vermutlich nicht damit auseinandergesetzt hat (B3, Pos. 38). Ein solches erhaltenes Schreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung, in dem sowohl über das Gesetz als auch über die Möglichkeiten für Schulen informiert wird, wurde von B1 für diese Arbeit vorgelegt. Es scheint also, dass Informationsmaterial an die Berufsschule weitergegeben wurde, das aber anscheinend trotzdem untergegangen ist und seinen Zweck nicht erfüllen konnte. Es kann also festgehalten werden, dass das Mitführen von Cannabis bei Volljährigen an der Berufsschule bisher nicht offiziell verboten ist. B4 sieht darin, wie bereits in Kapitel 5.1.2 angesprochen, ein besonderes Problem. Er ist der Ansicht, dass selbst, wenn nur ein kleiner Teil der Schüler*innen an der Berufsschule Cannabis mitführt, konsumiert oder dealt, die Berufsschule trotzdem eine Verantwortung gegenüber den Schüler*innen hat, die damit nicht in Berührung kommen wollen oder sollten. Die Berufsschule habe seiner Meinung nach eine Schutzfunktion zu erfüllen (B4, Pos. 24).

B1 macht unterschiedliche Aussagen zum Regelsystem, wobei sie relativ zu Beginn des Interviews den Impuls hat, den Umgang mit den Verhaltensregeln als schwierig zu bezeichnen. Sie scheint dann aber ihre Meinung zu ändern und sieht die Verhaltensregeln als striktes Regelsystem an.

„(...) Also es gibt gewollt keine Hausordnung, um ja den Rahmen irgendwie nicht zu eng zu stecken sozusagen. Und deswegen ist das schwierig, das hier/. Ah ne, ich will nicht sagen, dass das schwierig ist, das zu handhaben. Weil es gibt ja ein Schulgesetz und es gibt unsere Verhaltensregeln. Damit haben wir ganz klar gemacht, dass das hier nichts zu suchen hat. Und es gibt hier ein strenges Regelsystem.“ (B1, Pos. 4).

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass im ersten Interview die Verhaltensregeln mit dem genauen Wortlaut nicht vorlagen und somit im Gespräch selbst nicht geklärt werden konnte, inwiefern das Mitführen von Cannabis abgedeckt ist (B1, Pos. 88). Im weiteren Verlauf macht sie jedoch deutlich, dass ihr bewusst ist, dass die Handhabung durch die Verhaltensregeln bezüglich Cannabis nicht ausreichend ist (B1, Pos. 54).

„Ja genau. Und das ist total wichtig und das ist irgendwie/, weil das in dem Regelsystem, also in diesen Verhaltensregeln allgemein an der Schule ja so nicht mit enthalten ist. Und ich war zufällig auch in der Regelwerksgruppe, als das Regelwerk nochmal überarbeitet wurde. Und ja, selbst da ist mir das schon aufgefallen, dass wir da noch mal was brauchen, also was auch ein bisschen fundiert ist, ne. (...)“ (B1, Pos. 54).

Für B1 scheint das Problem auch grundsätzlich darin zu bestehen, dass es keine vernünftige Handlungsstrategie zu geben scheint, wie mit Cannabis umgegangen werden soll (B1, Pos. 52). Diese Aussage steht damit etwas im Widerspruch zum obigen Zitat, in dem sie ein festes bestehendes Regelwerk beschreibt. Mit Handlungsstrategie scheint sie zu meinen, dass umfassend festgelegt ist, welche Verbote gelten, welche Konsequenzen bei Regelverstößen drohen und auch, wie in Verdachtsfällen zu handeln ist (B1, Pos. 44). Für sie ist es wichtig zu erwähnen, dass sie diesen Bedarf auch unabhängig von der Gesetzeslage gesehen hat (B1, Pos. 52). In ihren Erzählungen scheint es jedoch so, dass das KCanG dieses Problem verstärkt hat.

„Wir müssen da ran, wir müssen da ran und müssen ganz. Wir müssen uns noch mal ins also zurückholen an Infos was darf eigentlich? Und das ist ja auch im Prinzip eine kleine Grauzone, wenn man es mal genau nimmt. Wir haben einen öffentlichen Raum und wir haben irgendwie eine veränderte Gesetzeslage bezüglich Cannabis an Menge, die man privat mit sich führen und haben kann.“ (B1, Pos. 78).

Trotz dieser Aussagen stellt sich die Frage, an welcher Stelle der Bedarf nach einer Handlungsstrategie besteht, wenn sich im vorherigen Abschnitt alle Personen über die Regeln und Maßnahmen relativ einig zu sein schienen. An dieser Stelle lassen sich die Aussagen von B4 gut einordnen.

„Weil das ist ja auch noch ein Problem, dass viele Lehrer unterschiedlich die Sache handhaben, aus Nichtwissen aus, weil sie nicht gut geschult sind. Der eine lässt sie in der Pause kiffen, der andere nicht, der andere geht vorbei, wenn man sie sieht oder sonst was. Das ist schwierig und da muss es tatsächlich eine einheitliche, einen einheitlichen, ganz klaren Regelkatalog geben“ (B4, Pos. 36).

An dieser Stelle kann interpretiert werden, dass, selbst wenn Cannabis zu den unerlaubten Drogen zählen würde, die Regeln zu unkonkret formuliert wären und die Lehrkräfte nicht das gleiche Wissen darüber hätten, wie in welchen Situationen vorzugehen wäre. Ähnlich äußert sich auch B1 (B1, Pos. 98). Es ist jedoch zu erkennen, dass sich diese beschriebenen Unsicherheiten und unterschiedlichen Handhabungen auch bei den Interviewpartner*innen selbst finden lassen, worauf im nächsten Abschnitt genauer eingegangen wird.

5.3.3. Wissen und Unsicherheiten in Bezug zum KCanG

Die meisten Unsicherheiten sowohl bezüglich des KCanGs als auch bezüglich der Handhabung in der Schule beschreibt B4. Dabei wird durch einige seiner Fragen deutlich, dass ihm bestimmte Inhalte des Gesetzes noch nicht bewusst sind, was er auch selbst anspricht (B4, Pos. 14, 26, 30).

„Wenn ich dich jetzt so frage, darf man eigentlich so das, was ich mir zu Hause anbaue, darf ich das irgendeinem anderen verkaufen? War mir nicht klar. Viele andere Sachen sind mir nicht klar. Wann dürfen sie, dürfen die eigentlich vor dem Unterricht hier konsumieren? Dürfen sie es? Ist ja noch ihre Freizeit.“ (B4, Pos. 30).

Hier wird deutlich, dass B4 durch das Gesetz verunsichert ist und sich mit den Inhalten noch nicht gut auskennt. Er bemängelt, dass die Inhalte des Gesetzes den Lehrkräften viel klarer kommuniziert werden müssten und er viele Aspekte des Gesetzes, vor allem in Bezug auf die Konsequenzen, als nicht zu Ende gedacht empfindet (B4, Pos. 30). Passend dazu erzählt B2 von seinem früheren Vorhaben, sich die Inhalte des Gesetzes selbst anzueignen. Er erklärt, dass er jedoch vom Umfang des Gesetzes überfordert war und es dann vorerst sein ließ (B2, Pos. 48, 79). Bei B4 scheint es, als würden die Unsicherheiten bezüglich des Gesetzes seine Arbeit mit den Schüler*innen beeinflussen. Er ist der Ansicht, dass sich der Umgang der Fachkräfte mit Cannabis verändert hat, da seiner Meinung nach manche Situationen nicht mehr so leicht zu handhaben sind (B4, Pos. 16). Was er damit meint, wird im folgenden Zitat deutlich.

„Heute bin ich da selbst ein bisschen unsicher, was ich zu tun habe und die Schüler, wie gesagt, sagen dann auch ganz offen auch im Unterricht, ne, „Ah jetzt freue ich mich erst mal auf meine Tüte und das machen wir gleich“ und so, ne.“ (B4, Pos. 16)

Er erzählt auch, dass er einige Schüler*innen beim Drogenkonsum sieht und sie anschließend mit Symptomen bei ihm im Unterricht sitzen (B4, Pos. 14), sowie, dass er früher die Schüler*innen bei Drogenkonsum einfach nach Hause oder zur Drogenberatung/-testung geschickt hätte und mittlerweile nicht mehr weiß, was er noch darf (B4, Pos. 14, 16). Zu diesen Fragen gibt es jedoch festgeschriebene Vorgaben, welche bereits in Kapitel 2.4.3. beschrieben wurden. B4 gibt an, dass er die Schüler*innen vielfach nur vor oder nach dem Cannabiskonsum sieht und ist der Ansicht, nichts dagegen unternehmen zu können, weil der Konsum in ihrer Freizeit stattgefunden hat (B4, Pos. 20). Außerdem erklärt er, dass er keine Taschenkontrollen bei den Schüler*innen durchführen würde und vermutet, dass ihm das nur

wegen des Verdachts auf Cannabis gar nicht erlaubt wäre, was so nicht richtig ist (B4, Pos. 22). Generell scheint er darauf bedacht zu sein, nicht einzugreifen, wenn nur ein Verdacht besteht, aus Angst, dass er aufgrund der Nichtnachweisbarkeit Probleme bekommen könnte (B4, Pos. 22).

„(...) Und wenn jemand rote, glasige Augen hat, kann er auch sagen „ich habe Heuschnupfen“ und da kommt man in Teufels Küche, wenn man dann jetzt die Leute/.“ (B4, Pos. 22).

Auch B3 erwähnt, dass sie allein aufgrund von Symptomen wie roten Augen keine Maßnahmen wie eine Klassenkonferenz einleiten kann (B3, Pos. 26). Im Gegensatz dazu scheint B1 kein Problem damit zu haben, sich in einem konkreten Verdachtsfall von Schüler*innen die Tasche zeigen zu lassen (B1, Pos. 34). Im Gegensatz zu B4 hat sie auch nicht das Gefühl, dass sich ihr Umgang mit Cannabis in der Berufsschule durch das Gesetz verändert hat (B1, Pos. 96). Allerdings sagt sie auch, dass sie derzeit nicht wisse, wie ihr Abteilungsleiter mit bestimmten Situationen umgehen würde (B1, Pos. 78). Die gleiche Aussage trifft auch B3, sie zeigt sich aber sehr interessiert daran, den Abteilungsleiter aus dem AVM-Bereich zu fragen (B3, Pos. 42).

„Und deswegen brenne ich darauf, mal einen Kollegen gleich mal anzusprechen, wie er eigentlich agiert in diesem Fall nach der Gesetzesänderung jetzt. Wenn er mehrere Fälle hatte und wie er da auch da vorgegangen ist, wo er früher vielleicht eine Klassenkonferenz gemacht hat. Vielleicht macht er die immer noch, also und ist aber outside of the vom Gesetz, keine Ahnung. Es würde mich jetzt mal interessieren gerade.“ (B3, Pos. 42).

Es zeigt sich, dass die einzelnen Fachkräfte teilweise sehr unterschiedliche Handhabungen in ihrem Berufsalltag haben, diese aber nicht unbedingt voneinander wissen. Zudem wird in diesem Kapitel deutlich, dass sie mit der Umsetzung des Gesetzes nicht unbedingt zufrieden zu sein scheinen. Es wäre jedoch interessant zu wissen, ob sie die Legalisierung von Cannabis generell für sinnvoll halten und wie sie die Gesetzesänderung an sich beurteilen. Dieser Frage wird im folgenden Abschnitt nachgegangen.

5.3.4. Persönliche Meinungen zum KCanG

B1 ist in ihrer Meinung zum Gesetz gespalten. Auf der einen Seite findet sie, dass Jugendliche sich ausprobieren sollen, und ist gegen eine Verurteilung von Personen, die Cannabis zur Traumabewältigung konsumieren. Andererseits findet sie aber auch, dass Regeln den Jugendlichen guttun und befürchtet, dass eine Lockerung der Regeln zum Cannabiskonsum die Präventionsarbeit und die Hilfe für Jugendliche erschweren könnte. Ein besonderes Risiko

sieht sie in der Kombination von Social Media und Suchtmitteln. Sie glaubt, je mehr Social Media eine Rolle spiele, desto größer sei die Gefahr, dass mehr Menschen Cannabis konsumieren. Sie sagt, dass die Anforderungen an Lehrkräfte und Betreuer*innen generell so gestiegen sind, dass diese bereits überfordert sind, den Jugendlichen und ihren Problemen gerecht zu werden. B1 meint, dass der offenere Umgang mit Cannabis, den das Gesetz mit sich bringt, zu diesem Problem weiter beitragen könnte. Außerdem kann sie nicht einschätzen, inwieweit der gewünschte Erfolg der Verdrängung des Schwarzmarktes durch die Legalisierung tatsächlich erreicht werden kann und wie dieser Erfolg evaluiert werden soll (B1, Pos. 102). B3 hat eine ähnliche Meinung wie B1, sieht aber keinen Sinn oder Mehrwert in der Legalisierung. Sie sieht Cannabis als Einstiegsdroge und befürchtet, dass Jugendliche ab 18 Jahren nun leichter damit in Kontakt kommen, wenn auch nicht mehr illegal (B3, Pos. 36). Eine ganz andere Perspektive nehmen B2 und B4 ein, die sich vor allem über die Entkriminalisierung der Jugendlichen freuen (B2, Pos. 60; B4, Pos. 6). B4 sieht darin sogar eine Chance, den Einstieg Jugendlicher in die Drogenszene zu verhindern, da sich Cannabis als legale Droge von den illegalen Drogen abgrenzt und die Substanzen somit rechtlich nicht mehr auf einer Stufe stehen (B4, Pos. 6). Er vertritt damit eine konträre Meinung zu B3. Ähnlich wie B4 kritisiert B2 jedoch, dass das Gesetz zu kompliziert sei und viele Leute nicht durchblicken würden (B2, Pos. 60).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass alle Fachpersonen mit Ausnahme von B3 die Grundidee der Legalisierung oder Teile davon für gut halten, aber von der Umsetzung nicht überzeugt sind oder ihr zumindest skeptisch gegenüberstehen. Zudem wird immer wieder deutlich, dass sich bisher zu wenig mit dem Gesetz auseinandergesetzt wurde und dadurch Probleme oder Unsicherheiten entstanden sind, die möglicherweise hätten vermieden werden können. Welche Maßnahmen sich die Fachkräfte bei diesen Problemen gewünscht hätten und was sie vor dem Hintergrund des KCanGs auch bei den Schüler*innen für nötig halten würden, wird im nächsten Kapitel behandelt.

5.4. Präventions-, Interventions- und Informationsstruktur

Um die Frage nach den wahrgenommenen Veränderungen im Zusammenhang mit dem KCanG umfassend beantworten zu können, soll abschließend noch auf den Bereich der Präventions-, Interventions- und Informationsstrukturen eingegangen werden. Dazu wird in einem ersten Schritt analysiert, welchen Bedarf die Fachkräfte bei sich selbst sehen, wobei der Fokus mehr auf der Schulung und Informationsbeschaffung zum Thema Cannabis und KCanG liegt. Im zweiten Abschnitt soll auf das Vorhandensein und den Bedarf von Angeboten

und Maßnahmen im präventiven und interventionellen Bereich bei den Schüler*innen geschaut werden. Im letzten Abschnitt wird dann auf sich in Arbeit befindendes Handlungs- und Präventionskonzept eingegangen und geschaut, welche Lösungsmöglichkeiten und Veränderungen für die genannten Probleme zum jetzigen Zeitpunkt bereits geplant sind.

5.4.1. Aufklärung und Schulung der Fachkräfte zum KCanG

Bezugnehmend auf die in Kapitel 5.3.3 geäußerten Unsicherheiten zu dem KCanG und der Umsetzung der Regeln wurde den Fachpersonen die Frage gestellt, inwiefern sie sich in Bezug auf Cannabis und das KCanG geschult fühlen und welche Art von Angeboten sie sich wünschen würden. Es lässt sich festhalten, dass neben B3, die als Leitungsperson zu Beginn angibt, sich noch nicht mit dem Thema auseinandergesetzt zu haben, alle drei anderen Fachpersonen in unterschiedlicher Weise angeben, sich insbesondere in Bezug auf das Gesetz nicht ausreichend geschult zu fühlen (B1, Pos. 104; B2, Pos. 48; B3, Pos. 38; B4, Pos. 32).

B1 erzählt, dass sie selbst schon einige Fortbildungen besucht hat, die sich zwar nicht ausschließlich mit Cannabis beschäftigt haben, die ihr aber schon ein wenig geholfen haben, aber ihrer Meinung nach noch nicht ausreichend. Sie meint, dass oft die Zeit fehlt, um die Themen zu vertiefen. Sie berichtet, dass Cannabis bereits einen großen Teil des Fortbildungsprogramms einnimmt, wobei sie auch einen Zusammenhang mit der Gesetzesänderung vermutet, gibt aber zu bedenken, dass es für wirkliche Veränderungen Zeit bräuchte, die nicht zur Verfügung gestellt wird. Schulentwicklung nimmt ihrer Meinung nach einen sehr geringen Stellenwert in der Arbeit der Lehrkräfte ein, was sie generell kritisiert (B1, Pos. 104).

„(...) Du beschäftigst dich in einer Fortbildung mit etwas und hast überhaupt nicht die Chance, in die Tiefe zu gehen, weil dafür die Zeit nicht bleibt. Das/. Unsere Arbeit ist immer noch Unterricht vorbereiten, durchführen, nachbereiten. Und dann gibt es so einen KLEINEN Anteil Schulentwicklung, wo du mitwirken kannst. Aber wenn du das machen willst, eigentlich, dann brauchst du eigentlich richtig Zeit und die kriegst du nicht. Und wenn du die nicht kriegst, dann machst du das nicht. (...)“ (B1, Pos. 104).

Weiter erzählt sie, dass die Beschäftigung mit dem Thema Suchtprävention auf freiwilliger Basis stattfindet, was ihrer Meinung nach bei einer solchen Gesetzesänderung zu wenig ist. Eine Verpflichtung würde aber auf große Ablehnung im Kollegium stoßen und wäre nicht durchsetzbar (B1, Pos. 106). B3 teilt die Meinung von B1 und vermutet, dass Suchtprävention

nur durch eine Verpflichtung der Lehrkräfte wirklich erfolgreich sein könnte, eine solche Verpflichtung aber auf zu viel Widerstand stoßen würde und die Lehrkräfte daher langsam an das Thema herangeführt werden müssen (B3, Pos. 10).

Für die eigenständige Recherche gibt B1 jedoch an, durch die Fortbildungen bereits Material zu Hause zu haben und zudem einen guten Überblick zu haben, welche Seiten sich besonders gut für weitere Informationen eignen würden (B1, Pos. 110). Diese Art der Wissensaneignung präferiert auch B2, der zudem seiner Meinung nach nicht hätte sagen können, von wem die Fachkräfte in der Berufsschule hätten geschult werden sollen. Er sagt, dass sich jeder das Wissen selbst aneignen könne, räumt aber ein, dass das Gesetz für ein schnelles Selbststudium zu umfangreich sei (B2, Pos. 48). Generell steht er Fortbildungen sehr skeptisch gegenüber, da er viele als zu schlecht umgesetzt erlebt und die Inhalte auch für selbst erarbeitbar hält. Eine interne Schulung von B1 zum Gesundheitsbeauftragten würde er jedoch sehr begrüßen, da er nach eigener Aussage einen großen Bedarf an Informationen und Wissen über das Gesetz hat (B2, Pos. 62). Allgemein ist er sehr optimistisch, durch seine Recherchen im Internet, nach dem Motto „learning by doing“ oder mit Hilfe seiner Kolleg*innen, die richtigen Seiten zu finden. Im Gegensatz zu B1 hat er aber noch keine genauen Quellen im Kopf (B2, Pos. 66).

B4 fühlt sich durch seine Tätigkeit als Beratungslehrer zum Thema Cannabis generell besser geschult, als er es als normaler Lehrer wäre, allerdings nur in Bezug auf die Substanz und nicht speziell auf die Gesetzesänderung. Im Verlauf des Interviews äußert er immer wieder den Wunsch nach mehr Transparenz und Klarheit, die er als Lehrer in Bezug auf die neue Gesetzeslage vermisst und die er auch in den von ihm besuchten Fortbildungen nicht erhalten (B4, Pos. 30, 32, 34). B1 sieht außerdem einen großen Bedarf darin, unabhängig vom fachlichen Wissen, die Kolleg*innen auch darüber zu informieren, an welche Stellen sie sich in bestimmten Situationen wenden können, damit nicht alles über die Beratungslehrer*innen läuft und diese entlastet werden (B1, Pos. 48).

Es lässt sich zusammenfassen, dass es zwar Fortbildungsangebote gibt, aber die Fachkräfte nicht die Zeit haben, sich ausreichend mit Cannabis und der Gesetzesänderung zu beschäftigen, um ihren Bedürfnissen gerecht zu werden. Bei B1 und B4 scheint es so zu sein, dass sie bereits einige Fortbildungen besucht haben, die sich schwerpunktmäßig, aber nicht ausschließlich mit der Gesetzesänderung beschäftigen. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Fachkräfte entscheiden müssen, für welche Inhalte sie ihre Zeit aufwenden und dass dadurch das Thema KCanG bisher zu kurz gekommen ist. Ein großes Problem sei, dass die Auseinandersetzung mit dem Thema auf Freiwilligkeit in Kombination mit der nicht ausreichend zur Verfügung gestellten Ressource Zeit beruhe und daher nicht oder zu wenig

stattfinde. Eine Verpflichtung sei aber auch nicht durchsetzbar. Nachdem nun analysiert wurde, wie es um den Bedarf der Fachkräfte steht, soll sich der folgende Abschnitt mit den Präventions- und Interventionsangeboten für die Schüler*innen beschäftigen.

5.4.2. Prävention und Hilfen für Schüler*innen zu Cannabis

Ein fest etabliertes Angebot, welches von drei der Fachpersonen erwähnt wurde, ist das Beratungszentrum (B1, Pos. 48; B2, Pos. 54; B4, Pos. 2). B4 als einer der Beratungslehrer*innen erwähnt, dass sie dort auch Personen mit Suchtproblematik betreuen und gegebenenfalls an andere Stellen weitervermitteln (B4, Pos. 2, 20). B2 steht diesem Beratungszentrum jedoch kritisch gegenüber und hält es für ein veraltetes Konzept. Er erzählt, dass die Räumlichkeiten, in denen er selbst arbeitet, als eine Art eigenes Beratungszentrum angesehen werden können, in dem die Türen für alle offen stehen und sich die Jugendlichen seiner Meinung nach leichter öffnen können (B2, Pos. 54). Inwieweit er damit Recht hat, kann an dieser Stelle nicht weiterverfolgt werden.

B4 berichtet, dass das Beratungszentrum allerdings nicht auf Prävention ausgerichtet ist, sondern für Schüler*innen da ist, die bereits Probleme haben. Er erzählt auch, dass er in seinem Unterricht als Politiklehrer zwar immer wieder versucht, aufzuklären und Diskussionen über die Legalisierung anzuregen, er jedoch auch dort nicht wirklich Präventionsarbeit leisten kann (B4, Pos. 6, 38).

„Also ein bisschen präventiv in den Unterrichtseinheiten, wenn wir mal über das Thema sprechen, dass man mal darauf hinweist, auf die Gefahren. Aber mir ist es natürlich auch nicht/. Also so richtig Präventivarbeit leiste ich jetzt nicht. So, das ist, damit komme ich auch selber wenig in Berührung.“ (B4, Pos. 38).

Es ist davon auszugehen, dass B4 damit nicht alleine steht, sondern dass Präventionsarbeit bei vielen Lehrkräften neben dem Unterrichtsstoff keinen oder nur wenig Platz findet.

Auch B1 antwortet auf die Frage, welche Präventionsangebote es an der Berufsschule zum Thema Cannabis gibt, zunächst, dass es keine gäbe. Erst im weiteren Verlauf des Interviews erwähnt sie einige. Eines davon, über das auch B3 und B4 sehr positiv sprechen, ist der „Alles im Griff“ - Parcours, der durch das SPZ an der Schule im vorangegangenen Schuljahr 23/24 zum ersten Mal mit 10 Klassen durchgeführt und von den Lehrer*innen der jeweiligen Klassen vor- und nachbereitet wurde (B1, Pos. 114). Es handelt sich um einen Stationenparcours, bei dem verschiedene Suchtmittel beziehungsweise Suchtprobleme mit unterschiedlichen didaktischen Mitteln behandelt wurden, darunter auch Cannabis. B4 bemängelt jedoch stark,

dass dieser Parcours viel zu selten angeboten wird. Seiner Meinung nach sollte jede*r Schüler*in die Möglichkeit haben, an einer solchen Maßnahme teilzunehmen und er würde sich wünschen, dass eine eigene Maßnahme an der Berufsschule etabliert wird, sodass die Berufsschule nicht mehr auf den „Alles im Griff“-Parcours angewiesen wäre (B4, Pos. 40).

Des Weiteren erwähnen B1 und B3 die Ethikwoche, die regelmäßig an der Berufsschule stattfindet und in der das Thema Cannabis anscheinend auch schon platziert wurde (B3, Pos. 6; B1, Pos. 114). B1 schränkt jedoch ein, dass dies bei der letzten Ethikwoche nicht der Fall war (B1, Pos. 114). Hingegen spricht sie noch den Cop4u an, den sie bereits einmal punktuell zu Aufklärungs- und Präventionszwecken in eine Klasse geholt hat (B1, Pos. 64).

Allgemein zeichnet sich ab, wie auch schon beim Regelwerk, dass es bisher nur hin und wieder Präventionsangebote für die Schüler*innen zu geben scheint, welche jedoch keinem Konzept oder einer Regelmäßigkeit folgen. B1, die zunächst das generelle Vorhandensein von Präventionsangeboten bezüglich Cannabis verneinte, scheint das Grundproblem in Folgendem zu sehen.

„Und wir haben übrigens auch den grünen Koffer, und müssen den einfach nur noch mal in den Fokus rücken. Und das ist genau das, was ich meine. Weißt du, wir haben immer so Ideen, aber die werden nicht zu Ende/. Also der Sack wird nicht zugemacht, sozusagen. Und das ist jetzt meine Idee, das aber zu machen.“ (B1, Pos. 114).

Es ist zu erkennen, dass auch B1 die bestehenden Angebote nicht ausreichen und sie das Potenzial an der Berufsschule noch nicht ausgeschöpft sieht. Auch B3 spricht an, dass die Suchtprävention an der Schule weiter ausgebaut werden sollte.

„Wir möchten uns einem Suchtprävention, dem Thema nähern an der Schule. Und wir möchten das hier angehen und möchten das für Schüler so aufbereiten, dass wir ihnen helfen, dass wir nicht nur informieren, sondern dass wir sie stärken, auch präventive Maßnahmen anbieten.“ (B3, Pos. 6).

Damit spielt sie auf das bereits mehrfach erwähnte Handlungskonzept an, das im folgenden Abschnitt behandelt wird.

5.4.3. Etablierung eines Suchtpräventionskonzeptes

Aus den vorangegangenen Abschnitten lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die Fachpersonen sowohl in Bezug auf das Regelwerk und dessen Umsetzung als auch in Bezug auf die bisherige Präventionsarbeit zum Thema Sucht beziehungsweise Cannabis im Speziellen noch viele Probleme oder Schwächen wahrnehmen und berichten, dass das

KCanG noch nicht in der Form angegangen wurde, wie es aus Sicht der Fachpersonen angemessen wäre.

Trotz dieser vielen benannten Probleme sprechen drei der vier Fachkräfte an einigen Stellen eine perspektivische Veränderung an, welche zu dem Zeitpunkt der Interviews bereits in Arbeit war und worauf sie ihre Hoffnungen zu legen scheinen (B1, Pos. 42, B3, Pos. 6, B4, Pos. 22). Dabei soll es sich um ein Präventions- und Handlungskonzept handeln, von dem insbesondere B1 und B3 berichten (B1, Pos. 44; B3, Pos. 8).

B3 berichtet, dass im Schuljahr 2023/24 in einem Jahresgespräch mit dem Hamburger Institut für berufliche Bildung (HIB) das Ziel vereinbart wurde, ein Suchtpräventionsprogramm an ihrer Berufsschule zu etablieren (B3, Pos. 8). Um dieses Ziel zu erreichen, wurde eine Beratung durch das SPZ in Anspruch genommen (B3, Pos. 6). Als erster Schritt wurde laut B3 im September 2023 eine Umfrage bei den Schüler*innen und Lehrkräften zu den größten suchtgefährdenden Problemthemen der Schüler*innen durchgeführt, was bereits in Kapitel 5.1.1 erwähnt wurde. Die drei meistgenannten Ergebnisse beider Seiten, darunter auch Cannabis, wurden dann für die weitere Bearbeitung in der Berufsschule ausgewählt. Der aktuelle Stand zum Zeitpunkt des Interviews war laut B3, dass B1 als Gesundheitsbeauftragte ein Team zur Verfügung gestellt bekommen sollte, aus welchem sich jedes Mitglied in eines der Themen einarbeiten und als Multiplikatorin für ihre Kolleg*innen fungieren sollte (B3, Pos.8). Als Ziel beschrieb sie.

„(...) Das große Ziel ist nachher, dass wirklich die gesamte Schule in jeder Klasse, jeder Auszubildende das ist so meine Traumvorstellung. Jeder Auszubildende, der bei uns zur Schule geht, soll irgendwann innerhalb seines Ausbildungsfensters entweder einen Ethiktag oder vielleicht auch mehrere Doppelstunden, mal sich mit einem Thema beschäftigt haben, was zu der Klasse auch gepasst hatte. (...)“ (B3, Pos. 10).

B1 setzt in ihrer Erzählung einen etwas anderen Schwerpunkt. Sie berichtet von ihrem Vorhaben, nun ein Handlungskonzept speziell zum Thema Cannabis zu schreiben, das nicht nur präventiv, sondern auch interventionell ausgerichtet sein soll (B1, Pos. 42). Was sie damit meint, macht sie im folgenden Zitat deutlich.

„Beides einmal präventiv, also in Form von Schulregeln und Verstoß BEI, was weiß ich, du hast hier keinen Cannabis mitzuführen, hast du es doch, dann kriegst du Konferenzen und die Polizei ist da. Und eben wenn Interventionen bei Früherkennung und bei Verdacht und wenn wirklich so ein Verdacht, wenn so ein Fall eben da ist, so wie wir da den RTW gerufen haben. Das soll jetzt richtig aufgestellt werden dieses Jahr und bis Ende des Schuljahres stehen. Das ist unser Ziel.“ (B1, Pos. 44).

Es wird deutlich, dass es ihr vor allem um eine rechtliche Grundlage und einheitliche Handlungsleitlinien geht, wobei die Probleme, die mutmaßlich zum Bedarf eines Handlungskonzeptes geführt haben, bereits in Kapitel 5.3.2 analysiert wurden. Auf die Frage nach dem Auslöser für die Erstellung des Handlungskonzeptes berichtet sie, dass sie von dem SPZ auf den Bedarf aufmerksam gemacht wurde, aber auch selbst schon den Wunsch hatte. Sie berichtet weiter, dass sie die Federführung für das Konzept übernommen hat, es koordinieren und auch schreiben, letzteres aber nicht alleine tun würde. Nach eigener Aussage arbeitet sie mit verschiedenen Personen aus dem Beratungslehrerteam und der Schulleitung zusammen (B1, Pos. 46).

An dieser Stelle stellt sich die Frage, wie die Erzählungen von B1 und B3 zusammenpassen, da sie scheinbar über unterschiedliche Dinge sprechen.

Neben den vordergründigen Erzählungen zum Handlungskonzept macht B1 auch eine Anspielung auf die nachhaltige Implementierung der Suchtprävention an der Berufsschule, wobei ein Einstieg bereits im letzten Jahr erfolgt sei (B1, Pos. 42). Relativ am Ende erzählt sie auch von einem Suchtpräventionsteam, das sich mit drei Bausteinen beschäftigt, von denen einer Cannabis beinhaltet. Nach ihrer Schilderung scheint es auch einen Verantwortlichen für diesen Themenbereich zu geben, womit sie an die Erzählungen von B3 anknüpft (B1, Pos. 78). Es lässt sich feststellen, dass B3 vor allem über den Rahmen der Suchtprävention an der Berufsschule gesprochen hat, während B1 in diesem Rahmen speziell auf den Baustein mit Cannabis eingegangen ist, in dem sie noch einmal ein spezielles Handlungskonzept etablieren möchte.

Bezogen auf die Fragestellung würde dies bedeuten, dass bereits vor der Einführung des KCanGs ein Suchtpräventionskonzept für mehr Themen als nur Cannabis angestrebt wurde. Das KCanG scheint jedoch dazu geführt zu haben, dass der Bedarf nach einem Handlungskonzept, der offenbar schon vorher bestand, durch die Lücke in den Verhaltensregeln noch verstärkt wurde. In Kapitel 5.3.3. wurde auch das Problem analysiert, dass einige Fachkräfte, insbesondere B4, aus eigener Erfahrung mehr Unsicherheiten bezüglich der rechtlichen Handhabung haben.

Damit sind die Interviews in allen Hauptkategorien analysiert und der Ergebnisteil abgeschlossen. Im folgenden Kapitel sollen die Ergebnisse und auch das methodische Vorgehen dieser Bachelorthesis diskutiert werden.

6. Diskussion

6.1. Ergebnisdiskussion

6.1.1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Nach der Auswertung der Interviews lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen. Cannabiskonsum scheint bei einem großen Teil der Schüler*innenschaft vorhanden zu sein und zum Teil auch zu Problemen und Abhängigkeiten zu führen. Besonders unter Schüler*innen mit Migrationshintergrund scheint Cannabis verbreitet zu sein, von denen die Berufsschule durch den großen AVM-Bereich auch über einen hohen Anteil verfügt. Cannabiskonsum als Bewältigungsstrategie bei Problemen, als religiös motivierte Alternativdroge zu Alkohol oder ein kultureller Bezug zum Herkunftsland wurden als mögliche Erklärungsansätze genannt. An der Berufsschule werden die Fachkräfte zudem auch mit dem Cannabiskonsum der Schüler*innen oder sogar deren Handel damit konfrontiert. Diese Vorfälle werden jedoch als Ausnahme wahrgenommen und kommen nicht häufiger als fünfmal pro Jahr vor. Häufiger hingegen werden von den Fachkräften die Symptome des Cannabiskonsums bei den Schüler*innen im Unterricht oder der Geruch von Cannabis auf und rund um das Schulgelände wahrgenommen. Ein großes Problem besteht aber anscheinend darin, dass sich der Konsum der Schüler*innen oft nicht nachweisen lässt.

Eine Veränderung bezüglich des Cannabiskonsums der Schüler*innen wurde nicht wahrgenommen, weder eine Zu- noch eine Abnahme. Seit der Gesetzesänderung (zum Zeitpunkt der Interviews nach fünf/sechs Monaten) berichten die Fachkräfte nur von einem konkreten Fall im AVM-Bereich, bei dem ein Schüler außerhalb des Schulgeländes gekifft hat, in der Annahme, dass dies erlaubt sei. Zudem scheint es, dass einige Schüler*innen nicht gut über die gesetzlichen Regeln informiert sind und davon ausgehen, dass das Kiffen in der Nähe der Schule oder direkt vor dem Unterricht erlaubt sei. Die Fachkräfte sind sich jedoch unsicher, ob die Schüler*innen wirklich nichts von den Verboten wissen oder ob sie ihr Unwissen bei Regelverstößen nur vorschieben. Hinzu kommt, dass anscheinend das Unrechtsbewusstsein der Schüler*innen bezüglich des Cannabiskonsums abgenommen hat und sie dadurch trotz Anwesenheit der Fachkräfte offen auf dem Schulweg kiffen. Generell scheint es eine größere Offenheit der Schüler*innen gegenüber dem Thema zu geben. Dies führe dazu, dass sie ehrlich über ihren Cannabiskonsum sprechen oder ihn teilweise sogar ankündigen, was wiederum die Fachkräfte zum Teil überfordere. Zudem fehle es bei einigen Schüler*innen an politischem Hintergrundwissen und die Gründe für die Cannabislegalisierung seien nicht allen präsent. Stattdessen wird von einer Verharmlosung von Cannabis in Teilen der Schülerschaft berichtet.

Eine weitere Änderung nach dem KCanG betrifft das Regelwerk an der Berufsschule, welches aus keiner Hausordnung, sondern aus Verhaltensregeln mit dem Verbot „unerlaubter Drogen“ besteht. Nach der Gesetzesänderung fällt Cannabis jedoch nicht mehr darunter, weshalb das Verbot des Mitführens an der Berufsschule nirgends schriftlich festgehalten wurde. Dadurch ist eine Lücke entstanden, die nicht allen Interviewten so bewusst war. Auf Leitungsebene wurde sich mit diesem Thema trotz Informationsschreiben noch nicht beschäftigt. Ansonsten wurde von festen Abläufen im Vorgehen bei konkreten Regel- oder Gesetzesverstößen berichtet, bei denen zunächst die Abteilungsleitung informiert wird und gegebenenfalls eine Klassenkonferenz einberufen werden muss. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Schüler*innen erwischt werden, was als eines der großen Probleme in der Durchsetzung der Regeln beschrieben wurde. Dieses Vorgehen erscheint einigen Fachkräften nicht ausreichend und es wird das Fehlen einer konkreten Handlungsstrategie im Umgang mit Cannabis bemängelt, die über ein bloßes Verbot hinausgeht. Dies führe dazu, dass der Umgang mit den Regeln von den Mitarbeitenden der Berufsschule sehr unterschiedlich gehandhabt und keine einheitlichen Maßnahmen umgesetzt würden. Zudem scheint das KCanG bei einigen Fachkräften zu zusätzlichen Unsicherheiten geführt zu haben, was diese Situation noch verstärkt. Dies gilt auch für Situationen, die sich durch das Gesetz regeltechnisch nicht verändert haben sollten, wie zum Beispiel die Durchführung von Taschenkontrollen, die Anordnung von Drogentests oder die Reaktion auf Schüler*innen mit Cannabissymptomen. Es hat sich auch gezeigt, dass die Fachpersonen voneinander nicht unbedingt ihren unterschiedlichen Umgang wissen.

In Bezug auf das Gesetz selbst gehen die Meinungen auseinander. Zwei Personen sehen in der Legalisierung die Gefahr, dass der Jugendschutz erschwert wird und die Attraktivität von Cannabis wieder steigt, insbesondere durch den Einfluss der sozialen Medien. Außerdem wird befürchtet, dass Cannabis als Einstiegsdroge für andere Drogen dienen könnte. Die Entkriminalisierung von Jugendlichen, die Cannabis konsumieren, wird von den beiden anderen Befragten als längst überfällig angesehen. Die Umsetzung der Legalisierung wird jedoch von allen kritisch gesehen.

Vor allem der Umfang des Gesetzes überfordert einige der Fachpersonen, da er alleine kaum zu bewältigen ist. Keine der Fachkräfte fühlt sich ausreichend geschult, auch wenn es bereits Fortbildungen zu diesem Thema gibt. Für die Auseinandersetzung mit dem Gesetz bräuchten die Fachkräfte jedoch Zeit, die sie in ihrer Arbeit nicht haben. Es besteht jedoch ein dringender Bedarf an Information und mehr Klarheit über die Rechtslage. Zu den Präventionsangeboten für Schüler*innen lässt sich festhalten, dass es bisher vereinzelte Präventionsprojekte gab, die jedoch keiner Regelmäßigkeit folgen und eine Unterbringung in den Unterricht nur schwer

möglich ist. Allerdings wurde bereits lange vor der Gesetzesänderung an der Entwicklung eines Suchtpräventionskonzeptes gearbeitet, wobei nun innerhalb des Themas Cannabis ein festes Handlungskonzept mit klaren Regeln erarbeitet werden soll. Die Einführung des KCanGs wird zwar nicht als Ursache für die Entwicklung des Konzepts gesehen, könnte aber zu einem erhöhten Arbeitsaufwand geführt haben, da sich zusätzlich mit einem neuen Gesetz auseinandersetzt und das Wissen darüber auch im Kollegium verbreiten werden muss. Die Forschungsfrage, welche Veränderungen im Umgang mit Cannabis an Hamburger Berufsschulen seit Einführung des KCanGs wahrgenommen werden, konnte somit beantwortet werden. Die reinen Wahrnehmungen sollen jedoch noch in Bezug zum bisherigen Forschungsstand gesetzt werden. Um das Ziel zu erreichen, sollen aus den Ergebnissen Handlungsbedarfe und mögliche Lösungsansätze abgeleitet und diskutiert werden.

6.1.2. Diskussion zum (Konsum-) Verhalten der Schüler*innen

Die hohe Verbreitung von Cannabis in der Berufsschule und die Wahrnehmung von Abhängigkeiten und damit verbundenen Problemen decken sich mit den Ergebnissen der Studie von Tomczyk et al., die eine hohe Prävalenz von Berufsschüler*innen mit problematischem Cannabiskonsum im Verlauf der Ausbildung feststellten (Tomczyk et al., 2016, S. 57). Einschränkend ist jedoch anzumerken, dass sich die Ergebnisse dieser Bachelor-Thesis nicht ausschließlich auf Berufsschüler*innen beziehen, sondern auch auf Schüler*innen aus dem AVM-Bereich. Die Tatsache, dass keine Veränderung des Konsumverhaltens festgestellt werden konnte, lässt sich jedoch mit den Erkenntnissen aus anderen Ländern, in denen Cannabis legalisiert wurde, erklären. Wie bereits in Kapitel 2.5 erwähnt, gab es bereits vor den Legalisierungen einen stetigen Anstieg des Cannabiskonsums in der Bevölkerung (Manthey et al., 2023, S. 78). Dieser Trend war auch in Deutschland bei jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren zu beobachten (Orth & Merkel, 2022, S. 36–38). Die Legalisierung hat den Trend in den anderen Ländern nicht verändert und erst langfristig, mit der Etablierung eines legalen Marktes, konnte ein Anstieg des Cannabiskonsums in der Bevölkerung beobachtet werden (Manthey et al., 2023, S. 78 f.). Die Möglichkeit zur Etablierung eines solchen legalen Marktes wurde durch das KCanG in Deutschland jedoch nicht geschaffen. Dies würde die Aussagen der Fachkräfte bestätigen, dass die Erlaubnis nicht gleichzusetzen ist mit einem Grund, Cannabis zu konsumieren und dass volljährige Schüler*innen nicht kurzfristig anfangen, Cannabis zu konsumieren, nur weil sie es dürfen. In der Schule selbst ist der Cannabiskonsum ohnehin weiterhin verboten. Der vermutete Grund, dass Cannabiskonsum unter anderem zur Stressbewältigung als Notfallreaktion konsumiert wird, lässt sich hingegen auch durch die Literatur bestätigen (BZgA, 2018, S. 12; zit. nach Thomasius et al., 2009). Es bleibt nun die Frage, inwiefern sich das

Konsumverhalten unter den Berufsschüler*innen beziehungsweise Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland/Hamburg zukünftig verändern wird? Zur Beantwortung dieser Frage findet in Hamburg alle drei Jahre die Schüler*innen- und Lehrkräftebefragung zum Umgang mit Suchtmitteln (SCHULBUS) statt, welche im Sommer 2025 erste Antworten zu Prävalenzen, Motiven und Problemen unter Jugendlichen mit Cannabis liefern wird (Baumgärtner, 2024, S. 10). Diese Studie bezieht sich jedoch nur auf minderjährige Schüler*innen, womit an Berufsschulen nach wie vor eine Forschungslücke besteht (Baumgärtner & Hiller, 2019, S. 13).

6.1.3. Diskussion zum Umgang der Fachkräfte/ Berufsschule mit Cannabis

Auch wenn nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, inwieweit andere Berufsschulen ähnliche Perspektiven haben, geben die Ergebnisse zumindest einen Hinweis auf Probleme, die im Kontext der Legalisierung von Cannabis an Berufsschulen auftreten können. Die Überforderung und Unsicherheit der Lehrkräfte im Umgang mit der neuen Rechtslage oder die Lücken in den Verhaltensregeln sind Probleme, die nicht von der Schüler*innenschaft abhängen und auf ein systemisches Problem hinweisen. Da es noch keine weiteren Untersuchungen zu den Herausforderungen an Schulen beziehungsweise Berufsschulen nach Einführung des KCanG gibt, lassen sich die Ergebnisse an dieser Stelle auch nicht vergleichen. Allerdings wird Zeitmangel von Lehrkräften laut einer Studie des deutschen Schulbarometers generell als eine der größten Herausforderungen in ihrem Beruf angesehen (Jude et al., 2024, S. 14). Daher ist es wenig verwunderlich, dass für jede weitere Neuerung die Zeit für eine Auseinandersetzung nicht unbedingt gegeben ist. Wenn Schulen jedoch, wie im Präventionsgesetz festgeschrieben, ihrem Präventionsauftrag nachkommen sollen (HmbSG, 1997, §2 Abs. 1, S. 1), ist die Bereitstellung von Ressourcen wie Zeit zwingend notwendig, um den Jugendschutz nicht zu vernachlässigen. Dieser Konflikt ist jedoch ein großes sozialpolitisches Thema, auf das hier aus Kapazitätsgründen nicht näher eingegangen werden kann.

Festgehalten werden kann aber: Selbst wenn es in Zukunft keine Veränderungen im Cannabiskonsum der Schüler*innen geben sollte, bleiben die bisher bestehenden Konsum- und Verhaltensmuster bestehen, die auch schon vor der Gesetzesänderung zu konkreten Problemen in der Berufsschule geführt haben. Wenn sich aber die Lehrkräfte bei gleichbleibenden Problemen weniger sicher im Umgang mit diesen fühlen, ist davon auszugehen, dass es trotzdem zu einer Verschlechterung der Situation kommt, was einerseits die Lehrkräfte zusätzlich belasten und sich andererseits negativ auf die Gesundheit der

Schüler*innen auswirken könnte. Insbesondere deswegen, weil die Regeln zum Schutz der Schüler*innen geschaffen wurden. Die angesprochene Etablierung eines Handlungskonzeptes an der Berufsschule könnte diesem Problem entgegenwirken und zur Beseitigung der Unsicherheiten beitragen. Insbesondere aus Sicht des SPZs wäre es relevant zu erheben, wie sich die Situation an anderen Berufsschulen darstellt, die sich möglicherweise ihrer eigenen Lücken und Handlungsunsicherheiten in Bezug auf das KCanG noch nicht bewusst sind. Ein festes Handlungskonzept zum Umgang mit Cannabis scheint nach Auswertung der Interviews unabhängig von der Häufigkeit der Vorfälle auch an anderen Schulen unabdingbar zu sein. Da Informationsschreiben an die Schulleitungen zur Änderung der Hausordnung allein von diesen schnell übersehen werden oder sie keine Zeit haben, sich damit zu beschäftigen, ist der Ansatz, dass das SPZ wie in diesem Beispiel selbst auf die Schulen zugeht und eine Bedarfserhebung stattfindet, vermutlich der effektivste. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Schulen offen und kooperationsbereit sind. Außerdem muss auch bei einem Handlungskonzept das gesamte Kollegium einmal auf den gleichen Wissensstand gebracht werden, wofür eine Verpflichtung notwendig wäre. Ergänzend zu einem Handlungskonzept ist der in dieser Arbeit verwendete Leitfaden der BZGA ein gutes Instrument auch für Lehrkräfte, um sich selbst zu informieren. Er sollte jedoch einmal überarbeitet werden, um nach der Gesetzesänderung auf dem neuesten Stand zu sein. Gleiches gilt für die Broschüre „Drogen und Recht“. Hier könnten zum Beispiel die wichtigsten Inhalte des KCanGs noch einmal aufgegriffen werden. Damit könnte dem Wunsch der Fachkräfte nach niederschweligen Informationsmöglichkeiten entsprochen werden. Eine Möglichkeit wäre, diese auch in gedruckter Form in der Einrichtung auszulegen. Zusätzlich könnte auf die bereits bestehenden digitalen Informationsseiten der BZGA hingewiesen werden, die offensichtlich noch nicht allen bekannt sind.

Sollte es in Zukunft aufgrund der Verharmlosung und Normalisierung von Cannabis innerhalb der Gesellschaft doch noch zu einem Anstieg des Cannabiskonsums unter den Schüler*innen beziehungsweise Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommen, wird die Umsetzung von Suchtprävention und Frühintervention an Schulen notwendiger denn je. Die Tatsache, dass die Schüler*innen schon von sich aus nach Hilfe gefragt haben, zeigt, dass ein Bedarf gegeben ist und die Schüler*innen auch bereit sind, derartige Angebote anzunehmen. Suchtprävention sollte jedoch gerade auch für die Schüler*innen erfolgen, die noch nicht mit Cannabis in Berührung gekommen sind und durch das Schülerklientel ausreichend Möglichkeit dazu bekommen. Suchtpräventive Angebote wie der Grüne Koffer, ein angesprochenes Methodenset zur Cannabisprävention, scheinen bereits zu existieren (Isensee et al., 2024, S. 447). Nach Aussagen der Fachkräfte müssen sie jedoch noch ganzheitlicher umgesetzt werden, insbesondere um der Verharmlosung von Cannabis entgegenzuwirken und die

Schüler*innen bezüglich der gesundheitlichen Risiken aufzuklären. Die Frage, welche Berufsschulen bei der Entwicklung eines Suchtpräventionskonzeptes mehr Unterstützung benötigen, sollte daher in Zukunft weiterverfolgt werden.

Im folgenden Kapitel soll nun das methodische Vorgehen dieser Arbeit hinsichtlich seiner Stärken und Schwächen diskutiert werden.

6.2. Methodische Diskussion

Zunächst muss erwähnt werden, dass es sich bei der Stichprobe nicht um eine Zufallsstichprobe handelt. Die Daten wurden ausschließlich an einer bestimmten ausgewählten Berufsschule gesammelt, mit dem Wissen, dass dort Cannabis von Schüler*innen konsumiert wird. Die Ergebnisse sind daher nicht ohne weiteres auf andere Berufsschulen übertragbar, sondern müssen der Zielstellung entsprechend als stellvertretendes Beispiel angesehen werden. Die Interviewpartner*innen wurden über eine der Interviewteilnehmer*innen vermittelt, zu der bereits im Vorfeld ein persönlicher Kontakt bestand. Es ist daher möglich, dass Personen, die für eine Rekrutierung weniger zugänglich waren, andere Ergebnisse geliefert hätten.

Zudem ist einzuwenden, dass sich die Berufsschule durch einen großen AVM-Bereich und einen hohen Anteil an Schüler*innen mit Migrationshintergrund von anderen Berufsschulen abhebt, was eine mögliche Vergleichbarkeit mit diesen weiter einschränkt. Auch bezogen sich viele Antworten und Erfahrungen der Fachkräfte nicht auf die Berufsschüler*innen der Schule, sondern auf die migrantischen Schüler*innen im Ausbildungsvorbereitungsdienst. Da sich die Fragestellung jedoch nicht auf die Schüler*innen, sondern nur auf die Schulform bezog und die AVM-Schüler*innen Teil der Berufsschule sind, wurden die Ergebnisse in die Arbeit mit einbezogen. Diese Einschränkung ist jedoch für die kontextuelle Einordnung in das Forschungsfeld der Berufsschulen unbedingt zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass zwar alle Interviews in der Berufsschule stattfanden, jedoch in unterschiedlichen Räumlichkeiten und zu unterschiedlichen Zeiten. Einige der Interviews mussten daher häufiger unterbrochen werden, zum Beispiel weil andere Personen den Raum betraten, was häufig zum Verlust des Gesprächsfadens führte. So kann es sein, dass in völliger Ruhe ohne Unterbrechungen andere Aspekte genannt worden wären, die dadurch in Vergessenheit gerieten. Es wäre für weitere Studien darauf zu achten, dass die Interviews in einer ruhigeren Atmosphäre stattfinden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass zwischen den ersten beiden und den letzten beiden Interviews ein längerer Zeitraum von vier

Wochen lag, da in diesem Zeitraum die Herbstferien lagen und die Rekrutierung von den freien Terminen der Interviewpartner*innen abhängig war.

Zudem ist zu erwähnen, dass eine soziale Erwünschtheit zu einer Beeinflussung der Aussagen geführt haben könnte, zumal die Arbeit auch im Nachhinein von den Interviewteilnehmenden gelesen werden kann (Misoch, 2015, S. 68).

Eine weitere Einschränkung betrifft den Codierprozess, der aufgrund der Rahmenbedingungen von einer einzigen Person durchgeführt wurde. Dadurch konnte die Analyse nicht auf Intercoder-Reliabilität überprüft werden, wodurch eine Verzerrung durch den subjektiven Einfluss der Forschenden bei der Auswertung der Ergebnisse nicht ausgeschlossen werden kann (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 239).

Des Weiteren ist zu erwähnen, dass sich die Vergleichbarkeit der Aspekte in den Interviews bei der Codierung teilweise als herausfordernd erwies. Dies lag insbesondere daran, dass die Interviewten sehr unterschiedliche Funktionen und Wissensstände zu den Themen hatten, obwohl dieser Aspekt in dieser Arbeit bewusst gewollt war. Dies führte jedoch dazu, dass sich die Personen unterschiedlich ausführlich zu den einzelnen Themen äußern konnten. Hinzu kam, dass einige Personen Teile des im Vorfeld ausgearbeiteten Interviewleitfadens nicht wirklich beantworten konnten und diese dann übersprungen werden mussten, was jedoch im Vorfeld schwer vorauszusehen war. Der Codierungsprozess konnte trotz dieser unterschiedlichen Redeanteile erfolgreich abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang ist aber auch eine Stärke dieser Arbeit zu nennen. Durch die problemzentrierte Durchführung der Interviews war es möglich, den Leitfaden der anderen Personen anhand der Antworten aus den anderen Interviews anzupassen. So konnte zu bestimmten Aspekten gezielter gefragt werden und Meinungen zu Problemen eingeholt werden, denen sich die Fachkräfte vielleicht im ersten Moment gar nicht bewusst waren und daher von sich nicht angesprochen hätten. Das Erhebungsinstrument des PZIs erwies sich somit dennoch als gut gewählt. Auch die Vielfalt innerhalb der Berufe und Funktionen der Fachkräfte ermöglichte einen breiteren Blick auf das Arbeitsfeld Berufsschule und damit die Erhebung von Perspektiven, die sich aus einer reinen Befragung von Lehrkräften nicht ergeben hätten.

Positiv hervorzuheben ist auch, dass alle Interviews persönlich und nicht online durchgeführt wurden. Aufgrund der Flexibilität in der Methodik des PZIs und des gewählten Ortes war es zudem möglich, mit einer weiteren Person, die bei der Rekrutierung nicht zur Verfügung stand und nur wenig Zeit hatte, ein kurzes inoffizielles Gespräch zu führen. Diese Ergebnisse konnten zwar nicht direkt in die Auswertung einfließen, aber die Aussagen der Fachkräfte noch einmal ergänzen.

7. Fazit

Die Ergebnisse aus der Studie haben gezeigt, dass sich das Konsumverhalten der Schüler*innen bisher noch nicht groß verändert hat, soweit es die Fachpersonen beurteilen konnten. Allerdings kifft der überwiegende Teil der Schüler*innenschaft bereits und aus der Perspektive der Beratungslehrkräfte ist bekannt, dass einige Schüler*innen auch eine Abhängigkeit entwickelt haben. Im Sinne des Jugendschutzes ist es daher nicht ausreichend, diese gleichbleibende Situation als Erfolg zu verbuchen. Insbesondere weil sich in der Berufsschule volljährige und minderjährige Schüler*innen mischen und der Cannabiskonsum so weit wie möglich hinausgezögert werden soll, werden weitere Präventionsmaßnahmen wie die Umsetzung des grünen Koffers dringend empfohlen. Es sollte verhindert werden, dass Schüler*innen, die noch kein Cannabis konsumiert haben, durch den Einstieg in ihre Ausbildung durch andere Schüler*innen zum Kiffen motiviert werden. Der Konsum von Cannabis und insbesondere das Dealen müssen daher in der Berufsschule selbst und deren Umfeld unterbunden werden. Diesbezüglich ist positiv zu erwähnen, dass es seit der Einführung des KCanG zu keinen gehäuften Vorfällen an der Berufsschule gekommen ist, wobei vereinzelt Schüler*innen bereits die Grenzen des Gesetzes ausgetestet und in der Nähe der Schule gekifft haben. Einige Schüler*innen scheinen zudem bezüglich der Inhalte des Gesetzes noch nicht aufgeklärt zu sein und gehen gleichzeitig auch offener mit ihrem Konsum um. Dies bietet wiederum eine große Chance, mit den Schüler*innen ins Gespräch zu kommen, ihren Cannabiskonsum zu reflektieren und ihnen Hilfe anzubieten. Denn neben der Durchsetzung der Regeln ist es laut den Fachkräften besonders wichtig, auch ein Auge auf die Bedürfnisse der Schüler*innen zu haben und nicht um jeden Preis Strafen durchzusetzen. Gerade bei diesem Schülerklientel scheint daher neben der Prävention auch die Frühintervention eine wichtige Rolle zu spielen. Um die Beratungslehrkräfte zu entlasten, ist daher die Idee, verstärkt mit entsprechenden Suchtberatungsstellen zusammenzuarbeiten, wenn bei Schüler*innen ein risikoreicher Konsum wahrgenommen wird, ziemlich gut. Diese Stellen und ihre Angebote müssen jedoch bekannt gemacht werden. Eine Möglichkeit wäre, Flyer an Orten wie dem Lehrerzimmer auszulegen und im Zuge der Etablierung des Suchtpräventionskonzeptes an der Berufsschule noch einmal explizit dafür zu werben.

Auf Leitungsebene hat sich die Berufsschule noch nicht mit Veränderungen auseinandergesetzt, wodurch eine Lücke in den Verhaltensregeln entstanden ist. Hierdurch gibt es kein Verbot für volljährige Schüler*innen, Cannabis an der Berufsschule mitzuführen. Ein Handlungskonzept, in dem der Umgang mit Cannabis an der Berufsschule generell viel klarer definiert und die Regelungslücke geschlossen werden soll, ist jedoch bereits in Arbeit.

Die Fachkräfte selbst fühlen sich in Bezug auf die Gesetzesänderung überhaupt nicht geschult und beklagen fehlende Ressourcen, um sich sinnvoll auf solche Veränderungen einzustellen. Durch das Handlungskonzept besteht die Hoffnung, dass zumindest der Umgang mit Cannabis soweit geklärt und vereinheitlicht wird, dass die durch das Gesetz entstandenen Unsicherheiten beseitigt werden können. Von Seiten des Fachpersonals wird mehr Informationsmaterial und Fortbildungen an der Berufsschule gewünscht. Eine Möglichkeit wäre, das SPZ für eine interne Fortbildung anzufordern. Eine solche Veranstaltung ist jedoch sehr aufwendig, müsste gut geplant und dann auch vom Kollegium angenommen werden, damit sie sich lohnt. Außerdem wäre es wichtig zu prüfen, ob es ähnliche Bedürfnisse auch an anderen Berufsschulen oder Schulen im Allgemeinen gibt, um gegebenenfalls Fortbildungen zusammenzulegen. Zudem wäre eine quantitative Erhebung an Berufsschulen in Hamburg sinnvoll, um die in dieser Arbeit gefundenen Ergebnisse hinsichtlich des Cannabiskonsums der Schüler*innen nach der Gesetzesänderung zu überprüfen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das KCanG nun kurzfristig keine großen und unerwarteten Veränderungen im Bereich der Berufsschulen und der Schüler*innen bewirkt hat, sondern vor allem die bestehenden Unsicherheiten wie das Fehlen einer Handlungsstrategie noch deutlicher sichtbar gemacht hat. Welche langfristigen Veränderungen sich in Deutschland abzeichnen, sollte jedoch weiter beobachtet werden und wird voraussichtlich in den Evaluationsstudien des KCanGs untersucht werden.

8. Literaturverzeichnis

- Altenburg-Hack, T. (2024). *Hinweise für Schulen zum Umgang mit dem neuen Cannabisgesetz* (Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung, Hrsg.). <https://bildungsserver.hamburg.de/resource/blob/888504/b3263d6a5893ab28af3ebd12322656e4/b-brief-hinweise-fuer-schulen-zu-cannabis-data.pdf>
- Baumgärtner, T. (2024). *Lagebild Cannabis. Zusammenfassung ausgewählter Konsumtrends unter Jugendlichen und Erwachsenen in Hamburg.*
- Baumgärtner, T., & Hiller, P. (2019). *Epidemiologie des Suchtmittelgebrauchs unter Hamburger Jugendlichen 2004 bis 2018 Basisbericht der Schüler*innen- und Lehrkräftebefragungen zum Umgang mit Suchtmitteln – SCHULBUS 2018.*
- Bonnet, U., & Mahler, H. (2015). [Synthetic cannabinoids: Spread, addiction biology & current perspective of personal health hazard]. *Fortschritte Der Neurologie-Psychiatrie*, 83(4), 221–231. <https://doi.org/10.1055/s-0034-1399307>
- Bonnet, U., & Preuss, U. W. (2017). The cannabis withdrawal syndrome: Current insights. *Substance Abuse and Rehabilitation*, 8, 9–37. <https://doi.org/10.2147/SAR.S109576>

- Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. (2025). *Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification Stand: 13. September 2024*. https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kodiersysteme/klassifikationen/icd-10-gm/version2025/icd10gm2025syst-pdf_zip.html?nn=841246&cms_dlConfirm=true&cms_calledFromDoc=841246
- Bundesministerium für Gesundheit. (2022). *Eckpunktepapier der Bundesregierung zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken*. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/Kabinetttvorlage_Eckpunktepapier_Abgabe_Cannabis.pdf
- Bundesministerium für Gesundheit. (2023). *Kontrollierte Abgabe von Genusscannabis an Erwachsene Eckpunkte eines 2-Säulen-Modells: 1. Privater & gemeinschaftlicher, nicht-kommerzieller Eigenanbau 2. Regionales Modellvorhaben mit kommerziellen Lieferketten*. https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Cannabis/Eckpunkte_2-Saeulenmodell_Cannabis.pdf
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.). (2018). *Schule und Cannabis Regeln, Maßnahmen, Frühintervention Leitfaden für Schulen und Lehrkräfte*. <https://shop.bzga.de/schule-und-cannabis-regeln-massnahmen-fruehintervention-einleitf-20460000/>
- Chadi, N., Minato, C., & Stanwick, R. (2020). Cannabis vaping: Understanding the health risks of a rapidly emerging trend. *Paediatrics & Child Health*, 25(Supplement_1), S16–S20. <https://doi.org/10.1093/pch/pxaa016>
- Degenhardt, L., Dierker, L., Chiu, W. T., Medina-Mora, M. E., Neumark, Y., Sampson, N., Alonso, J., Angermeyer, M., Anthony, J. C., Bruffaerts, R., De Girolamo, G., De Graaf, R., Gureje, O., Karam, A. N., Kostyuchenko, S., Lee, S., Lépine, J.-P., Levinson, D., Nakamura, Y., ... Kessler, R. C. (2010). Evaluating the drug use “gateway” theory using cross-national data: Consistency and associations of the order of initiation of drug use among participants in the WHO World Mental Health Surveys. *Drug and Alcohol Dependence*, 108(1–2), 84–97. <https://doi.org/10.1016/j.drugalcdep.2009.12.001>
- Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht. (2022a). *Haschisch: THC-Gehalt in Deutschland 2021*. Statista. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1175273/umfrage/entwicklung-des-wirkstoffgehalts-von-haschisch-in-deutschland/>
- Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht. (2022b). *Marihuana: THC-Gehalt in Deutschland 2021*. Statista. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1175275/umfrage/entwicklung-des-wirkstoffgehalts-von-marihuana-in-deutschland/>
- Döring, N., & Bortz, J. (2016a). Datenerhebung. In N. Döring & J. Bortz, *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (S. 321–577). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-642-41089-5_10
- Döring, N., & Bortz, J. (2016b). Empirische Sozialforschung im Überblick. In N. Döring & J. Bortz, *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (S. 3–30). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-642-41089-5_1

- Döring, N., & Bortz, J. (2016c). Stichprobenziehung. In N. Döring & J. Bortz, *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (S. 291–319). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-642-41089-5_9
- Dresing, T., & Pehl, T. (2018). *Praxisbuch Interview, Transkription & Analyse: Anleitungen und Regelsysteme für qualitativ Forschende* (8. Auflage). Eigenverlag.
- EISohly, M. A., Mehmedic, Z., Foster, S., Gon, C., Chandra, S., & Church, J. C. (2016). Changes in Cannabis Potency Over the Last 2 Decades (1995–2014): Analysis of Current Data in the United States. *Biological Psychiatry*, 79(7), 613–619. <https://doi.org/10.1016/j.biopsych.2016.01.004>
- EMCDDA. (2024). *Die Drogensituation in Europa im Jahr 2024 verstehen – die wichtigsten Entwicklungen (Europäischer Drogenbericht 2024)*.
- Fischer, B., Daldegan-Bueno, D., Bell, R., Boden, J. M., Bullen, C., Farrell, M., Hall, W., & Newcombe, D. (2020). The Lower-Risk Cannabis Use Guidelines (LRCUG): A ready-made targeted prevention tool for cannabis in New Zealand. *Public Health in Practice (Oxford, England)*, 1, 100046. <https://doi.org/10.1016/j.puhip.2020.100046>
- Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung. (2024). *Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung Dienstrechtliche Hinweise zur Cannabis-Legalisierung*. <https://www.hamburg.de/resource/blob/844294/0a8a871ec1fc2bc91011717377da582a/mbl-05-2024-data.pdf>
- Giombi, K. C., Kosa, K. M., Rains, C., & Cates, S. C. (2018). Consumers' Perceptions of Edible Marijuana Products for Recreational Use: Likes, Dislikes, and Reasons for Use. *Substance Use & Misuse*, 53(4), 541–547. <https://doi.org/10.1080/10826084.2017.1343353>
- Giroud, C., de Cesare, M., Berthet, A., Varlet, V., Concha-Lozano, N., & Favrat, B. (2015). E-Cigarettes: A Review of New Trends in Cannabis Use. *International Journal of Environmental Research and Public Health*, 12(8), 9988–10008. <https://doi.org/10.3390/ijerph120809988>
- Grau, L. E., Dasgupta, N., Harvey, A. P., Irwin, K., Givens, A., Kinzly, M. L., & Heimer, R. (2007). Illicit use of opioids: Is OxyContin a „gateway drug“? *The American Journal on Addictions*, 16(3), 166–173. <https://doi.org/10.1080/10550490701375293>
- Hoch, E., Bonnet, U., Thomasius, R., Ganzer, F., Havemann-Reinecke, U., & Preuss, U. W. (2015). Risks Associated With the Non-Medicinal Use of Cannabis. *Deutsches Ärzteblatt international*. <https://doi.org/10.3238/arztebl.2015.0271>
- Hoch, E., Friemel, C. M., & Schneider, M. (Hrsg.). (2019). *Cannabis: Potenzial und Risiko. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme*. Springer.
- Hurd, Y. L., Manzoni, O. J., Pletnikov, M. V., Lee, F. S., Bhattacharyya, S., & Melis, M. (2019). Cannabis and the Developing Brain: Insights into Its Long-Lasting Effects. *The Journal of Neuroscience: The Official Journal of the Society for Neuroscience*, 39(42), 8250–8258. <https://doi.org/10.1523/JNEUROSCI.1165-19.2019>
- Isensee, B., Neumann, C., Goecke, M., & Hanewinkel, R. (2024). Wirksamkeit eines Cannabispräventionsprogramms in der Schule: Ergebnisse einer randomisiert-

- prospektiven Studie. *Bundesgesundheitsblatt - Gesundheitsforschung - Gesundheitsschutz*, 67(4), 446–455. <https://doi.org/10.1007/s00103-023-03816-y>
- Jude, N., Klusman, U., Selcik, F., Sichma, A., Richter, D., & Wolf, D. (2024). *Deutsches Schulbarometer Befragung Lehrkräfte. Ergebnisse zur aktuellen Lage an allgemein- und berufsbildenden Schulen.*
- Kandel, D. B. (Hrsg.). (2002). *Stages and Pathways of Drug Involvement: Examining the Gateway Hypothesis* (1. Aufl.). Cambridge University Press. <https://doi.org/10.1017/CBO9780511499777>
- Kandel, D., & Faust, R. (1975). Sequence and stages in patterns of adolescent drug use. *Archives of General Psychiatry*, 32(7), 923–932. <https://doi.org/10.1001/archpsyc.1975.01760250115013>
- Köhler, T. (2008). Cannabis (Marihuana, Haschisch). In *Rauschdrogen: Geschichte, Substanzen, Wirkung* (1st ed). C.H. Beck.
- Kuckartz, U., & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung: Grundlagentexte Methoden* (5. Auflage). Beltz Juventa.
- Leung, J., Chan, G. C. K., Hides, L., & Hall, W. D. (2020). What is the prevalence and risk of cannabis use disorders among people who use cannabis? A systematic review and meta-analysis. *Addictive Behaviors*, 109, 106479. <https://doi.org/10.1016/j.addbeh.2020.106479>
- Lynskey, M. T., Vink, J. M., & Boomsma, D. I. (2006). Early Onset Cannabis Use and Progression to other Drug Use in a Sample of Dutch Twins. *Behavior Genetics*, 36(2), 195. <https://doi.org/10.1007/s10519-005-9023-x>
- Manthey, J., Jacobsen, B., Hayer, T., Kalke, J., López-Pelayo, H., Pons-Cabrera, M. T., Verthein, U., & Rosenkranz, M. (2023). The impact of legal cannabis availability on cannabis use and health outcomes: A systematic review. *International Journal of Drug Policy*, 116, 104039. <https://doi.org/10.1016/j.drugpo.2023.104039>
- Mechoulam, R., Hanuš, L. O., Pertwee, R., & Howlett, A. C. (2014). Early phytocannabinoid chemistry to endocannabinoids and beyond. *Nature Reviews Neuroscience*, 15(11), 757–764. <https://doi.org/10.1038/nrn3811>
- Misoch, S. (2015). *Qualitative Interviews: DE GRUYTER.* <https://doi.org/10.1515/9783110354614>
- Morrall, A. R., McCaffrey, D. F., & Paddock, S. M. (2002). Reassessing the marijuana gateway effect. *Addiction*, 97(12), 1493–1504. <https://doi.org/10.1046/j.1360-0443.2002.00280.x>
- Neubauer, H., Burgdorf, C., Wasmuth, B., Dresing, T., & Pehl, T. (2024). *F4 audiotranskription* [Software]. dr.dresing & pehl GmbH. <https://www.audiotranskription.de/>
- Orth, B., & Merkel, C. (2022). Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trends. *BZgA-Forschungsbericht*. <https://doi.org/10.17623/BZGA:Q3-ALKSY21-DE-1.0>

- Phelps, E. A. (2004). Human emotion and memory: Interactions of the amygdala and hippocampal complex. *Current Opinion in Neurobiology*, 14(2), 198–202. <https://doi.org/10.1016/j.conb.2004.03.015>
- Poehlke, T., Heinz, W., & Stöver, H. (2016). *Drogenabhängigkeit und Substitution—Ein Glossar Von A-Z* (4th ed). Springer Berlin / Heidelberg.
- Rat Für Sozial- Und Wirtschaftsdaten (RatSWD). (2017). Handreichung Datenschutz. *RatSWD Output Series*. <https://doi.org/10.17620/02671.6>
- Ritschl, V., & Stamm, T. (2023). Stichprobenverfahren und Stichprobengröße. In V. Ritschl, R. Weigl, & T. Stamm (Hrsg.), *Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben* (S. 65–69). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-66501-5_5
- Rodiek, A. (2018). *Drogen und Recht Legale und illegale Drogen in Schulen rechtliche Fragestellungen und Tipps* (Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Abteilung LIB: Beratung – Vielfalt, Gesundheit und Prävention, & SuchtPräventionsZentrum (SPZ), Hrsg.). Flyeralarm GmbH. <https://li.hamburg.de/resource/blob/665818/8b6cdf3f106abd467f563c11651e0d2d/pdf-legele-und-illegale-drogen-in-schulen-2018-data.pdf>
- Schmidt-Semisch, H. (2024). *Drogen und Sucht: Eine Einführung*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-44126-5>
- Seitz, N.-N., Rauchert, C., & Kraus, L. (2019). *Europäische Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen 2019 (ESPAD) Befragung von Schülerinnen und Schülern der 9. Und 10. Klasse in Bayern*. (ITF) Institut für Therapieforchung.
- Silins, E., Horwood, L. J., Patton, G. C., Fergusson, D. M., Olsson, C. A., Hutchinson, D. M., Spry, E., Toumbourou, J. W., Degenhardt, L., Swift, W., Coffey, C., Tait, R. J., Letcher, P., Copeland, J., & Mattick, R. P. (2014). Young adult sequelae of adolescent cannabis use: An integrative analysis. *The Lancet Psychiatry*, 1(4), 286–293. [https://doi.org/10.1016/S2215-0366\(14\)70307-4](https://doi.org/10.1016/S2215-0366(14)70307-4)
- Stamm, T., Karner, G., Möseneder, J., Ritschl, V., Perkhofer, S., Tucek, G., & Weigl, R. (2016). Besonderheiten der Forschung im Gesundheitswesen. In V. Ritschl, R. Weigl, & T. Stamm (Hrsg.), *Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben* (S. 25–47). Springer Berlin Heidelberg. https://doi.org/10.1007/978-3-662-49908-5_3
- Steimle, L., & Stöver, H. (2023). Schule als Ort der Cannabisprävention – Was wir von Kanada lernen können. *Prävention und Gesundheitsförderung*. <https://doi.org/10.1007/s11553-023-01094-9>
- Thomasius, R., Schulte-Marktwort, M., Küstner, U., & Riedesser, P. (2009). *Suchtstörungen im Kindes- und Jugendalter: Das Handbuch: Grundlagen und Praxis*. Schattauer.
- Tomczyk, S., Hanewinkel, R., & Morgenstern, M. (2016). Problematischer Substanzkonsum in der Ausbildung – eine Längsschnittuntersuchung von 4.109 Auszubildenden über 18 Monate. *Sucht Aktuell*, 1.
- Van Amsterdam, J., Brunt, T., & Van Den Brink, W. (2015). The adverse health effects of synthetic cannabinoids with emphasis on psychosis-like effects. *Journal of Psychopharmacology*, 29(3), 254–263. <https://doi.org/10.1177/0269881114565142>

- Van Gundy, K., & Rebellon, C. J. (2010). A Life-course Perspective on the “Gateway Hypothesis”. *Journal of Health and Social Behavior*, 51(3), 244–259. <https://doi.org/10.1177/0022146510378238>
- van Ours, J. C. (2003). Is cannabis a stepping-stone for cocaine? *Journal of Health Economics*, 22(4), 539–554. [https://doi.org/10.1016/S0167-6296\(03\)00005-5](https://doi.org/10.1016/S0167-6296(03)00005-5)
- VERBI Software GmbH. (2022). *MAXQDA – Software für qualitative Datenanalyse* [Software]. VERBI Software GmbH.
- Yamaguchi, K., & Kandel, D. B. (1984). Patterns of drug use from adolescence to young adulthood: III. Predictors of progression. *American Journal of Public Health*, 74(7), 673–681. <https://doi.org/10.2105/ajph.74.7.673>

9. Rechtsquellenverzeichnis

- (BDSG) Bundesdatenschutzgesetz. (2018). https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/
- (BtmG) Betäubungsmittelgesetz. (1994). Zuletzt geändert am 29.11.2024. https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/BJNR106810981.html#:~:text=Bet%C3%A4ubungsmittelrecht s%20v.,681%2C%201187%20in%20Kraft%20getreten.
- (CanG) Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften. Bundesgesetzblatt Teil I. (2024). https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/109/regelungstext.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- (DSGVO) Datenschutz-Grundverordnung. (2016). Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) vom 04.03.2021. <https://dsgvo-gesetz.de/>
- (HmbSG) Hamburgisches Schulgesetz. (1997). Zuletzt geändert am 27.05.2024. <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-SchulGHAV42P3>
- (KCanG) Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis. (2024). Zuletzt geändert am 20.06.2024. <https://www.gesetze-im-internet.de/kcang/BJNR06D0B0024.html>
- (NpSG) Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz. (2016) Zuletzt geändert am 27.09.2022. <https://www.gesetze-im-internet.de/npsg/>
- (PrävG) Präventionsgesetz. (2015). https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s1368.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s1368.pdf%27%5D__1738254169262

10. Anhang

Anhangverzeichnis

Anhang 1: Studieninformation	67
Anhang 2: Datenschutzerklärung	69
Anhang 3: Einwilligungserklärung.....	71
Anhang 4: Kurzfragebogen.....	72
Anhang 5: Interviewleitfaden	73
Anhang 6: Transkriptionsregeln.....	79
Anhang 7: Codierleitfaden	80

Anhang 1: Studieninformation

Studentin:

Swantje Sellhorn
[REDACTED]
[REDACTED]

Hamburg, den 16.09.2024

Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg
Fakultät Life Sciences
Department Gesundheitswissenschaften
Ulmenliet 20, 21033 Hamburg

Erstbetreuung: Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Wöhlke

Zweitbetreuung: Kristina Wille

Studieninformationen

Veränderungen im Umgang mit Cannabis an Hamburger Berufsschulen nach Inkrafttreten des neuen KCanG – eine qualitativ sozial empirische Studie

Sehr geehrte Teilnehmende,

Ich bedanke mich für Ihr Interesse und möchte Sie mit diesem Schreiben gerne für mein Forschungsprojekt gewinnen.

In meiner qualitativen Interviewstudie möchte ich herausfinden, welche Veränderungen im Umgang mit Cannabis an Berufsschulen seit der Einführung des neuen Cannabisgesetzes wahrgenommen werden. Aus den Ergebnissen möchte ich Handlungsempfehlungen erarbeiten. Diese sollen Möglichkeiten im Berufsschulsetting aufzeigen, wie mit den Veränderungen durch die neue Gesetzeslage besser umgegangen werden kann.

Dabei geht es mir um Ihre Erfahrungen in Ihrer schulischen Praxis.

Die Studie findet als Forschungsprojekt für meine Bachelorarbeit in den Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg statt.

Für meine Studie suche ich verschiedene Berufsgruppen aus Ihrer Berufsschule, die den Alltag praktisch erleben und mitgestalten. Mit Ihnen möchte ich ein qualitatives Interview anhand eines Leitfadens führen.

Voraussetzungen dafür sind

- mindestens ein Jahr an der Berufsschule tätig sein
- in Ihrer Tätigkeit Kontakt mit den Berufsschüler*innen haben (Leitungspositionen auch möglich)
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um ihre Perspektive in einem Interview zu erzählen

Durchführung:

Bei Interesse wird ein individueller Termin vereinbart, der gerne in Präsenz und auf Wunsch auch online stattfinden kann. Pro Interview plane ich ca. 30 – 45 Minuten ein. Die Datenerhebung sollte, wenn möglich, zwischen dem **23.09.** und dem **20.10.2024** erfolgen (vor

den Herbstferien). Besonderes Hintergrundwissen ist nicht erforderlich, sondern nur die persönlichen Erfahrungen aus Ihrem Berufsalltag. Neben den interviewspezifischen Fragen werden zudem auch noch soziodemografische Daten abgefragt (z.B. welchen Beruf sie an der Schule ausüben). Für die Datenauswertung ist eine wörtliche Verschriftlichung des Gesagten notwendig, weswegen das Interview mit einem Diktiergerät aufgezeichnet wird. Die personenbezogenen Daten werden für die Bachelorarbeit pseudonymisiert. Für die Teilnahme ist Ihre Einwilligung erforderlich, die sie jederzeit mündlich oder schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückziehen können.

In den weiteren Dokumenten informiere ich Sie über den datenschutzrechtlichen Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten genauer und bitte um Ihre Zustimmung zur Teilnahme an meiner Studie sowie zur Verwendung Ihrer Daten für die angegebenen Zwecke.

Bitte lesen Sie sich die folgenden Erklärungen sorgfältig durch. Bei Rückfragen oder Verständnisschwierigkeiten können Sie mich, Swantje Sellhorn ([REDACTED]) oder Tel. [REDACTED]) gerne kontaktieren.

Wenn Sie mit der Teilnahme an der Studie einverstanden sind, unterschreiben Sie bitte die nachfolgende Einverständniserklärung. Es reicht, wenn diese bis zur Durchführung des Interviews unterschrieben vorliegt. Ein ausgedrucktes Exemplar würde ich am Termin des Interviews auch zur Verfügung stellen.

Über die Unterstützung meiner Forschungsarbeit durch Ihre Teilnahme würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen,

Swantje Sellhorn

Anhang 2: Datenschutzerklärung

Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Rahmen der Bachelorarbeit (nach Art. 13/14 DSGVO)

Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben hat einen hohen Stellenwert für die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Ich möchte Sie über die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an dieser qualitativen Studie sowie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten während des Forschungsprozesses aufklären.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich im datenschutzrechtlichen Sinne ist die Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg), vertreten durch Prof.ⁱⁿ Dr. Ute Lohrentz, Präsidentin der HAW Hamburg, Berliner Tor 5, 20099 Hamburg.

Fachlich verantwortlich für diese Studie und die Datenerhebung sind: Swantje Sellhorn, Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Wöhlke (Erstbetreuung) (Department Gesundheitswissenschaften, HAW Hamburg, Ulmenliet 20, 21033 Hamburg) und Kristina Wille (Zweitbetreuung).

2. Datenschutzbeauftragte/r

Datenschutz Nord GmbH, [REDACTED]
[REDACTED] www.datenschutz-nord-gruppe.de

3. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Das Interview wird von mir, Swantje Sellhorn, durchgeführt. Es wird digital mit einem ausgeliehenen Diktiergerät von der Hochschule aufgezeichnet und anschließend verschriftlicht. Das bedeutet, dass das Gespräch Wort für Wort aufgeschrieben wird. Die digitalen Tonaufzeichnungen werden ausschließlich von den an der Studie beteiligten Personen und nur für diese Studie im Rahmen der Bachelorarbeit genutzt und nach abgeschlossener Transkription gelöscht. Die Daten werden auf einem passwortgeschützten USB-Stick aufbewahrt. Im Anschluss an die Verschriftlichung werden die Interviews pseudonymisiert und codiert und mit Unterstützung der Software MAXQDA ausgewertet.

Für die Forschung erfolgt eine konsequente Pseudonymisierung aller verwendeten Daten. Pseudonymisierung bedeutet eine Verschlüsselung von Daten ohne Namensnennung, nur mit Nummern codiert. Persönliche Informationen, die ggf. eine Person erkennbar machen, werden gelöscht bzw. sinnerhaltend geändert. Die Zuordnung der Daten zu einer Person ist nur möglich, wenn hierfür der Schlüssel eingesetzt wird, mit dem die Daten pseudonymisiert wurden. Eine Entschlüsselung ist nur durch die obengenannten fachverantwortlichen Personen möglich, welche als einzige den Pseudonymisierungsschlüssel besitzen.

3.1 Zweck

Die Verarbeitung Ihrer Daten sind notwendig, um ein wissenschaftliches Arbeiten mit Ihren Aussagen zu ermöglichen und die Erfahrungen und Ansichten, die im Interview mitgeteilt werden, zu analysieren.

3.2 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die von Ihnen unterschriebene Einwilligungserklärung.

3.3 Empfänger

Die Tonaufzeichnungen und die nicht-pseudonymisierten Transkripte werden ausschließlich von der für die Studie verantwortlichen Person sowie der an der Transkription beteiligten Person verarbeitet und von den Prüfenden eingesehen.

3.4 Dauer der Speicherung

Nach Beendigung der Bachelorarbeit werden Ihre Daten gelöscht. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht. Eine Weiternutzung findet dann nur noch in anonymisierter Form statt. Eine Rückverfolgung zu Ihrer Person ist dann nicht mehr möglich.

4. Ihre Rechte

- Sie haben das Recht, von der Hochschule Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten und/oder unrichtig gespeicherte Daten berichtigen zu lassen.
- Sie haben darüber hinaus jederzeit das Recht auf Löschung der Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung.

Anhang 4: Kurzfragebogen

Studentin:

Swantje Sellhorn
[REDACTED]
[REDACTED]

Hamburg, den 23.09.2024

Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg
Fakultät Life Sciences
Department Gesundheitswissenschaften
Ulmenliet 20, 21033 Hamburg

Erstbetreuung: Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sabine Wöhlke [REDACTED]

Zweitbetreuung: Kristina Wille [REDACTED]

Kurzfragebogen

In diesem Kurzfragebogen werden soziodemographische Daten erhoben, die für die Einordnung der Daten bei der Auswertung relevant sind. (Damit sind Daten gemeint, die nicht direkt auf das Forschungsthema bezogen sind, sondern Hintergrundinformationen zu den Interviewten geben und helfen, die Daten zu kontextualisieren.) Ich bitte Sie, die Fragen nach bestem Wissen auszufüllen und an mich wieder zurückzusenden.

Alter: _____

Geschlecht: _____

männlich weiblich divers keine Angabe

Erlerner Beruf (Abschluss) (mehrere Angaben möglich):

Berufsbezeichnung Ihrer Tätigkeit an der Berufsschule:

Kurzbeschreibung Ihrer Tätigkeit an der Berufsschule:

Seit wann sind Sie an der BS01 in Ihrem Beruf tätig? (Jahreszahl/ bei unter einem Jahr Monat(e) angeben)

Wieviel Zeit verbringen Sie durchschnittlich pro Woche in Ihrer Arbeitszeit mit den Berufsschüler*innen? (in Stunden)

Anhang 5: Interviewleitfaden

(Bei diesem Interviewleitfaden handelt sich um die Ursprungsversion, mit welcher das erste Interview geführt wurde. Dieser wurde für die anderen Interviews leicht angepasst, indem Informationen oder Fragen hinzugefügt wurden. Dieser Anpassungen sind in diesem Leitfaden Kursiv und grau hinterlegt mit einem Verweis für welches Interview das galt)

Anlass: Bachelorarbeit Department Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Titel: Veränderungen im Umgang mit Cannabis an Hamburger Berufsschulen nach Inkrafttreten des neuen KCanG – Eine qualitativ sozial-empirische Studie

Interviewerin: Swantje Sellhorn

Fragestellung: „Welche Veränderungen im Umgang mit Cannabis werden an Hamburger Berufsschulen seit Einführung des KCanG aus unterschiedlichen Perspektiven relevanter Akteur*innen wahrgenommen? – eine qualitativ sozial empirische Studie“

Informationsphase:

Begrüßung: Guten Tag Herr/ Frau Vielen Dank, dass Sie sich bereit erklärt haben, mit mir dieses Interview zu führen. Damit helfen Sie mir, diese Studie im Rahmen meiner Bachelorarbeit durchzuführen.

Ziele: Wie ich in meiner Studieninformation bereits beschrieben habe, beschäftige ich mich mit dem Thema Veränderungen im Umgang mit Cannabis an Hamburger Berufsschulen. Mir geht es insbesondere darum,

- die **Wahrnehmung von Personen** kennenzulernen, die tagtäglich an einer Berufsschule arbeiten und somit einen Einblick in den **schulischen Alltag** zu bekommen. (praktisches Arbeitsfeld kennenlernen).
- Es sollen dabei **unterschiedliche Perspektiven** (Berufsfelder) beteiligt werden.
- Da das Gesetz noch neu ist, geht es mir vor allem darum eine **erste Wissensbasis** darüber zu schaffen, ob und wenn ja, welche **Veränderungen** sich in Berufsschulen durch die neue Gesetzessituation bemerkbar machen.
- Im weiteren Schritt möchte ich schauen, welche **Bedarfe/ Problemthemen** es gibt und welche **Verbesserungsmöglichkeiten/ Handlungsoptionen** sich daraus ergeben können.

Ablauf:

- In dem Interview wird es insbesondere darum gehen, dass Sie Ihre **persönlichen Erfahrungen**, Meinung, Wissen etc. erzählen. Es geht dabei nicht um richtig oder falsch, sondern nur um Ihre Sicht.
- Ich werde ein Fragen zu den Regeln an der Schule stellen. Da erzählen Sie das, was sie wissen. Wenn Sie zu einer Frage nicht viel erzählen können, ist das überhaupt nicht schlimm.

- Ich habe ein paar **feste Themenblöcke**, die ich ansprechen werde. Es bleibt dennoch viel Flexibilität in Bezug auf die Reihenfolge der Themen. Mir ist wichtig, dass Sie sich dabei wohlfühlen und wir schauen einfach, was sich ergibt.
- Ich werde besonders am Anfang eher **offene Fragen** stellen, ggf. stelle ich Nachfragen.,
- Wichtig, Sie müssen und sollen nur das erzählen, womit Sie sich **wohlfühlen**. Sollte ich etwas ansprechen oder nachhaken, wozu Sie nicht näher eingehen wollen, können Sie das sagen und wir machen dann weiter.
- Das Interview dauert rund **30-45 Minuten**.

Datenschutz:

- Datenschutzerklärung durchgehen.
- Gibt es jetzt aktuell noch Unklarheiten oder Fragen?
- **DATENSCHUTZERKLÄRUNG UNTERSCHREIBEN LASSEN**

AUFNAHME STARTEN!

Aufwärm- oder Einstiegsphase:

Jetzt einmal allgemein gefragt und noch nicht auf die Berufsschule bezogen: Wenn ich Ihnen nur das Stichwort Cannabis gebe.

Was verbinden Sie damit? (Hier antworteten lassen)

Wie ist Ihre Einstellung/ Wissen/ Erfahrungen etc. dazu? (Schritt 2)

Hauptphase des Interviews:

Kernthema 1: Allgemeine Situation zu Cannabis in Berufsschulen

Können Sie mir beschreiben, welche Relevanz das Thema Cannabis Ihrer Meinung nach in Berufsschulen hat?

- Welche Probleme ergeben sich daraus?
- Welche Unterschiede gibt es ggf. zu anderen Schulformen?
- Welche professionelle Meinung vertreten Sie als Fachperson gegenüber den Schüler*innen?

Können Sie mir berichten, wie sie jetzt speziell den Cannabiskonsum an Ihrer Berufsschule bzw. von Personen an Ihrer Berufsschule wahrnehmen?

- Wer ist primär betroffen? (Gibt es Gruppen, die rausstechen? Wo sind Einzelfälle, Härtefälle?) Und beschreiben Sie mir diese. (Beispiele: **Konsum, Besitz, Dealen, Wiederholter Konsum bei gleichen Personen**)
- Wie häufig beobachten Sie solche Fälle?

- Inwiefern spielt der Konsum von Cannabis vor Ort eine Rolle? (Wenn ja, wo?)
- In welchen Settings ist Cannabis ein stärker zu bedenkendes Thema bei Ihnen als Fachkräfte? (Ausflüge)

Erzählen Sie mir aus Ihrer Sicht welche Auswirkungen Sie beim Cannabiskonsum von Berufsschüler*innen in Ihrem Arbeitsalltag wahrnehmen?

- Wodurch haben Sie die Auswirkungen geäußert?
- Wie haben andere Schüler*innen (Mitschüler*innen) darauf reagiert?

Kernthema 2: zeitlicher Vergleich des Themas Cannabis

Wie haben Sie das Thema Cannabis in Ihrem beruflichen Alltag vor einem Jahr wahrgenommen (vor der Gesetzesänderung)?

- Wie präsent war Ihnen das Thema in Ihrem Arbeitsalltag?
- Wie häufig mussten Sie sich mit Fällen von Cannabiskonsum auseinandersetzen?
- Wie haben Sie die Einstellung zu Cannabis unter den Berufsschüler*innen wahrgenommen?
- Wie haben Sie die Einstellung zu Cannabis unter dem Kollegium wahrgenommen?
- Welche Vorfälle sind Ihnen bekannt, die über den Konsum hinausgehen? (z.B. Dealen an der Schule)
- Inwiefern mussten externe Akteur*innen wie die Polizei oder Beratungsstellen hinzugezogen/ benachrichtigt werden?

Wenn Sie jetzt die Situation von vor einem Jahr mit der aktuellen Situation vergleichen, erzählen Sie mir bitte, welche Unterschiede Sie im Bezug zu Cannabis an Ihrer Berufsschule wahrnehmen.

- Inwiefern hat sich die Häufigkeit von Vorfällen verändert?
- Welche Probleme in Bezug auf Cannabis sind hinzugekommen?
- Welche Probleme haben sich gelöst?
- Mit welchen Themen mussten Sie sich neu auseinandersetzen?

Im April 2024 (dieses Jahres) gab es die Gesetzesänderung. Wie haben Sie die ersten paar Monate im Bezug auf das Thema Cannabis wahrgenommen? (Wie verlief die Übergangszeit?) (ggf. erklären, was sich durch das Gesetz verändert hat)

- Welche Fragen standen primär im Fokus
- Wo gab es Unsicherheiten oder Unklarheiten?
- Wie sind Sie mit diesen umgegangen?
- Welche Personen oder Institutionen standen Ihnen bei Fragen beratend zur Seite?
- Welche Stimmung oder Fragen haben Sie von den Berufsschüler*innen in Bezug auf die neue Situation wahrgenommen?

Inwiefern hat sich Ihre Sicht auf das Thema Cannabis verändert?

- Welche Meinung hatten sie vorher? – Welche jetzt?
- Welche Erfahrungen haben zu dieser veränderten Sicht geführt?

- Wie sieht Ihre Haltung zu dem Thema in Ihrer professionellen Rolle aus?

Kernthema 3: Schulinterne Regeln und Verfahren zu Cannabis

Erzählen Sie mir doch welche Regeln und Verfahren es an Ihrer Schule zu Verstößen gegen die Richtlinien zu Cannabis gibt.

- Wie wird damit umgegangen, wenn ein*e Schüler*in bekifft im Unterricht sitzt oder beim Konsum erwischt wird?
- Wie wird mit Dealen umgegangen?
- Welche Prozesse/ Abläufe gibt es?
- Wer muss benachrichtigt werden?
- Welche Sanktionen oder Einigungen gibt es?
- Wie wurde es typischerweise gehandhabt?

(Interview 2-3)

*Aus anderen Interviews habe ich bereits erfahren, dass jetzt ein neues Konzept bezüglich Cannabis ausgearbeitet werden soll, um Regeln und Vorgehensweisen bei Verstößen einheitlich festzulegen. Bisher soll es so gewesen sein, dass trotzdem der erste Schritt immer darin besteht, die Abteilungsleitung zu informieren, die dann weitere Entscheidungen trifft. Können Sie als Abteilungsleitung mir einmal berichten, welche Verfahren aus ihrer Perspektive bei Vorfällen mit Cannabis bei Schüler*innen stattfinden?*

- *Wie wird damit umgegangen, wenn ein*e Schüler*in bekifft im Unterricht sitzt oder beim Konsum erwischt wird?*
- *Wie wird mit Dealen umgegangen?*
- *Welche Prozesse/ Abläufe gibt es?*
- *Wer muss benachrichtigt werden?*
- *Welche Sanktionen oder Einigungen gibt es?*
- *Wie wurde es typischerweise gehandhabt?*

Durch die neue Gesetzesänderung fällt Cannabis nicht mehr unter das BtMG und findet dadurch keine explizite Erwähnung mehr im § 31 des Hamburger Schulgesetz. Die Schulen müssen nun selbst Ihre Hausordnung anpassen, um das Mitführen von Cannabis bei sich vor Ort zu untersagen. Können Sie mir erzählen, wie Ihre Schule damit umgegangen ist?

- Wie zufrieden sind Sie damit?
- Was hätten Sie sich anders gewünscht/ Was würden Sie anders machen?

„Die Schule legt in der Hausordnung Näheres über die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen und des nichtpädagogischen Personals fest. Das Mitführen von Waffen, unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes und das Mitführen von alkoholischen Getränken ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich untersagt.“ §31 HmbSG

(Interview 2-3)

Durch die neue Gesetzesänderung fällt Cannabis nicht mehr unter das BtMG und findet dadurch keine explizite Erwähnung mehr im § 31 des Hamburger Schulgesetz. Die Schulen wurden dazu angehalten, Ihre Hausordnung anpassen, um das Mitführen von Cannabis bei sich vor Ort zu untersagen. Meines Wissens gab es an Ihrer Schule auch ein Informationsschreiben über die neue Situation. Bei Ihnen gibt es keine Hausordnung, sondern Verhaltensregeln, in denen drinsteht, dass keine unerlaubten Drogen konsumiert werden dürfen. Damit bestünde die Situation, dass aktuell kein konkretes Verbot zum Mitführen von Cannabis irgendwo niedergeschrieben ist.

Haben Sie dazu noch weitere Informationen?

- *Wie geht die Schulleitung damit um?*
- *Inwiefern wurden Sie mit dieser Gegebenheit in Ihrem beruflichen Alltag bereits konfrontiert?*
- *Wie zufrieden sind Sie damit?*
- *Was hätten Sie sich anders gewünscht/ Was würden Sie anders machen?*

Inwiefern hat die Gesetzesänderung Ihre Regularien und Handhabung im Umgang mit Cannabis an der Berufsschule noch berührt?

- *Gibt es Veränderung im Vorgehen bei Verstößen?*

Es gilt außerdem, dass im Umkreis von 100 m (Sichtweite) einer Schule nicht gekifft werden darf? Inwiefern nehmen Sie wahr, dass sich bei Ihrer Schule darangehalten/ dagegen verstoßen wird?

- *Woran merken Sie das?*
- *Bei Verstoß, was müsste sich Ihrer Meinung nach ändern?*

Was hätten Sie sich vom Gesetzgeber in Bezug auf das KCanG gewünscht/ was wünschen Sie sich noch?

Kernthema 4: Prävention und Informationsstruktur

Nach § 8 KCanG soll die Präventions-/ Frühinterventionsstruktur weitergeführt bzw. ausgebaut werden. Erzählen Sie mir, wie Sie die Präventionsstruktur zu Cannabis aktuell wahrnehmen?

- *Welche Angebote sind Ihnen bekannt?*
- *Inwiefern nehmen Sie Veränderungen wahr?*

Welche Präventionsangebote speziell auf Cannabis bezogen nutzen Sie an der Schule?

- *Wie lange schon?*
- *Welche sind hinzugekommen? (oder wurden abgesetzt?)*

Wurden Sie zum Thema Cannabis an Ihrer Schule unterrichtet/ informiert z.B. von Leitungsseite aus etc.?

- Wie genau hat das stattgefunden?
- Inwiefern haben Sie das als hilfreich empfunden?
- Was hat Ihnen noch gefehlt?
- Wenn nein, was hätten Sie sich anders gewünscht? Und warum?

(Interview 3)

Welche Informationen haben Sie als Leitungsebene zur Gesetzesänderung erhalten und ggf. weiterverbreitet.

- *Es soll ein Schreiben gegeben haben von der Behörde von Schule und Berufsbildung, welches die Schulleitung zu der neuen Thematik informiert. Wurde dieses Schreiben auch an Sie weitergeleitet? Wie haben Sie das empfunden?*

Inwiefern fühlen Sie sich in Ihrer Funktion als (Beruf) ausreichend geschult?

- ⇒ Z.B. um Fragen zu beantworten, um die Regeln durchzusetzen, um Gespräche bei Verstößen zu führen...
- Was bräuchten Sie noch? / Was würden Sie sich wünschen?
- An welche Personen können Sie sich bei Fragen wenden oder um Unterstützung zu bekommen?
- Wo können Sie sich selbstständig informieren, wenn Sie selbst Fragen haben?

Ausklang-/ Abschlussphase:

„Gibt es von Ihrer Seite noch Dinge, die wir im Interview nicht angesprochen haben, die Sie aber gerne noch hinzufügen möchten?“

Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben, mit mir dieses Interview zu führen.

Ausblick zum weiteren Vorgehen → Transkription, Auswertung → Bei Interesse kann ich Ihnen die Arbeit selbstverständlich zukommen lassen.

Anhang 6: Transkriptionsregeln

Angelehnt an die inhaltlich-semantische Transkription von Dresing und Pehl – (leichte Abwandlungen) (Dresing & Pehl, 2018, S. 21)

1. Die Transkription erfolgt wörtlich.
2. Wortverschleifungen werden geglättet und an das Schriftdeutsch angenähert. Dadurch wird „so´n“ zu „so ein“ und „hamma“ zu „haben wir“.
3. Dialekte werden wortgenau ins Hochdeutsch übersetzt und nicht transkribiert.
4. Umgangssprachliche Partikel wie „ne“ werden mit transkribiert.
5. Ausdrücke wie „zum Beispiel“ oder „und so weiter“ werden ausgeschrieben und nicht abgekürzt.
6. Lückenfüller wie „äh“, stottern oder abgebrochene Wörter werden geglättet und nicht mit übernommen. Wortdoppelungen werden nur bei Relevanz für die Betonung transkribiert.
7. Satzabbrüche werden mit einem Abbruchzeichen „/“ gekennzeichnet.
8. Die Zeichensetzung wird zugunsten der Lesbarkeit geglättet. Bei gesenkter Stimme oder Uneindeutigkeiten Betonungen wird eher ein Punkt als ein Komma gesetzt.
9. Kurze Antworten des Gesprächspartners im Redefluss einer Person wie „ja“, „aha“, „ja genau“ werden nicht mit transkribiert, solange sie die Person nicht unterbrechen oder als Antwort auf eine Frage erfolgen.
10. Pausen ab 3 Sekunden werden durch (...) markiert.
11. Besondere Betonungen einzelner Wörter werden durch Großschrift gekennzeichnet.
12. Jeder Sprecherbeitrag erhält einen eigenen Absatz und zwischen den Sprecherbeiträgen wird eine leere Zeile freigehalten. Am Ende jedes Absatzes wird eine Zeitmarke gesetzt.
13. Ein Sprechereinschub des anderen Sprechers, der aber nicht direkt ein Sprecherwechsel ist, wird in eckigen Klammern wie folgt gekennzeichnet „[I:“Wort“]“.
14. Nichtverbale Äußerungen wie lachen oder seufzen werden in eckigen Klammern und kursiv notiert wie etwa „[lacht]“.
15. Störgeräusche, die zu Unterbrechungen im Gespräch führen, wie das Klingeln eines Handys werden in eckigen Klammern kursiv erfasst wie „[Telefon klingelt]“.
16. Unverständliche Wörter werden mit „(unv., Ursache)“ gekennzeichnet.
17. Die Interviewende Person wird mit einem „I“ und die befragte Person mit einem „B“ und der Nummer des Interviews „B1“, „B2“, etc. gekennzeichnet. Die Nummer ergibt sich aus der Reihenfolge der geführten Interviews. Das erste Interview ist die 1 usw..
18. Das Transkript wird als Word-Datei gespeichert.

Anhang 7: Codierleitfaden

Hauptkategorie	Subkategorie 1. Ordnung	Inhaltliche Beschreibung	Anwendung der Kategorie	Beispiele für Anwendungen	Abgrenzung zu anderen Kategorien
Präsenz von Cannabis an Berufsschule		Berührungspunkte der Berufsschule mit Cannabis durch die Schülerschaft.	Wird codiert, wenn die Fachkräfte das Vorkommen von Cannabis bei ihren Schüler*innen thematisieren.		
	Wahrnehmung Cannabis	Beschreibung von Umständen wie Cannabiskonsum, Probleme mit Cannabis oder Süchte von Cannabis bei der Schülerschaft, welche aber nicht mit Vorfällen an der Berufsschule verknüpft sind. (Z.B. im Privaten Rahmen passieren).	Wird codiert, wenn die Personen davon berichten, dass ihre Schüler*innen Cannabis konsumieren/ Probleme oder Süchte mit ihrem Cannabiskonsum haben, daraus allerdings keine von ihnen wahrgenommenen Regelverstöße an der Schule resultieren.	B4: „(...) Dann natürlich hat es ganz viel auch mit hier zu tun natürlich. Weil einfach ich das Gefühl habe, es mag vielleicht täuschen, aber ich habe das Gefühl, dass der überwiegende Teil unserer Schülerschaft durchaus nicht nur Erfahrung mit Cannabis hat, sondern es auch regelmäßig konsumiert. (...)“	Wird nicht codiert, wenn die Personen von direkten Regelverstößen berichten und sogar Beispiele benennen.
	Wahrnehmung Vorfälle	Beschreibung von Vorfällen (Handlungen mit Cannabis, die an der Berufsschule verboten sind wie z.B. Kiffen, Dealen, bekiffen sein, etc.) anhand von Beispielen oder allgemeiner gehaltenen Erzählungen.	Wird codiert, wenn die Fachperson von Regelverstößen in Bezug mit Cannabis an der Berufsschule berichtet.	B1: „Und eigentlich hatte ich das ehrlich gesagt in jeder (...) zumindest Alphaklasse, in jeder Alphaklasse hatte ich bisher einen, der nicht nur konsumiert, sondern auch gedealt hat.“	Wird nicht codiert, wenn nur berichtet wird, dass Cannabiskonsum bei den Schüler*innen allgemein stattfindet wie zum Beispiel in der Freizeit.
Veränderungen nach KCanG		Wahrnehmung zu Veränderungen mit Cannabis an der Berufsschule.	Wird codiert, wenn die Fachperson beschreibt, inwiefern sie Veränderungen nach der Einführung des KCanG festgestellt hat.		
	Veränderungen Vorkommen Cannabis	Wahrnehmung der Fachpersonen zu Veränderungen bezüglich des Vorkommens von Cannabis an der Berufsschule bei der	Wird codiert, wenn die Person beschreibt, inwiefern sie Veränderungen im Vorkommen von Cannabis an der Berufsschule in Form von Kiffen, Dealen, ect.	B1: „(...) Und es gibt aber auch nicht mehr Konsum und auch nicht weniger Konsum. (...)“	Wird nicht codiert, wenn die Person von dem Verhalten der Berufsschüler*innen berichtet, welches nichts mit dem

		Schülerschaft in Form von Kiffen, Dealen, etc..	oder im Konsum der Schüler*innen wahrnimmt.		Konsum oder Dealen von Cannabis zu tun hat.
	Veränderungen Verhalten/ Wissen Schüler*innen	Wahrnehmung der Fachpersonen zu Veränderungen bezüglich des Verhaltens der Schüler*innen gegenüber den Fachpersonen (Wie z.B. Kommentare, Fragen etc.).	Wird codiert, wenn die Person beschreibt, inwiefern sie Veränderungen im Verhalten der Berufsschüler*innen gegenüber den Fachpersonen wahrnimmt.	B2: „(...) Dass das sowas weiß der, ne aber der weiß halt nicht, wie ich schon sagte, wie viel Meter jetzt diese sogenannte Bannmeile ist oder was auch immer das, wie der Fachbegriff heißt. (...)“	Wird nicht codiert, wenn sich die Aussage auf den Cannabiskonsum der Schüler*innen bezieht.
Regeln und Gesetz an der Berufsschule		Auseinandersetzung mit den geltenden Regelsystemen zu Cannabis und mit der Einführung des KCanGs.	Wird codiert, wenn Regeln/ Handhabung zu Cannabis oder das KCanG thematisiert werden.		
	Geltende Regeln	Beschreibung der Regeln zu Cannabis an der Berufsschule.	Wird codiert, wenn die geltenden Regeln zu Cannabis an der Berufsschule beschrieben werden.	B1: „(...) Und wir haben Verhaltensregeln hier und da sind suchtgebundene Stoffe auch drin, also dass man die nicht mit in die Schule nehmen darf, sozusagen, also so was wie Waffen.(...)“	
	Probleme Regeln	Beschreibung des Vorkommens von Lücken oder Problemen bei den bestehenden Regeln an der Berufsschule. Daraus Entwicklung des Bedarfes, was stattdessen gebraucht wird.	Wird codiert, wenn Probleme oder Lücken bei den bestehenden Regeln der Schule beschrieben werden.	B3: „Unerlaubte Drogen. Genau. Und damit haben wir eine Lücke. Ja, genau. Also, das ist uns mir jetzt gerade erst bewusst geworden. Aber es ist, da wo kein Kläger, da kein Richter. (...)“	Wird nicht codiert, wenn die Personen nicht genau sicher sind, ob und wo genau ein Problem besteht.
	Wissen/ Unsicherheiten der Fachpersonen	Wissensstand der Fachpersonen über das bestehende Regelsystem, das KCanG oder die Handhabung an der Berufsschule.	Wird codiert, wenn zu erkennen ist, welches Wissen, Unwissen oder Unsicherheit die Fachperson zu den Regeln oder dem KCanG hat.	B4: „(...) Also ich werde ganz bestimmt nicht jetzt anfangen, Schüler zu bitten, mir ihre Taschen zu zeigen. Das darf ich ja auch wahrscheinlich gar nicht.	Wird nicht codiert, wenn die Fachpersonen Kritik zu den Regeln ansprechen.

				Also nur mit ganz triftigen Grund. Also so. Also da würde wahrscheinlich Cannabis nicht darunterfallen. (...)	
	Meinung zum Gesetz	Meinungsäußerung der Fachpersonen zu dem KCanG.	Wird codiert, wenn die Person erklärt, wie sie die Einführung des KCanG findet und warum.	B3: „(...) Ich finde es nicht gut, wenn man das so sagen kann. Ich sehe da jetzt keinen Sinn drin, das zu legalisieren. (...)	
Präventions-, Interventions- und Informationsstruktur		Maßnahmen, Angebote, Handlungen, die sich mit dem Thema Cannabis aus präventiver, interventioneller oder informativer Sicht beschäftigen.	Wird codiert, wenn präventive, interventionelle oder informative Maßnahmen, Angebote oder Handlungen thematisiert werden.		
	Aufklärung/ Information KCanG	Einschätzung der Fachkräfte, wie sehr sie sich aufgeklärt und informiert und geschult fühlen, um sicher in ihrem Beruf agieren zu können.	Wird codiert, wenn die Fachperson einschätzt, inwiefern sie sich zum Gesetz geschult oder aufgeklärt fühlt.	B4: „Als Lehrer fühle ich mich nicht gut geschult, als Beratungslehrer besser, weil natürlich machen wir auch Seminare dazu. (...)	Wird nicht codiert, wenn es sich um Aufklärungs-/ Informationsangebote für die Schüler*innen handelt.
	Hilfen für Schüler	Bestehende Hilfsangebote/ Hilfen für Schüler*innen zu Cannabis im Rahmen der Berufsschule.	Wird codiert, wenn beschrieben wird, welche Hilfsangebote oder Hilfen es für die Schüler*innen in Bezug auf Cannabis an der Berufsschule gibt oder gab.	B1: „(...) Ja, da haben wir ja schon mal/, also ich habe persönlich schon mal den Cop4u kommen lassen, um erstmal aufklären zu können, weil der Grundsatz an dieser Schule der ist nicht immer gleich mit der Keule um die Ecke zu kommen, sondern erst mal mit Informationen und Aufklärung. (...)	Wird nicht codiert, wenn es sich um Hilfen für die Fachkräfte handelt.
	Etablierung Konzept	Einführung eines neuen Präventions-	Wird codiert, wenn von dem Präventions-/ Interventions-	B1: „(...) Und letztes Jahr haben wir, sind wir ja erst eingestiegen und dieses	

		/Interventionskonzeptes an der Berufsschule.	Regelkonzept an der Berufsschule berichtet wird.	Jahr geht es darum, mal ein Konzept zu schreiben und vor allem interventionell, sagt man das so? Also Interventionen im Prinzip ja auch wirklich zu notieren, und zwar zusammen mit den Beratungslehrern und der Schulleitung. (...)"	
--	--	--	--	---	--

11. Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ausschließlich unter Benutzung der angegebenen Hilfsmittel ohne Nutzung einer gKI-Anwendung (wie z.B. ChatGPT) angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche durch Anführungszeichen kenntlich gemacht und die Arbeit war in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung.

Hamburg, den 02.04.2025

